Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1970 | Montag, den 21. Dezember 1970 | Nr. 51

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Aufruf der Hessischen Landesregierung zur Beteiligung am Vorschlagswettbewerb in der hessischen Landesverwaltung . . 2374

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Venezuela in Hamburg; hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Alfredo Enrique Vargas 2374

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung 2374

a) Anwendung der RZO für Arbeiter vom 17. 12. 1928 und der Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 14. 5. 1925 nach Einführung des Monatslohnes für Arbeiter,
b) Anwendung der RZO für Angestellte (I) vom 25. 8. 1929 . . 2374

Dreiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. 4. 1970; hier: Dauer des Erholungsurlaubs für die Angestellten des Landes 2375

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier:
1. Neufassung der Hinweise
2. Aufhebung von Erlassen 2376

Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger 2377

Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der staatlichen Polizei (Wechseldienstzulage) 2377

Eingliederung der Gemeinde Nieder-Rosbach in die Stadt Ober-Rosbach im Landkreis Friedberg 2381

Zusammenschluß der Gemeinden Altefeld, Archfeld, Breitzbach, Herleshausen, Holzhausen, Markershausen, Nesselröden, Unhausen, Willershausen und Wommen im Landkreis Eschwege zur neuen Gemeinde „Herleshausen" 2381

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bärstadt, Untertaunuskreis 2381

Der Hessische Minister der Finanzen

Lastenausgleichsabgaben; hier: Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter 2381

Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1971 2382

Finanzielle Vergünstigungen für Maßnahmen der Verwaltungsreform auf der Gemeindeebene 2383

Hessische Laufbahnverordnung; hier: Übertragung von Zuständigkeiten 2483

Neuinkraftsetzung von Erlassen 2483

Zahlungen an die Gemeinden, die Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1971 2384

Der Hessische Kultusminister

Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen, Werkkunstschulen, Pädagogischen Fachinstituten und Kollegs 2388

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vertretung des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 2388

Gemeinsamer Runderlaß betr. Berücksichtigung der Verletzung steuerlicher Pflichten in gewerberechtlichen Verfahren 2389

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landes zur Erschließung von Industriegelände . . 2390

Aufstufung der Kreisstraße 40 a und einer Teilstrecke der Kreisstraße 44 von der Bundesstraße 254 (Niedermöllrich) bis zur Landesstraße 3222 (bei Neuenbrunslar) im Landkreis Melsungen zur Landesstraße 2392

Beschilderung von Verkehrskreiseln 2392

Der Hessische Sozialminister

Kriegsopferfürsorge; hier: Heranziehung des Ehegatten zu Unterhaltsleistungen im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG 2392

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Durchführung der Freibankfleisch-Verordnung 2393

Bestimmung der Abfindung im Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 2393

Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten; hier: Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes 2398

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen vom 26. 9. 1969; hier: Erster Änderungstarifvertrag vom 16. 7. 1970 2402

Merkblätter für die Abfallbeseitigung 2402

Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde 2415

Höhere Landbauschule (Friedrich-Aereboe-Schule) 2415

Auflösung der Revierförsterei Oberwaroldern, Hess. Forstamt Korbach-Nord 2415

Umbenennung des Hessischen Forstamtes Kassel in Hess. Forstamt Biebergemünd 2415

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für die Jahre 1971 und 1972 2415

Gewährung von Beihilfen für Schäden durch Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen, Blutentnahmen und Tuberkulinisierungen 2415

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Büdingen . . . 2415

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Südliches Ried . 2416

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Odenwald VII 2416

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Kreis Wolfhagen 2417

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Schlüchtern II 2417

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Schlitzer Land 2418

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Borken 2418

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Kuppenrhön . 2419

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Eschweger Bekken 2419

Flurbereinigung Appenfeld, Krs. Fritzlar-Homberg 2420

Flurbereinigung Hergetsfeld, Krs. Fritzlar-Homberg 2420

Flurbereinigung Raboldshausen, Krs. Fritzlar-Homberg 2421

Flurbereinigung Remsfeld, Krs. Fritzlar-Homberg 2422

Flurbereinigung Mühlbach, Krs. Fritzlar-Homberg 2422

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2423

Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 2423

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2423

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 2424

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Kocherbach in der Gemeinde Affolterbach, Landkreis Bergstraße 2425

Benennung von Stadtteilen; hier: Stadtteil Ober-Seemen in der Stadt Gedern, Landkreis Büdingen 2425

Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Hohe Straße (Weiler)" in der Gemeinde Wörsdorf, Untertaunuskreis 2425

Benennung von Stadtteilen; hier: Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Ilbenstadt in der Stadt Niddatal, Landkreis Friedberg 2425

Benennung von Stadtteilen; hier: Stadtteile Breungeshain, Busenborn, Eichelsachsen, Eschenrod, Götzen, Michelbach, Rainrod und Rudingshain in der Stadt Schotten, Landkreis Büdingen 2425

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Altweilnau, Finsternthal, Mauloff, Neuweilnau und Riedelbach in der Gemeinde Weilnau, Landkreis Usingen 2426

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Fellingshausen, Königsberg, Krumbach, Rodheim-Bieber und Vetzberg in der Gemeinde Biebertal, Landkreis Wetzlar 2426

Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Seligenstadt, Krs. Offenbach . . . 2426

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Hartenrod in der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße 2426

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Igelsbach in der Gemeinde Kirschhausen, Landkreis Bergstraße 2426

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Oberndorf in der Gemeinde Eisemroth Dillkreis 2426

Benennung von Stadtteilen; hier: Stadtteile Ennerich, Schadeck und Steeden in der Stadt Runkel, Oberlahnkreis 2426

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Amdorf und Uckersdorf in der Gemeinde Burg, Dillkreis 2426

Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Frankfurter Straße 100" in der Gemeinde Gräfenhausen, Landkreis Darmstadt 2426

Seite

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Stadtteile Kerbersdorf und Romsthal in der Stadt Salmünster, Landkreis Schlüchtern 2427

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Stadtteile Borsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelnau, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Stornfels, Ulfa, Unter-Schmitten, Wallernhausen und Bad Salzhausen in der neuen Stadt Nidda Krs. Büdingen 2427

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Stadtteil Wahlert in der Stadt Bad Soden bei Salmünster, Landkreis Schlüchtern . . . 2427

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2427

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2

Verlust eines Dienstausweises 2

Buchbesprechungen 2

Öffentlicher Anzeiger

Kraftloserklärung eines Dienstsiegels 2

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Haiger 2

Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg 2

2375

Der Hessische Ministerpräsident

Aufruf der Hessischen Landesregierung zur Beteiligung am Vorschlagswettbewerb in der hessischen Landesverwaltung

Liebe Mitarbeiter!

Die Landesregierung ruft Sie alle erneut zu konstruktiven Vorschlägen für eine bessere, einfachere und wirtschaftlichere Verwaltungsarbeit auf. Die Erfahrungen, die wir inzwischen in mehr als 4 Jahren seit der ständigen Einrichtung des Vorschlagswesens gemacht haben, sprechen dafür, daß die Rationalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung als gemeinschaftliche Aufgabe aller Bediensteten am erfolgreichsten zu lösen ist.

Zahlreiche Vorschläge aus Ihren Reihen haben bereits dazu beigetragen, die Arbeit in der Verwaltung für den Bürger wirksamer und für die Bediensteten einfacher zu machen. Den Einsendern dieser Vorschläge wurden im Einzelfall Prämien bis zu 3000.— DM zuerkannt.

Bitte tragen Sie weiter durch Ihre Anregungen und Vorschläge dazu bei, die Leistungskraft und die Wirtschaftlichkeit unserer Verwaltung zu verbessern. Auch das ist ein Beispiel für praktische Mitbestimmung am Arbeitsplatz.

Wiesbaden, 30. November 1970

Mit freundlichen Grüßen
Albert Osswald
Ministerpräsident

StAnz. 51/1970 S. 2374

2376

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Venezuel in Hamburg;

hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassun an Herrn Alfredo Enrique Vargas

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Vene zuela in Hamburg ernannten Herrn Alfredo Enrique Var gas am 27. Oktober 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundes gebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Hely la Riv Araujo, am 17. September 1969 erteilte Exequatur ist er loschen.

Wiesbaden, 23. 11. 1970

Der Hessische Ministerpräsiden
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 51/1970 S. 237

2377

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Es ist beabsichtigt, die Hessische Beihilfenverordnung demnächst zu ändern. Da die heranstehenden Änderungen in ihrer Gesamtheit noch nicht abschließend behandelt werden können, zum anderen aber Einvernehmen zwischen den beteiligten Stellen über einzelne Änderungen besteht, bitte ich, im Vorgriff auf die zu erwartende Änderungsverordnung die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der HBeihVO vom 7. Juni 1966 (GVBl. I S. 137), bereits mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „für uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten jedoch nur, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalles getragen hat" gestrichen,
2. in § 5 Nr. 6 Buchst. b Satz 1 und 2 werden die Zahlen „12" jeweils durch die Zahl „16" ersetzt,
3. in § 6 Abs. 2 wird das Wort „Zweifachen" durch das Wort „Dreifachen" ersetzt,
4. in § 7 Satz 2 wird die Zahl „1200" durch die Zahl „1600" ersetzt,
5. in § 12 Abs. 4 Nr. 3 werden
   a) die Zahl „18" durch die Zahl „21" und die Zahl „13" durch die Zahl „15" ersetzt und
   b) der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „bei blinden Beihilfeberechtigten auch die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 13 Deutsche Mark täglich sowie die Kurtaxe für die Begleitperson" angefügt.

Die vorstehenden Änderungen sind auch auf die vorher entstandenen Aufwendungen anzuwenden, die erstmalig nach dem 30. November 1970 geltend gemacht worden sind.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stelle ich anheim, entsprechend zu verfahren.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 2. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 53 — P 1820 A — 184

StAnz. 51/1970 S. 2374

2378

a) Anwendung der RZO für Arbeiter vom 17. Dezember 1928 und der Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 14. Mai 1925 nach Einführung des Monatslohnes für Arbeiter,

b) Anwendung der RZO für Angestellte (I) vom 25. August 1929

1. Zu a:

Nach Einführung des Monatslohnes für Arbeiter durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970 (StAnz. S. 1832) ist wie folgt zu verfahren:

a) Grundlohn im Sinne des § 6 Nr. 1 Buchst. a bzw. Monatslohn im Sinne des § 6 Nr. 1 Buchst. b der RZO für Arbeiter und

b) Grundlohn im Sinne des § 5 der Grundsätze

ist der sich aus dem jeweils maßgebenden Monatslohntarifvertrag zum MTL II für die in Betracht kommende Lohngruppe und Stufe (§ 6 Nr. 3 der RZO/§ 5 Abs. 1 der Grundsätze) ergebende Monatstabellenlohn (§ 21 Abs. 3 MTL II).

Bei Arbeitern, die vor dem 1. Oktober 1958 ständig weniger als 48 Stunden, vor dem 1. April 1964 ständig weniger als 45 Stunden, vor dem 1. Januar 1969 ständig weniger als 44 Stunden bzw. vor dem 1. Januar 1971 ständig weniger als 43 Stunden beschäftigt worden sind, ist der anzusetzende Monatstabellenlohn in sinngemäßer Anwendung des § 30 Abs. 2 MTL II zu ermitteln; d. h. der Monatstabellenlohn ist im Verhältnis ihrer früheren regelmäßigen Arbeitszeit zur seinerzeitigen regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit i. S. des § 15 Abs. 1 MTL II anzusetzen (z. B. 26/48, 24/45 usw.).

2. Zu b:

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 2. Mai 1969 — 3 AZR 53/68 — (AP Nr. 3 zu § 63 BAT) entschieden, daß die Vorschrift des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT (i. d. bis zum 30. Juni 1970 maßgebend gewesenen Fassung) insoweit gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG verstößt, als sie auch die Anrechnung von Renten aus der Höherversicherung vorschreibt, die ausschließlich auf eigenen Beitragsleistungen des Angestellten beruhen. Inzwischen hat sich auch das Oberschiedsgericht der VBL in einer zu § 93 Abs. 7 der Satzung der VBL ergangenen Entscheidung dieser Auffassung angeschlossen, dabei allerdings auf die Abweichung zur Vorschrift des § 40 Abs. 2 Buchst. a Unterabs. 2 a. a. O. ausdrücklich hingewiesen.

Im Hinblick darauf, daß die nach § 16 der RZO für Angestellte (I) zu zahlenden Beiträge die einzigen Beitragsleistungen der Angestellten zu ihrer Zusatzversorgung darstellen und deshalb ein Zusammenhang mit den anzurechnenden Dienstzeiten wie bei der Vorschrift des § 40 Abs. 2 Buchst. a Unterabs. 2 der VBL-Satzung besteht (§ 6 Nr. 3 Buchst. d der RZO), bitte ich, aus den vorgenannten Urteilen keine Folgerungen für die Anwendung der RZO für Angestellte (I) zu ziehen.

Ich werde jedoch prüfen, ob und ggf. inwieweit etwa eine andere Betrachtungsweise bei der Berechnung des Rentenzuschußhöchstbetrages in Betracht zu ziehen ist.

Wiesbaden, 3. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2174 A — 271
StAnz. 51/1970 S. 2374

2379

Dreiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1970;

hier: Dauer des Erholungsurlaubs für die Angestellten des Landes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 20. August 1970 — I A 63 — P 2100 A — 508 — (StAnz. S. 1774)

Im Hinblick auf die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701) getroffene Regelung erhalten die Nrn. 2 und 3 meines Bezugsrundschreibens die folgende Fassung:

„2. Zu § 1 Abschn. I Nr. 2 (§ 48 BAT)

a) Da nach der Sonderregelung des Artikels III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs die für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften maßgebend sind, ergibt sich nach § 4 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5) i. d. F. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701) für die Angestellten des Landes folgende Urlaubsdauer:

aa) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970:
Bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren	21 Arbeitstage
über 18 bis 25 Jahre	20 Arbeitstage
über 25 bis 32 Jahre	21 Arbeitstage
über 32 bis 40 Jahre	24 Arbeitstage
über 40 bis 50 Jahre	28 Arbeitstage
über 50 Jahre	31 Arbeitstage.

bb) Mit Wirkung vom 1. Januar 1971:
Bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren	22 Arbeitstage
über 18 bis 25 Jahre	21 Arbeitstage
über 25 bis 32 Jahre	22 Arbeitstage
über 32 bis 40 Jahre	25 Arbeitstage
über 40 bis 50 Jahre	29 Arbeitstage
über 50 Jahre	32 Arbeitstage.

cc) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972:
Bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren	23 Arbeitstage
über 18 bis 25 Jahre	22 Arbeitstage
über 25 bis 32 Jahre	23 Arbeitstage
über 32 bis 40 Jahre	26 Arbeitstage
über 40 bis 50 Jahre	30 Arbeitstage
über 50 Jahre	33 Arbeitstage.

b) Nach der Neufassung des § 4 der Urlaubsverordnung und des § 48 BAT wird der Erholungsurlaub nicht mehr wie bisher nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen gewährt. In § 48 Abs. 4 BAT ist der Begriff des Arbeitstages bestimmt. Danach sind Arbeitstage alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Arbeitstage sind somit alle Tage, an denen der Angestellte zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre, wenn er z. B. keinen Erholungsurlaub hätte. Ein solcher Arbeitstag kann auch ein Sonntag oder ein Sonnabend sein. Ein gesetzlich anerkannter Feiertag, der auf einen Werktag fällt, kann nur ein Arbeitstag sein, wenn für ihn Freizeitausgleich gewährt wird. Unter Freizeitausgleich im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Ausgleich nach § 17 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT zu verstehen, weil es sich hierbei nicht um den Ausgleich für tatsächlich an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit handelt. Es handelt sich vielmehr um den Fall, in dem der Dienstplan für die Arbeit an einem gesetzlich anerkannten Feiertag, der auf einen Werktag fällt, einen anderen Kalendertag als arbeitsfreien Tag vorsieht. Dieser arbeitsfreie Kalendertag ist kein Arbeitstag im Sinne des § 48 Abs. 4 BAT und somit auch kein Urlaubstag. Damit ist der Ausgleich dafür, daß der gesetzlich anerkannte Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, als Arbeitstag und damit als Urlaubstag zählen kann, gewährleistet.

Beispiel:

Ein Angestellter, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt ist, nimmt vom 27. April bis 8. Mai 1970 Urlaub. In diesen Urlaubsabschnitt fallen zwei gesetzlich anerkannte Feiertage, der 1. Mai und der 7. Mai 1970. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Sieht der Dienstplan für diese Feiertage keine anderen Kalendertage als arbeitsfreie Tage vor, sind beide Feiertage keine Urlaubstage im Sinne des § 48 Abs. 4 BAT.

b) Sieht der Dienstplan jedoch als Ausgleich für die beiden Feiertage beispielsweise den 14. und den 26. Mai 1970 als arbeitsfreie Tage vor, sind beide Feiertage Urlaubstage im Sinne des § 48 Abs. 4 BAT.

Im Falle a) hat der Angestellte acht Urlaubstage, im Falle b) zehn Urlaubstage verbraucht.

c) Die Urlaubstafeln in § 4 Abs. 1 der Urlaubsverordnung gelten für die Fünftagewoche und zwar ohne Rücksicht darauf, wie die fünf Arbeitstage auf die Kalenderwoche verteilt sind. In den Fällen, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder auf weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, bemißt sich die Urlaubsdauer nach § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 BAT.

Beispiel 1:

Ein 35jähriger Angestellter hat für das Urlaubsjahr 1970 Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Ein Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 49 BAT besteht nicht. Muß der Angestellte dienstplanmäßig an sechs Wochentagen in allen Wochen des Urlaubsjahres arbeiten (für die Urlaubs- und Krankheitszeiten muß dies ebenfalls unterstellt werden), ergeben sich für diesen Angestellten 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Der Urlaubsanspruch auf 24 Arbeitstage erhöht sich daher unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 BAT um ($\frac{24 \times 52}{250}$ = 4,992) vier Arbeitstage auf 28 Arbeitstage.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 45jähriger Angestellter hat für das Urlaubsjahr 1970 Anspruch auf 28 Arbeitstage Erholungsurlaub. Ein Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 49 BAT besteht nicht. Hat der Angestellte dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an fünf Wochentagen und in jeder vierten Woche lediglich an vier Wochentagen zu arbeiten, ergeben sich für ihn gegenüber einem Angestellten, der nur in der Fünftagewoche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch auf 28 Arbeitstage ist daher unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 BAT um ($\frac{28 \times 13}{250}$ = 1,456) einen Arbeitstag auf 27 Arbeitstage zu kürzen.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

d) § 48 Abs. 4 Unterabs. 4 BAT regelt die Sonderfälle, in denen sich die von der Fünftagewoche abweichende Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitzeit im Laufe des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend ändert. Unterabsatz 4 regelt dagegen nicht die Fälle, in denen z. B. im Rahmen einer Schichtfolge die Zahl der Arbeitstage je Kalenderwoche wechselt. Diese Fälle werden von den Unterabsätzen 2 und 3 erfaßt.

Beispiel 1:

Ein 35jähriger Angestellter arbeitet in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1970 in der Sechstagewoche, vom 1. Juni bis 31. Dezember 1970 in der Fünftagewoche. Nimmt der Angestellte seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1970 in der Zeit bis zum 31. Mai 1970 hat er Anspruch auf 24 + ($\frac{24 \times 52}{250}$ = 4,992 =) 4 = 28 Arbeitstage Erholungsurlaub, nimmt er dagegen seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1970, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der Fünftagewoche, hat er Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d. h. in der Zeit bis zum 31. Mai 1970 zählen sechs Wochentage als Urlaubstage, in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1970 zählen fünf Wochentage als Urlaubstage.

Beispiel 2:

Nimmt der im Beispiel 1 bezeichnete Angestellte einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. Mai 1970 und den anderen Teil in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1970, ist wie folgt zu verfahren:

a) Der Angestellte nimmt vom 6. April bis zum 19. April 1970 Erholungsurlaub. Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der Sechstagewoche beträgt 28 Arbeitstage (vgl. Beispiel 1); davon werden abgewickelt 12 Arbeitstage oder 12/28 des Jahresurlaubs.

b) Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1970 genommen. Der gesamte Urlaubsanspruch des Angestellten würde bei Beschäftigung in der Fünftagewoche für das Urlaubsjahr 1970 24 Arbeitstage betragen; davon sind bereits 12/28 gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von 24 × $\frac{16}{28}$ = 13,71 Arbeitstagen verbleibt, die nach den allgemein üblichen Auf- und Abrundungsvorschriften auf 14 Arbeitstage aufzurunden sind.

Die in § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 BAT vereinbarte Abrundungsvorschrift gilt nur für die Berechnung des Jahresurlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 des § 48 Abs. 4 BAT; sie findet dagegen keine Anwendung bei Berechnung von Teilurlaubsansprüchen, für die keine besonderen Rundungsvorschriften vereinbart worden sind. Ergibt sich daher bei der Berechnung eines Teilurlaubs ein Bruchteil eines Tages, bleibt er nach den allgemein üblichen Rundungsvorschriften unberücksichtigt, wenn er weniger als 0,5 beträgt; Bruchteile eines Tages von 0,5 und höher sind dagegen aufzurunden.

3. Zu § 1 Abschn. I Nr. 3 (§ 49 BAT)

Da der Zusatzurlaub nach § 14 der Urlaubsverordnung i. d. F der Zweiten Änderungsverordnung vom 17. November 1970 ebenfalls nach Arbeitstagen bemessen wird, ist die Protokollnotiz nunmehr für die Angestellten des Landes ohne Bedeutung."

Bezüglich der Abwicklung des sich für das Urlaubsjahr (= Kalenderjahr) 1970 ergebenden Mehrurlaubs verweise ich auf Absatz 3 meines Rundschreibens vom 26. November 1970 — I A 62 — P 2260 A — 12 — (StAnz. S. 2335) betr. die Dauer des Erholungsurlaubs für Arbeiter des Landes.

Wiesbaden, 4. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 2100 A — 508

StAnz. 51/1970 S. 2375

2380

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);
hier: 1. Neufassung der Hinweise
2. Aufhebung von Erlassen

1. Neufassung der Hinweise

Der Bundesminister der Verteidigung hat die Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes neu gefaßt und im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 34 S. 566 ff. bekanntgegeben. Die neugefaßten Hinweise sind vom 1. 1. 1971 an anzuwenden. Gleichzeitig verlieren die Hinweise vom 1. 3. 1968 (StAnz. 1968 S. 641 ff.) mit folgender Maßgabe ihre Gültigkeit:

Soweit die Anwendung der Hinweise in der vorliegenden Neufassung gegenüber den bisher gültigen Hinweisen für den Betroffenen

a) günstiger ist, sind die neuen Hinweise — mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an — auch auf bereits entschiedene Anträge anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige am 1. Januar 1971 noch Wehrdienst leistet;

b) ungünstiger ist, sind für den Wehrpflichtigen, der vor dem 1. Januar 1971 den Wehrdienst begonnen hat, noch die alten Hinweise bis zur Beendigung des Wehrdienstes anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung am 31. Dezember 1970 noch nicht gestellt war.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

2. Aufhebung von Erlassen

Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden aufgehoben:

1. 3. 68 StAnz. 1968 S. 641
3. 4. 68 StAnz. 1968 S. 851
26. 11. 68 StAnz. 1968 S. 1844
30. 6. 69 StAnz. 1969 S. 1225
9. 9. 69 StAnz. 1969 S. 1638
16. 10. 69 StAnz. 1969 S. 1830 (nur Nr. 1, 2, 3, 9)
16. 1. 70 StAnz. 1970 S 238
5. 6. 70 StAnz. 1970 S. 1260

Wiesbaden, 1. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — 95 b — 02-01 — 4/70

StAnz. 51/1970 S. 2376

2381

n die Paß-, Personalausweis- und Ausländerbehörden, ie Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

amensführung von Ehefrauen ausländischer :taatsangehöriger

: e z u g : Erlaß vom 30. 1. 1968 (StAnz. S. 315)

I.

)er Bezugserlaß ist durch mehrere Änderungs- und Ergänungserlasse unübersichtlich geworden. Er wird deshalb wie olgt neu gefaßt:

Die Namensführung einer verheirateten Frau bestimmt sich nach überwiegender Auffassung von Rechtslehre und Rechtsprechung nach dem Statut, das für die persönlichen Ehewirkungen maßgebend ist (vgl. Art. 14 EGBGB). Dabei wird bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten angenommen, daß das Heimatrecht des Mannes entscheidend ist. Da das Recht zahlreicher Staaten in dieser Frage von dem geltenden deutschen Recht abweicht, ergeben sich auf den Gebieten des Paß- und des Personenstandswesens sowie bei der ausländerrechtlichen Erfassung gelegentlich Schwierigkeiten, wenn das Heimatrecht des Mannes nicht bekannt ist. Durch die nachfolgende Zusammenstellung ausländischen Namensrechts, die teils auf Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Das Standesamt", überwiegend jedoch auf Berichten der deutschen Auslandsvertretungen beruht, sollen Unklarheiten der festgestellten Art möglichst beseitigt werden. Der Katalog der aufgeführten Staaten wird ergänzt, sobald weitere Feststellungen durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland getroffen sind.

Die Hinweise werden auch als einseitig bedruckte Beilage im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und können nach Mitteilung des Bundesministers des Innern von den interessierten Behörden in Karteiform gesammelt sowie bei künftigen Änderungen ausgetauscht und ergänzt werden.

Z u s a m m e n s t e l l u n g :

Afghanistan:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an; der frühere Name der Frau wird aufgegeben.

Agypten:

Die Frau behält ihren Mädchennamen. In der behördlichen Praxis wird der Zusatz „Ehefrau des ..." angefügt.

Albanien:

Die Ehegatten können erklären, daß

a) sie als gemeinsamen Familiennamen den Namen des Mannes führen wollen,

b) jeder seinen Namen beibehält,

c) jeder dem eigenen Namen den des anderen Ehegatten anfügen will.

Algerien:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes und führt ihn mit dem Zusatz „geborene ... (Mädchenname)".

Argentinien:

Die Frau führt ihren Mädchennamen, setzt jedoch den Nachnamen ihres Mannes mit der Präposition „de" hinzu. Nach der „Scheidung" (gemeint ist die Trennung von Tisch und Bett) kann sie den Ehe- oder ihren Mädchennamen führen.

Äthiopien:

Die Frau kann wählen, welchen Namen sie führen will.

Australien:

Die Frau nimmt regelmäßig den Namen des Mannes an. Will sie ihren Namen beibehalten, bedarf sie einer Genehmigung des Einwanderungsministeriums.

Barbados:

Es ist üblich, daß die Frau den Namen ihres Mannes annimmt.

Belgien:

Die Frau erwirbt nicht den Namen ihres Mannes. Die Führung dieses Namens ist üblich und wird — ohne rechtliche Bedeutung — geduldet. In amtlichen Ausweisen wird der Mädchenname mit dem Hinweis „verheiratete ..." eingetragen.

Birma:

Der Name der Frau ändert sich durch Eheschließung nicht.

Bolivien:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. Es hat sich jedoch die auch von der Verwaltung angenommene Gewohnheit durchgesetzt, dem Namen der Frau denjenigen des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de" hinzuzufügen.

Botsuana:

Die Frau erwirbt den Familiennamen ihres Mannes, ohne ihren Mädchennamen hinzuzusetzen.

Brasilien:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Bulgarien:

Jeder Ehegatte kann erklären, daß er den Namen des anderen Ehegatten führen will. Wird keine Erklärung abgegeben, führt jeder Ehegatte seinen Namen weiter.

Burundi:

Die Frau behält ihren Namen.

Ceylon:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Nach Gewohnheitsrecht übernimmt die Frau den Namen des Mannes.

Chile:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

China (Republik):

Es gibt zwei Arten von Ehen: die einfache Ehe und die Adoptivehe.

Bei der einfachen Ehe wird der Name des Mannes dem der Frau vorangestellt.

Bei der Adoptivehe erhält der Ehemann den Namen der Frau.

China (Volksrepublik):

Die Ehegatten können bestimmen, ob sie den Namen des Mannes, den Mädchennamen der Frau oder den Namen der Frau aus einer früheren Ehe führen wollen.

China (Hongkong):

Wird die Ehe nach britischem Recht geschlossen, so richtet sich auch die Namensführung der Frau nach britischem Recht; wird die Ehe nach chinesischem Ritus geschlossen, so richtet sich die Namensführung nach dem Recht der Republik China.

Costa Rica:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes, jedoch wird ihrem Namen derjenige des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de" angefügt.

Dahome:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Dänemark:

Die Frau erwirbt grundsätzlich den Namen des Mannes; sie kann jedoch vor der Eheschließung eine Erklärung abgeben, daß die den Namen führen will, den sie vor der Ehe führte.

Eine Frau, die nicht den Namen des Mannes führt, kann diesen während der Ehe annehmen. Hört die Ehe zu bestehen auf, kann eine Frau, die den Namen des Mannes geführt hat, ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Dominikanische Republik:

Die Frau fügt ihrem Namen den des Mannes hinzu.

Ecuador:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau bestehen nicht. Gewohnheitsrechtlich fügt sie ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de" hinzu.

Elfenbeinküste:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

El Salvador:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau bestehen nicht. Gewohnheitsrechtlich fügt sie ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de" hinzu.

Estland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Finnland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann jedoch bei der Eheschließung erklären, daß sie ihren Namen dem des Mannes voranstellen will.

Frankreich:

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen.

Gabun:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Ghana:

Ehen können nach 1. der Marriage Ordinance und 2. dem Native Customary Law geschlossen werden. Im Fall 1 erwirbt die Frau den Namen des Mannes. Im Fall 2 tritt keine Namensänderung ein.

Griechenland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Großbritannien und Nordirland:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Guatemala:

Die Frau fügt ihrem Namen unter Voransetzung des Wortes „de" den des Mannes hinzu.

Guinea:

Eigenes Namensrecht gibt es noch nicht; es wird nach französischen Grundsätzen verfahren.

Guyana:

Es ist üblich, daß die Frau den Namen ihres Mannes annimmt.

Haiti:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Honduras:

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Namensführung der Frau; sie fügt im allgemeinen ihrem Namen unter Voransetzung des Wortes „de" den des Mannes an.

Indien:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich ist die Namensführung je nach der Zugehörigkeit des Ehemannes zu einer Religionsgemeinschaft oder Landsmannschaft verschieden. Überwiegend wird der Name des Mannes geführt, gelegentlich auch der Mädchenname hinzugefügt.

Indonesien:

Eine einheitliche Regelung gibt es nicht. Die einzelnen Bevölkerungsgruppen unterliegen verschiedenen Rechtsordnungen.

In den Bevölkerungsgruppen, die den europäischen und chinesischen Rechtsordnungen unterworfen sind oder für die das Recht der „Christen-Indonesier" gilt, führt die Frau überwiegend den Namen des Mannes, dem sie häufig ihren Mädchennamen hinzufügt.

Haben Indonesier, die dem islamischen Rechtskreis zugehören, einen Familiennamen angenommen, so führt auch die Frau im allgemeinen diesen Familiennamen.

Irak:

Die Frau kann wählen, ob sie den Namen des Mannes oder ihren Namen führen will; zur Führung des Namens des Mannes bedarf sie seiner Erlaubnis.

Iran:

Die Frau erhält den Familiennamen ihres Mannes. Sie kann auf Antrag bei den iranischen Behörden allein ihren Mädchennamen weiterführen.

Irland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Island:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Italien:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an, verliert aber dadurch nicht ihren Mädchennamen. Sie kann deshalb einen Doppelnamen führen, der wie folgt zu bilden wäre:

a) Dem Namen des Mannes folgt der Mädchenname mit oder ohne Bindestrich oder

b) dem Namen des Mannes folgt der Mädchenname mit dem vorangestellten Zusatz „nata" (geborene) oder

c) dem Mädchennamen wird der Name des Mannes mit dem vorangestellten Zusatz „in" angefügt oder

d) dem Mädchennamen wird der Name des Mannes mit dem Zusatz „verheiratete" angefügt.

Jamaika:

Es wird nach britischem Recht verfahren.

Japan:

Die Frau führt nach japanischer Rechtsauslegung den Namen ihres Mannes, sofern beide Ehegatten bei ihrer Eheschließung eine dahin gehende Übereinkunft getroffen haben.

Jemen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Jordanien:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes nicht kraft Gesetzes; sie ist jedoch — ohne eine besondere Erklärung abgeben zu müssen — berechtigt, den Familiennamen ihres Mannes zu tragen.

Jugoslawien:

Die Ehegatten müssen bei der Eheschließung erklären, welchen Namen sie als gemeinsamen Familiennamen führen wollen.

Kamerun:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Es wird nach den äußerst vielfältigen, regional stark divergierenden Stammesbräuchen verfahren. In zunehmendem Maße, insbesondere bei den gebildeten Schichten, führt die Frau den Namen des Mannes.

Kanada:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Kenia:

Die Namensführung richtet sich nach britischem Recht. Das Namensrecht der verschiedenen Stämme ist unterschiedlich.

Kolumbien:

Die Frau behält ihren Namen und fügt ihm den Namen des Mannes mit dem vorangestellten Wort „de" an.

Kongo (Brazzaville):

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Kongo (Demokratische Republik):

Es wird nach belgischem Recht verfahren.

Korea (Süd):

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. In der Verwaltungspraxis wird jedoch der Paß einer Frau auf den Namen des Mannes mit dem Zusatz „geb . . . (Mädchenname)" ausgestellt.

Kuba:

Die Frau behält ihren Namen.

Lesotho:

Die Frau führt den Namen ihres Mannes.

ettland:

Die Frau erhält den Namen ihres Mannes.

ibanon:

Die namensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung richten sich nach dem Recht der religiösen Gemeinschaft, der der Mann oder — wenn dies besonders schriftlich vereinbart wird — die Frau angehört. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau stets den Namen des Mannes.

iberia:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann erklären, daß sie ihren Namen dem des Mannes anfügen will.

ibyen:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

iechtenstein:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

itauen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Luxemburg:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. Sie kann ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „épouse de" führen. Bei der Ausstellung von Pässen, Personalausweisen und ähnlichen Urkunden wird entsprechend verfahren.

Im täglichen Leben (jedoch ohne rechtliche Bedeutung) führt die Frau den Namen des Mannes.

Madagaskar:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Malawi:

Die Namensführung richtet sich für die zivilrechtliche — und analog für die kirchliche — Eheschließung nach dem in die malawische Rechtsordnung übernommenen britischen Recht.

Bei der stammesrechtlichen Eheschließung erwirbt die Ehefrau gewohnheitsrechtlich den Namen ihres Mannes.

Malaysia:

Das Namensrecht ist je nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe verschieden.

Heiratet eine deutsche Frau einen Moslem, muß sie konvertieren und einen völlig neuen Namen annehmen.

Durch Eheschließung mit einem Chinesen oder einem Eurasier (d. s. Mischlinge europäischer und indischer Abstammung) erwirbt die Frau den Namen des Mannes. Die Frau eines Inders führt in der Regel dessen Hauptnamen.

Malta:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an.

Marokko:

Die Frau behält ihren Namen.

Mauritius:

Die Frau führt den Namen ihres Mannes. Sie kann nach Auflösung der Ehe ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Mexiko:

Die Frau führt gewohnheitsrechtlich meist den ersten Namen ihres Vaters (oder ihren sonstigen ersten Familiennamen) und fügt den ersten Namen ihres Mannes hinzu.

Neuseeland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Nicaragua:

Die Frau behält ihren Namen; sie hat das Recht, diesem den ihres Mannes mit einem „de" verbunden anzufügen.

Niederlande:

Der Familienname der Frau ändert sich durch die Eheschließung nicht. In offiziellen Urkunden wird sie mit ihrem Familiennamen bezeichnet.

Sie ist jedoch kraft Gesetzes berechtigt, im täglichen Leben den Namen ihres Mannes vor ihren Familiennamen zu setzen.

Niger:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Nigeria:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Norwegen:

Die Frau erwirbt grundsätzlich den Namen des Mannes; sie kann jedoch vor der Eheschließung eine Erklärung abgeben, daß sie ihren Mädchennamen behalten will. Die zuständige Behörde kann ferner genehmigen, daß sie den Familiennamen führen darf, den sie durch eine frühere Eheschließung erworben hat.

Obervolta:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Österreich:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Pakistan:

Die Frau kann wählen, welchen Namen sie führen will.

Panama:

Rechtsvorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de". Sofern die Frau ihren Mädchennamen behalten möchte, was überwiegend der Fall ist, wird dieser zwischen ihren Vornamen und den Namen des Mannes eingefügt.

Paraguay:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Gewohnheitsrechtlich führt sie jedoch ihren Namen zusammen mit dem des Mannes, verbunden durch das Wort „de".

Peru:

Die Frau fügt ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de" hinzu.

Philippinen:

Die Frau hat die Wahl, ob sie

1. ihren Vor- oder Familiennamen unter Hinzufügung des Namens des Mannes oder
2. ihren Vornamen und den Familiennamen des Mannes oder
3. den Vor- und Familiennamen des Mannes, allerdings unter Hinzufügung eines Wortes, das ihre Eigenschaft als Ehefrau erkennen läßt, z. B. „Mrs.",

führen will.

Polen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes; sie kann jedoch bei der Eheschließung erklären, daß sie ihrem Namen den des Mannes anfügen will.

Portugal:

Die Frau führt ihren vollständigen Mädchennamen weiter. Sie kann ihrem Namen einen oder mehrere oder alle Familiennamen ihres Mannes anfügen, soweit deren Reihenfolge nicht geändert wird. Für die Namensregistrierung ist der letzte Familienname maßgebend.

Ruanda:

Eigenes Namensrecht gibt es noch nicht. Es wird nach belgischen Grundsätzen verfahren.

Rumänien:

Die Ehegatten können

a) den Namen eines Ehegatten oder eine Verbindung beider Namen als gemeinsamen Familiennamen wählen;

b) jeweils ihren Namen behalten.

Saudi-Arabien:

Rechtsvorschriften sind nicht vorhanden. Es herrscht der Brauch, daß eine ausländische Frau, solange sie keinen Sohn geboren hat, ihren Namen führt. Hat sie einen Sohn geboren, führt sie den Namen des Sohnes unter Voransetzung des Wortes „Mutter" („Mutter des Hussain").

Schweden:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes, wenn sie nicht vor der Eheschließung erklärt, daß sie ihren Mädchennamen oder einen anderen Namen, der ihr bei Eingehung der Ehe zusteht, behalten will. Eine Frau, die nicht den Namen des Mannes führt, kann ihn während der Ehe annehmen.

Die Frau, die den Namen des Mannes erworben hat, kann ihm ihren Mädchennamen voranstellen. Hat die Frau einen ihr früher zustehenden Familiennamen behalten, so kann sie vor diesem den Familiennamen des Mannes führen.

Hört die Ehe zu bestehen auf, kann eine Frau, die den Namen des Mannes geführt hat, ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Schweiz:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Senegal:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht. Bei nach Stammesrecht geschlossenen Ehen richtet sie sich nach den Traditionen des jeweiligen Stammes.

Sierra Leone:

Nach einer christlichen Eheschließung nimmt die Frau den Namen ihres Mannes an. Die Eheleute können den Namen des Mannes und den der Frau als gemeinsamen Namen führen. Nach Scheidung der Ehe kann die Frau ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Somalia:

Die Frau behält ihren Namen.

Sowjetunion:

Die Ehegatten können erklären, ob

a) sie den Namen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder
b) jeder seinen Namen beibehält.

Spanien:

Die Frau behält ihren Namen. Sie hat aber das Recht, diesem den Namen des Mannes mit vorangestelltem „de" anzufügen.

Südafrika:

Die Frau ist berechtigt, den Namen des Mannes zu führen. Pässe werden nicht selten auf den Mädchennamen mit Zusatz „verehelicht mit ... (Name des Mannes") ausgestellt.

Sudan:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Südjemen:

Die Frau kann wählen, ob sie ihren Namen oder den des Ehemannes führen will.

Syrien:

Die Frau führt ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „Ehefrau des Herrn ..." weiter. Sie kann auf Antrag bei den syrischen Behörden den Familiennamen ihres Mannes führen.

Tansania:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Thailand:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Togo:

Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Trinidad und Tobago:

Die Namensführung richtet sich nach britischem Recht.

Tschad:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Tschechoslowakei:

Die Ehegatten können erklären, ob

a) sie den Namen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder
b) jeder seinen Namen beibehält.

Tunesien:

Die Frau nimmt den Namen ihres Mannes an. Im Reisepaß wird dieser Name mit dem Zusatz „geborene ..." eingetragen.

Türkei:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Uganda:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Ungarn:

Die Frau kann erklären, daß sie

a) ihren Namen behält;
b) den Namen des Mannes führt;
c) dem Namen des Mannes ihren Namen hinzufügt.

Uruguay:

Die Frau ist nach dem Gesetz zwar nicht verpflichtet, den Namen des Mannes zu führen; es besteht aber die Übung, daß sie den Namen des Mannes annimmt. Dementsprechend werden Pässe auf den Namen des Mannes ausgestellt.

Venezuela:

Die Frau behält ihren Namen Sie kann ihm aber den Namen des Mannes mit dem Wort „de" anfügen.

Vereinigte Staaten:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Vietnam:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Zentralafrikanische Republik:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Zypern:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an.

II.

Die Frage, ob der Name des ausländischen Ehemannes einer deutschen Frau in deren Reisepaß oder Personalausweis auch dann eingetragen werden sollte, wenn die Frau den Mannesnamen nicht auf Grund von Rechtsvorschriften, sondern kraft Gewohnheitsrechts seines Heimatlandes führt, wird bejaht. Da aber die Grenzen zwischen einer Gewohnheit oder Übung einerseits und einem Gewohnheitsrecht andererseits fließend sind, stößt die hieran geknüpfte Unterscheidung in der Praxis bisweilen auf Schwierigkeiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Sofern die Berichte der deutschen Auslandsvertretungen, deren Inhalt ich vorstehend unter I. wiedergegeben habe, die Führung des Mannesnamens ausdrücklich als Gewohnheitsrecht kennzeichnen, bitte ich, von einem Gewohnheitsrecht auszugehen und den Namen des Mannes auf Wunsch auch in dem deutschen Paß oder Personalausweis der Ehefrau einzutragen.

2. Zweifel ergeben sich in den Fällen, in denen der Mannesname durch die Ehefrau lediglich geführt wird, weil es so der Gewohnheit oder Übung entspricht und in denen die ausländischen Behörden eine solche Übung in dieser oder jener Form dulden oder sogar praktizieren.

In diesen Fällen halte ich die Annahme einer schon Gewohnheitsrecht gewordenen Übung dann für gerechtfertigt, wenn die Behörden des Heimatstaates des Ehemannes eine solche Übung in der Weise anwenden, daß sie in die Pässe oder sonstigen Ausweispapiere der Ehefrau den Familiennamen des Mannes eintragen.

Wird eine entsprechende Übung von den Heimatbehörden des Ehemannes dagegen nur passiv geduldet, dann ist ein Recht der Ehefrau zur Führung des Familiennamens nicht anzunehmen. In diesen Fällen bitte ich, den Familiennamen des Ehemannes im deutschen Reisepaß oder Personalausweis der Ehefrau nicht oder nur in folgender Form einzutragen:

„Ab ... verheiratet mit ...".

III.

Für das Gebiet des Personenstandsrechts gilt das Verfahren nach II. nicht. Hier muß es vielmehr bei der bisherigen Regelung verbleiben.

IV.

Meine Erlasse vom

30. Januar 1968 (StAnz. S. 315),

17. April 1969 (StAnz. S. 721),

18. Juli 1970 (StAnz. S. 1520) und

28. September 1970 (StAnz. S. 2016)

hebe ich auf.

Wiesbaden, 1. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02/10
II 41 — 25 h 04/25 — 6/70 — 12
StAnz. 51/1970 S. 2377

2382

Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der staatlichen Polizei (Wechseldienstzulage)

Ergänzend zu meinem Erlaß vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2174) bestimme ich für den Bereich der staatlichen Polizei:

(1) Nachstehenden Beamten ist, wenn sie die in Abschn. I Absatz 1 der Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2174) geforderten Voraussetzungen erfüllen, die Zulage in folgender Höhe zu gewähren:

1. den Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften, Verkehrspolizeistationen, Polizeikommissariate, Polizeistationen und den Beamten der Fernmeldebetriebsstelle des Regierungspräsidenten monatlich 60 DM
2. den Beamten der Fernschreibstelle und der Fernschreibsteuerungsstelle des Hessischen Landeskriminalamts monatlich 45 DM
3. den Beamten der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei und den Beamten der Wasserschutzpolizeireviere monatlich 35 DM

(2) Die Zulage wird auch während des Erholungsurlaubs gewährt. Sie entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte erkrankt ist oder im Bereich der staatlichen Polizei anderweitig dienstlich verwendet wird.

(3) Entsteht der Anspruch auf die Zulage im Laufe eines Monats, so errechnet sich deren Höhe nach Abschn. III der Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Das gleiche gilt, wenn die Zulage aus anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Gründen entfällt.

(4) Der unveröffentlichte Erlaß vom 26. Oktober 1970 — III A 14 — 8 i 06 — sowie der Erlaß vom 16. November 1970 (StAnz. S. 2251) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 8 i 06
StAnz. 51/1970 S. 2381

2383

Eingliederung der Gemeinde Nieder-Rosbach in die Stadt Ober-Rosbach im Landkreis Friedberg

Die Hessische Landesregierung hat am 17. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinde Nieder-Rosbach in die Stadt Ober-Rosbach im Landkreis Friedberg eingegliedert; die Stadt erhält den Namen

‚Rosbach'".

Wiesbaden, 1. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 08/05 (52) — 10/70
StAnz. 51/1970 S. 2381

2384

Zusammenschluß der Gemeinden Altefeld, Archfeld, Breitzbach, Herleshausen, Holzhausen, Markershausen, Nesselröden, Unhausen, Willershausen und Wommen im Landkreis Eschwege zur neuen Gemeinde „Herleshausen"

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Altefeld, Archfeld, Breitzbach, Herleshausen, Holzhausen, Markershausen, Nesselröden, Unhausen, Willershausen und Wommen im Landkreis Eschwege zu einer Gemeinde mit dem Namen

‚Herleshausen'

zusammengeschlossen."

Wiesbaden, 7. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 08/05 (63) — 11/70
StAnz. 51/1970 S. 2381

2385

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bärstadt, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Bärstadt im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

Bärstadt

„In Silber auf blauem Dreiberg ein schreitender, rotbewehrter schwarzer Bär."

Wiesbaden, 8. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/70
StAnz. 51/1970 S. 2381

Der Hessische Minister der Finanzen

2386

Lastenausgleichsabgaben;

hier: Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter

A

Örtliche Zuständigkeit

Auf Grund der mir nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. Sept. 1950 (BGBl. S. 448) erteilten Ermächtigung ordne ich folgendes an:

Die Verwaltung der Lastenausgleichsabgaben — mit Ausnahme der Erhebung der Hypothekengewinnabgabe — wird zum 1. Januar 1971 in Erweiterung meiner Erlasse vom

18. März 1966 — 0 2100 B — 68 — I A 21 —

9. März 1967 — 0 2102 B — 3 — I A 21 —

27. Febr. 1968 — 0 2102 B — 2 — I A 2

wie nachstehend aufgeführt zentralisiert:

1. **Hypothekengewinnabgabe**

Zuständig werden:

a) **das Finanzamt Frankfurt/Main-Stiftstraße**

für die Finanzamtsbezirke Bad Homburg, Bad Schwalbach, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Ffm.-Börse, Ffm.-Höchst, Ffm.-Stiftstraße, Ffm.-Taunustor, Friedberg, Groß-Gerau, Hanau, Langen, Limburg, Michelstadt, Offenbach-Stadt, Offenbach-Land, Rüdesheim, Wiesbaden-Herrngartenstraße und Wiesbaden-Mainzer Straße;

b) **das Finanzamt Kassel-Spohrstraße**

für die Finanzamtsbezirke Alsfeld, Bad Hersfeld, Biedenkopf, Dillenburg, Eschwege, Frankenberg, Fulda, Gelnhausen, Gießen, Hofgeismar, Homberg, Kassel-Goethestraße, Kassel-Spohrstraße, Korbach, Lauterbach, Marburg, Melsungen, Nidda, Rotenburg, Weilburg, Wetzlar, Witzenhausen und Ziegenhain.

2. **Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe**

Zuständig werden:

a) **das Finanzamt Bad Homburg**

für die Finanzamtsbezirke Bad Homburg und Friedberg;

b) **das Finanzamt Darmstadt**

für die Finanzamtsbezirke Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt;

c) **das Finanzamt Frankfurt/Main-Taunustor**

für die Finanzamtsbezirke Ffm.-Börse, Ffm.-Höchst, Ffm.-Stiftstraße und Ffm.-Taunustor;

d) **das Finanzamt Fulda**

für die Finanzamtsbezirke Alsfeld, Fulda, Gelnhausen, Lauterbach und Nidda;

e) **das Finanzamt Gießen**

für die Finanzamtsbezirke Biedenkopf, Dillenburg, Gießen, Marburg, Weilburg und Wetzlar;

f) **das Finanzamt Kassel-Spohrstraße**

für die Finanzamtsbezirke Bad Hersfeld, Eschwege, Frankenberg, Hofgeismar, Homberg, Kassel-Goethestraße, Kassel-Spohrstraße, Korbach, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen und Ziegenhain;

g) **das Finanzamt Offenbach-Stadt**

für die Finanzamtsbezirke Hanau, Langen, Offenbach-Stadt und Offenbach-Land;

h) **das Finanzamt Wiesbaden-Herrngartenstraße**

für die Finanzamtsbezirke Bad Schwalbach, Limburg, Rüdesheim, Wiesbaden—Herrngartenstraße und Wiesbaden—Mainzer Straße.

Von der Zentralisierung des Erhebungsverfahrens sind die bisher von den Finanzämtern Ffm.-Höchst, Hanau und Langen verwalteten Vermögensabgabe- und Kreditgewinnabgabefälle auszunehmen. Für deren Erhebung bleiben weiter die Finanzkassen dieser Finanzämter zuständig.

Wiesbaden, 16. 11. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
0 2102 B — 2 — 0 2102 A — 1 — I A 22
StAnz. 51/1970 S. 2381

2387

Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1971

A. Allgemeines

1. Das Haushaltsgesetz 1971/1972 wird erst nach Beginn des neuen Haushaltsjahres verkündet werden. Bis dahin ist die Haushaltswirtschaft des Landes nach Artikel 140 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 5 der am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vorläufig weiter zu führen.

2. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, zu denen das Land rechtlich verpflichtet ist, oder die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung unerläßlich sind.

3. Die Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1969/1970 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1970 sind während der vorläufigen Haushaltsführung 1971 weiter zu beachten. Soweit in ihnen auf Bestimmungen der RHO Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle nach § 119 Abs. 3 LHO die Nachfolgevorschriften der Landeshaushaltsordnung.

4. Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung sind die Bewilligungen (ohne Verpflichtungsermächtigungen) des Landeshaushaltsplans 1970 (einschließlich Nachtrag 1970), die die obere Grenze der zu leistenden Ausgaben darstellen. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes (§ 45 Abs. 1 LHO).

5. Ist der Ansatz im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1971 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß niedriger als der entsprechende Ansatz im Landeshaushaltsplan 1970, so ist der niedrigere Ansatz maßgebend.

6. Haushaltsansätze, die im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1971 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß weggefallen sind, dürfen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

7. Erstmals im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1971 veranschlagte Ausgaben dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

B. Persönliche Verwaltungsausgaben

8. Planstellen (Stellen), die im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1971 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß gegenüber dem Vorjahr weggefallen sind, dürfen nicht mehr besetzt werden.

9. Planstellen (Stellen), die im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1971 neu ausgebracht sind, dürfen während der vorläufigen Haushaltsführung 1971 nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Haushaltsausschuß stimmt der Besetzung dieser Planstellen (Stellen) vor der gesetzlichen Feststellung des Landeshaushaltsplans 1971 zu. Das gilt auch für die Besetzung von Planstellen (Stellen), die durch Umwandlung aufgestuft sind.

10. Umwandlungen von Planstellen (Stellen) durch Herabstufung sowie kw- und ku-Vermerke, die im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1971 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß vorgesehen sind, müssen beachtet werden.

C. Übrige Ausgaben

11. Über die Mittel der Titel der Hauptgruppen 5 und 6 darf zunächst nur bis zur Höhe von 70 v. H., über die Mittel der Hauptgruppen 7 bis 9 nur bis zur Höhe von 60 v. H. der nach Nr. 4 und 5 zugrunde zu legenden Ansätze verfügt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für durchlaufende Beträge.

Rechtliche Verpflichtungen müssen im Rahmen des verfügbaren Betrags von 70 v. H. bzw. 60 v. H. berücksichtigt werden. Soweit ein Ansatz auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bereits in Höhe von 70 v. H. bzw. 60 v. H. oder mehr gebunden ist, darf darüber hinaus nicht verfügt werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

12. Vor der gesetzlichen Feststellung des Landeshaushaltsplans 1971 dürfen Ausgabemittel der Hauptgruppe 7 und 8 nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Im übrigen gilt Nr. 7.

13. Soweit im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für bewilligte, aber noch nicht abgerufene Landeszuweisungen (Investitionshilfen) mit meiner Zustimmung Ausgabereste gebildet werden, unterliegen diese Mittel keiner Einschränkung.

D. Buchung und Betriebsmittel

14. Die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben 1971 sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Voranschlag/Entwurf 1971 veranschlagt sind.

15. Die Betriebsmittel für die persönlichen Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen, desgleichen die Betriebsmittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 1/12 des Ansatzes nach Maßgabe der Nr. 11 für den jeweiligen Monat. Für die Anforderung von Betriebsmitteln bei den übrigen Ausgaben gilt die bisherige Regelung, und zwar ebenfalls nach Maßgabe der Nr. 11.

E. Sonstiges

16. Sachverhalte, die in den vorstehenden allgemeinen Richtlinien nicht berücksichtigt sind, bitte ich, mir erforderlichenfalls mitzuteilen, damit eine Regelung getroffen werden kann.

Wiesbaden, 3. 12. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/71 — III A 1
StAnz. 51/1970 S. 2382

2388

Finanzielle Vergünstigungen für Maßnahmen der Verwaltungsreform auf der Gemeindeebene

Bezug: § 9 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz — FAG — in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2)

Die anerkennenswerten Bemühungen der Gemeinden um eine sinnvolle kommunale Gebietsreform haben im Jahre 1970 zu beachtlichen Ergebnissen geführt. Um diese Bestrebungen auch im kommenden Jahr zu unterstützen, ist vorgesehen, finanzielle Vergünstigungen für eine Übergangszeit beizubehalten. Diese Anreize können allerdings nicht mehr im bisherigen Umfange aufrechterhalten werden. In einem vorbereitenden Gespräch zum kommunalen Finanzausgleich 1971/1972 haben auch die kommunalen Spitzenverbände diese Auffassung geteilt.

Für die Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ist der Zeitpunkt des Zusammenschlusses oder der Eingliederung maßgebend, der gemäß § 17 Abs. 2 HGO von der Landesregierung bestimmt wird. Aus dieser Regelung können sich Härten für die Gemeinden ergeben, die ihren Antrag nach § 17 Abs. 2 HGO noch im Laufe des Monats Dezember vorlegen, über den aber in diesem Jahr nicht mehr entschieden werden kann.

Das Kabinett hat daher den Beschluß gefaßt, Anträge auf Zusammenschluß oder Eingliederung von Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 1970 ordnungsgemäß beschlossen bei der Landesregierung eingegangen sind, noch nach dem bisherigen Recht zu behandeln. Es ist beabsichtigt, für alle nach dem 31. Dezember 1970 vorgelegten Anträge durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an den besonderen Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs bei Gemeindezusammenschlüssen in gewissem Umfang einzuschränken. Dagegen ist nicht beabsichtigt, die Auswirkungen von Gemeindezusammenschlüssen auf den Hauptansatz (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FAG) und auf die Besitzstandsklausel für Schlüsselzuweisungen (§ 11 Abs. 3 FAG) zu ändern.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 8. 12. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 3 — LG 40 002/1971/72
In Vertretung
gez. Dr. Durstewitz
StAnz. 51/1970 S. 2383

2389

Hessische Laufbahnverordnung;

hier: Übertragung von Zuständigkeiten

Auf Grund des § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 1970 (GVBl. I S. 291), übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main die Befugnis, bei Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes

1. den Vorbereitungsdienst
   a) nach § 8 Abs. 3 HLVO und § 11 Abs. 2 APO zu verlängern,
   b) nach § 8 Abs. 4 HLVO durch die Anrechnung von Tätigkeiten abzukürzen,
2. die Probezeit
   a) nach § 3 Abs. 4 HLVO zu verlängern,
   b) nach § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 HBG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 HLVO — gegebenenfalls auch durch die Anrechnung von Tätigkeiten — abzukürzen,
3. die Einführungszeit für Aufstiegsbeamte nach § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 HLVO sowie die Ausbildungszeit nach § 6 Abs. 2 StBAG abzukürzen,
4. die Bewährungszeit für Aufstiegsbeamte nach § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 HLVO festzusetzen.

Wiesbaden, 27. 11. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1301 A — 19 — I B 31
Im Auftrag
Dr. Hartmann
StAnz. 51/1970 S. 2383

2390

Neuinkraftsetzung von Erlassen

Die folgenden achtzehn Erlasse werden hiermit aus technischen Gründen mit Wirkung vom 1. Januar 1971 neu in Kraft gesetzt:

	Datum und Aktenzeichen	Betreff	Fundstelle
1.	22. 2. 1968 P 3100 A — 35 — I B 11 P 3100 — IV A 11	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung (RegBauInspAuPO — Hochbau)	StAnz. S. 501
2.	29. 7. 1968 P 1800 A — 17 — I B 11	Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen	StAnz. S. 1249/1344
3.	2. 9. 1968 P 1400 A — 26 — I B 11	Veröffentlichung der Personalveränderungen von Landesbeamten im Staatsanzeiger für das Land Hessen	StAnz. S. 1469
4.	11. 11. 1968 P 1112 A — 2 — I B 11	Dankschreiben für geleistete Dienste an Angestellte und Arbeiter — Zuständigkeitsregelung für die Finanzverwaltung —	StAnz. S. 1850
5.	14. 2. 1969 P 1005 A — 5 — I B 11	Erteilung der Aussagegenehmigung gemäß §§ 75 und 76 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)	StAnz. S. 412
6.	17. 4. 1969 P 1400 A — 79 — I B 11	Vorbringen von Beschwerden und Anträgen in eigener Sache durch die Bediensteten der hessischen Finanzverwaltung	StAnz. S. 772

	Datum und Aktenzeichen	Betreff	Fundstelle
7.	17. 4. 1969 P 1102 A — 2 — I B 11	Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung)	StAnz. S. 773
8.	17. 4. 1969 P 1112 A — 3 — I B 11	Geburtstagsglückwunschschreiben	StAnz. S. 771
9.	24. 4. 1969 P 2000 A — 3 — I B 11	Zuständigkeiten bei der Einstellung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern	StAnz. S. 853/1009
10.	24. 4. 1969 P 1120 A — 46 — I B 11	Anordnung von Überstunden und Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag	StAnz. S. 820
11.	25. 4. 1969 P 1053 A — 28 — I B 11	Beteiligung des Personalrats bei der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit oder eines höherwertigen Dienstpostens	StAnz. S. 853
12.	29. 4. 1969 P 1030 A — 4 — I B 11	Angriffe gegen die Finanzverwaltung und ihre Bediensteten	StAnz. S. 854
13.	29. 4. 1969 P 1053 A — 7 — I B 11	Anordnung von Dienstreisen der Mitglieder der Personalvertretungen	StAnz. S. 854
14.	30. 4. 1969 P 1120 A — 55 — I B 11	Übertragung des Jahresurlaubs für Beamte	StAnz. S. 853
15.	21. 5. 1969 P 1150 A — 1 — I B 11	Turnusmäßige Beurteilung der Beamten	StAnz. S. 977
16.	4. 6. 1969 P 1061 A — 30 — I B 11	Disziplinarverfahren	StAnz. S. 1068
17.	22. 1. 1970 P 1800 A — 25 — I B 31	Anerkennung von Dienstunfällen nach § 164 Abs. 3 HBG	StAnz. S. 249
18.	11. 5. 1970 P 1010 A — 41 — I B 31	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen (Nebentätigkeitsverordnung — NVO —)	StAnz. S. 1367

Wiesbaden, 1. 12. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1311 A — 34 — I B 2
StAnz. 51/1970 S. 2383

2391

An
die Gemeindeaufsichtsbehörden,
die Gemeinden
und Gemeindeverbände
den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Zahlungen an die Gemeinden, die Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1971

I.

Die Verbesserung der Transparenz zwischen „Landeshaushalt" und „Hessenplan" für den Bereich „Kommunaler Finanzausgleich" machte eine Neuordnung des bisherigen Kapitels 1710 erforderlich. Vom Rechnungsjahr 1971 an wird daher der kommunale Finanzausgleich in einem besonderen Abschnitt des Einzelplanes 17 mit den Kapiteln 20 bis 43 haushaltsmäßig veranschlagt und abgewickelt. Nähere Einzelheiten sind aus der zu diesem Erlaß abgedruckten Anlagen ersichtlich, die neben der Zweckbestimmung der Ausgaben (Spate 5) die bisherigen (Spalte 2) und ab 1971 geltenden Bezeichnungen der Haushaltsstellen (Spalte 3) enthält.

II.

Da das Haushaltsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz für 1971 voraussichtlich erst im Frühjahr 1971 verabschiedet werden, werde ich bis zur Berechnung der „Jahressollbeträge 1971" bei den laufenden Zahlungen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der „Jahressollbeträge 1970" mit dem Vorbehalt späterer Verrechnung leisten. Der Abruf der Investitionszuweisungen richtet sich weiterhin nach dem Baufortschritt.

III.

Die Zuweisungen des Landes Hessen aus dem kommunalen Finanzausgleich — Steuerverbund — werden im Rechnungsjahr 1971 nach dem nachstehenden Zahlungsplan (Anlage Spalte 6) geleistet. Hierzu ist zu bemerken:

1. **Zahlungsplan, Haushalts- und Betriebsmittel**

1.1 Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9 bis 12, 22 bis 26, 33, 34, 55 und 56 werden den Regierungspräsidenten ohne besondere Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Termine sind so gewählt, daß mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand eine optimale Breitenstreuung unter Berücksichtigung der Kassenlage des Landes erreicht wird.

1.2.1 Für die Leistungen nach den lfd. Nr. 13 bis 21, 35 bis 40 und 57 bis 60 sind die Haushalts- und Betriebsmittel von den Regierungspräsidenten jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat bei dem für die Bewirtschaftung federführenden Fachminister anzufordern.

1.2.2 Für die Leistungen nach lfd. Nr. 27 werden die Haushalts- und Betriebsmittel den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.

1.2.3 Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen die nach Baufortschritt fälligen Beträge jeweils bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — auf dem Dienstwege — bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anfordern. Später eingehende Anforderungen können in der Regel erst beim nächsten Zahlungstermin berücksichtigt werden.

1.3 Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nr. 41 bis 52 werden vom Hessischen Sozialminister unmittelbar bewirtschaftet. Die nach Baufortschritt fälligen Beträge sind daher — möglichst bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — beim Hessischen Sozialminister unmittelbar anzufordern.

1.4 Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nr. 28 bis 32 werden dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zugewiesen und von den Straßenbaubehörden bewirtschaftet.

1.5 Die Beträge nach der lfd. Nr. 5 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen von den Finanzkassen ohne besondere Anforderung zugewiesen.

1.6 Die Mittel des Hessischen Investitionsfonds (lfd. Nr. 8) bewirtschaftet der HMdF. Sie werden dem Hessischen Investitionsfonds möglichst in 6 Raten zugewiesen und sind bei der Hessischen Landesbank nach den Bedingungen der Schuldurkunde bzw. des Anspar- und Darlehensvertrages unmittelbar abzurunden.

2. **Abruf von Investitionszuweisungen**

2.1 Zuweisungen bis zu 50 000,— DM sind mit einer Anlaufquote von 60% bei Baubeginn, der Rest in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises abzurufen.

2.2 Alle übrigen Zuweisungen sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest möglichst in 2 Raten (von je 35%) nach Baufortschritt abzurufen. Soweit es erforderlich erscheint, kann ein Restbetrag (etwa 10%) bis zur Vorlage der Abrechnung zurückgehalten werden.

2.3 Alle Anforderungen sind — je nach der Höhe des Zuweisungsbetrages — möglichst auf volle 1000,— DM oder 10 000,— DM auf- oder abzurunden.

2.4 Ich bitte, einer zügigen Abwicklung der Baumaßnahmen alle Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere darauf zu achten, daß die Reste aus früheren Jahren weitgehend abgebaut werden.

2.5 Eine Minderung der Baukosten führt in der Regel zu einer Kürzung der Landeszuweisung. Bei der Anforderung der Restmittel sollte hierauf geachtet werden, um spätere Rückforderungen und Rückzahlungen zu vermeiden.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 31 — H 1117 — 2/1971
StAnz. 51/1970 S. 2384

*

Erläuterungen:

Bruchzahl = zu zahlender Anteil vom Jahressollbetrag im angegebenen Monat
+ = Zahlungen nach Baufortschritt
= keine Zahlungen

Anlage

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle bisher Kap. Titel	Haushaltsstelle ab Rechn.-Jahr 1971 Kap. Titel	Haushaltsstelle Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlung im Monat Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1	2	3	4	5	6											
				Kommunaler Finanzausgleich — Steuerverbund												
	17 10	17 20		**Allgemeine Zuweisungen**												
				Übertragungsausgaben												
1	613 01	613 01	910	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12
2	613 02	613 02	910	Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte												
3	613 03	613 03	910	Schlüsselzuweisungen an Landkreise												
4	613 06	613 05	910	Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	Die Auszahlung wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.											
5	613 05	613 10	910	Zuweisung der dem Land zustehenden Grunderwerbsteuer an die kreisfreien Städte und Landkreise	Vierteljährlich zum Quartalsschluß nach dem örtlichen Aufkommen.											
6	613 07	613 15	125	Zuweisungen an Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen aus der Übernahme der Schulträgerschaft von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen auf Grund des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) — Schullastenausgleich —	—	1/4	—	—	1/4	—	—	1/4	—	—	1/4	—
7	653 42	653 00	042	Polizeikostenzuweisungen	—	—	1/4	—	—	1/4	—	—	1/4	—	1/4	—
				Besondere Finanzierungsausgaben												
8	apl.916 00	916 00	950	Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds	Die Mittel werden vom HMdF bewirtschaftet und dem Fonds möglichst in 6 Raten zugewiesen.											
		17 22		**Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen**												
				Übertragungsausgaben												
9	613 04	613 00	910	Allgemeine Zuweisungen nach dem Mittelstufengesetz	1/4	—	—	1/4	—	—	1/4	—	—	1/4	—	—
10	643 00	643 00	313	Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle bisher Kap. Titel	Haushaltsstelle ab Rechn.-Jahr 1971 Kap. Titel	Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlung im Monat Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1	2	3	4	5	6											
				Andere vermögenswirksame Ausgaben												
11	613 04	883 01	910	Allgemeine investive Zuweisungen nach dem Mittelstufengesetz	¼	—	—	¼	—	—	¼	—	—	¼	—	—
12	883 01	883 02	313	Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung psychiatrischer Krankenhäuser	—	—	—	—	½	—	—	—	½	—	—	—
	17 10	17 24		**Landesausgleichsstock**												
				Übertragungsausgaben												
13	613 71	613 00	910	Allgemeine Zuweisungen	bei Fälligkeit											
				Andere vermögenswirksame Ausgaben												
14	883 71	883 00	260	Investive Zuweisungen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
		17 28		**Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30 Mai 1969 (GVBl I S 88)**												
15	Tit. Gruppen 81 bis 83	883 01	121	für Schulen der Grundstufe einschl. Eingangsstufe	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
16		883 02	122	für Sonderschulen												
17		883 04	124	für Schulen der Sekundarstufe II												
18		883 05	125	für Schulen der Sekundarstufe I												
19		883 06	126	für Berufsschulen												
20		883 08	128	für Fachschulen												
21		883 15	125	für Wirtschaftseinrichtungen von Ganztagsschulen												
	17 10	17 30		**Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau**												
				Übertragungsausgaben												
22	653 22	653 02	722	Laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen	—	—	½	—	—	—	—	—	—	½	—	—
23	653 23	653 03	723	wie 653 02 — von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen												
24	653 24	653 04	724	wie 653 02 — von Kreisstraßen												
				Andere vermögenswirksame Ausgaben												
25	883 22	883 03	723	Laufende Zuweisungen zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen	—	—	—	—	½	—	—	½	—	—	—	—
26	883 23	883 04	724	wie 883 03 — von Kreisstraßen												
27	883 35	883 15	725	Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
28	883 22	883 22	722	Zuweisungen zur Beseitigung von Notständen an kommunalen Verkehrswegen im Zuge von Bundesstraßen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
29	883 23	883 23	723	wie 883 22 — im Zuge von Landesstraßen												
30	883 24	883 24	724	wie 883 22 — für Kreisstraßen												
31	883 25	883 25	725	wie 883 22 — für Gemeindestraßen												
32	883 26	883 26	740	Zuweisungen zur Beseitigung sonstiger Verkehrsnotstände in Gemeinden	Nach Vertrag mit der Stadt Frankfurt; im übrigen nach Baufortschritt.											
	17 10	17 35		**Zuweisungen für Gesundheitsämter**												
				Übertragungsausgaben												
33	653 76	653 00	311	Laufende Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter an kreisfreie Städte und Landkreise	—	—	½	—	—	—	—	—	½	—	—	—
34	657 76	657 00	311	wie 653 00 — an Zweckverbände												
				Andere vermögenswirksame Ausgaben												
35	883 76	883 00	311	Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Gesundheitsämtern an kreisfreie Städte und Landkreise	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
36	887 76	887 00	311	wie 883 00 — an Zweckverbände												

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle bisher Kap. Titel	Haushaltsstelle ab Rechn.-Jahr 1971 Kap. Titel	Haushaltsstelle Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlung im Monat Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1	2	3	4	5	6											
		17 36		**Zuweisungen für kommunale Krankenhäuser**												
				Titelgruppen												
				71 Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenhäusern für Akutkranke												
37	883 77	883 71	312	an Gemeinden und Landkreise												
38	887 77	887 71	312	an Zweckverbände												
				72 Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Schwestern- und Personalwohnheimen sowie von Ausbildungsstätten für die Krankenpflegeberufe	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
39	883 77	883 72	312	an Gemeinden und Landkreise												
40	887 77	887 72	312	an Zweckverbände												
	17 10	17 37		**Zuweisungen für kommunale Sportanlagen**												
				Titelgruppen												
				71 Zuweisungen zum Bau von Hallenbädern und Lehrschwimmbecken												
41	883 73	883 71	322	an Gemeinden und Landkreise												
42	887 73	887 71	322	an Zweckverbände												
				72 Zuweisungen zum Bau von Freibädern												
43	883 73	883 72	322	an Gemeinden und Landkreise												
44	887 73	887 72	322	an Zweckverbände												
				73 Zuweisungen zum Bau von Turn-, Sport- und Gymnastikhallen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
45	883 73	883 73	323	an Gemeinden und Landkreise												
46	887 73	887 73	323	an Zweckverbände												
				74 Zuweisungen zum Bau von Sportplätzen												
47	883 73	883 74	323	an Gemeinden und Landkreise												
48	887 73	887 73	323	an Zweckverbände												
				75 Zuweisungen zum Bau sonstiger Sporteinrichtungen												
49	883 73	883 75	323	an Gemeinden und Landkreise												
50	887 73	887 75	323	an Zweckverbände												
	17 10	17 38		**Zuweisungen für Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser**												
				Andere vermögenswirksame Ausgaben												
				Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Bürgerhäusern	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
51	883 72	883 00	439	an Gemeinden und Landkreise												
52	887 72	887 00	439	an Zweckverbände												
		17 39		**Zuweisungen für kommunale Altenheime und für Zwecke der Jugendhilfe**												
				Besondere Finanzierungsausgaben												
53	981 08	981 01	990	Abführung an Epl. 08 zur Gewährung von Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau von Altenheimen	Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Hessischen Sozialminister bewirtschaftet.											
54	981 18	981 02	990	wie 981 01 — für Zwecke der Jugendhilfe												
		17 42		**Zuweisungen für Trinkwasser- und Abwasseranlagen**												
				Übertragungsausgaben												
55	623 79	623 00	623	Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen an Gemeinden und Landkreise	—	—	—	1/2	—	—	—	—	—	1/2	—	—
56	627 79	627 00	623	wie 623 00 — an Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	Bewilligungen nach den Zahlungsterminen oder für abgelaufene Rechnungsjahre werden gesondert zur Zahlung angewiesen.											
				Andere vermögenswirksame Ausgaben												
57	883 79	883 00	623	Zuweisungen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen an Gemeinden und Landkreise	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
58	887 79	887 00	623	wie 883 00 – an Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände												

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle bisher Kap. Titel	Haushaltsstelle ab Rechn.-Jahr 1971 Kap. Titel	Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlung im Monat Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1	2	3	4	5	6											
		17 43		**Zuweisungen zum Bau kommunaler Müllbeseitigungsanlagen**												
				Andere vermögenswirksame Ausgaben												
59	883 78	883 00	433	Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen an Gemeinden und Landkreise	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
60	887 78	887 00	433	wie 883 00 — an Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände												

2392

Der Hessische Kultusminister

Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen, Werkkunstschulen, Pädagogischen Fachinstituten und Kollegs

Bezug: Erlaß vom 30. 5. 1969 (ABl. S. 691 = StAnz. S. 1196), zuletzt geändert durch Erlaß vom 26. 9. 1970 (ABl. S. 1346 = StAnz. S. 2155)

Durch den Bezugserlaß wurden die Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den in § 44 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 415) genannten Bildungseinrichtungen hinsichtlich des Verfahrens den Bestimmungen über die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen angeglichen. Nach Abschnitt I Nr. 2 Abs. 2 b) dieses Erlasses geht der Förderung der Studierenden ab dem vierten Semester eine Eignungsprüfung voraus, die durch Lehrende vorgenommen wird.

Da diese Bestimmung an den in Betracht kommenden Bildungseinrichtungen unterschiedlich ausgelegt worden ist, bedarf es im Interesse eines einheitlichen Verfahrens folgender Klarstellung:

Die Nachweise der Studienergebnisse in der Form von Scheinen nach meinen Erlassen über die Einleitung einer Studienreform an Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen ersetzen die besondere Eignungsprüfung im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 Abs. 2 b) des Bezugserlasses ebensowenig wie die den Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen erteilten Scheine (vgl. ABl. 1970 S. 108 ff. = StAnz. 1970 S. 92 ff.). Diese Scheine sollen allerdings bei der Beurteilung der Eignung angemessen berücksichtigt werden.

Für Studierende, die im Sommersemester 1970 bereits gefördert wurden und sich jetzt im 5. oder 6. Semester befinden, ist eine besondere Eignungsprüfung nicht erforderlich.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 270/051 — 295
StAnz. 51/1970 S. 2388

2393

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vertretung des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Erster Teil:

Vertretung des Landes Hessen

Gemäß Abschnitt I Nr. 4 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 6. April 1970 (StAnz. S. 830) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen allgemein in folgendem Umfang weiter:

Abschnitt I

Allgemeine rechtsgeschäftliche Vertretung

Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich durch die Behörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.

Abschnitt II

Vertretung in Grundstücksangelegenheiten

In Grundstücksangelegenheiten im Bereich der Straßenbauverwaltung wird das Land Hessen

a) beim Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Straßenbaues bei Landesstraßen,

b) bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 10 000,— Deutsche Mark oder, falls die Rechnung über die Baumaßnahme noch nicht endgültig abgeschlossen ist, mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 50 000,— Deutsche Mark und

c) bei der Löschung oder Rangänderung eines zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — eingetragenen dinglichen Rechts an einem Grundstück

durch das Hessische Landesamt für Straßenbau vertreten. Das Hessische Landesamt für Straßenbau und seine Bevollmächtigten sind von dem Hindernis des § 181 BGB befreit.

Abschnitt III

Prozeßvertretung

1. In Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten, den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten vertreten das Land Hessen jeweils innerhalb ihres Geschäftsbereichs das Hessische Landesamt für Straßenbau, das Hessische Oberbergamt, das Hessische Landesvermessungsamt und die Regierungspräsidenten.

2. In Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vertreten das Land Hessen

   a) jeweils innerhalb ihres Geschäftsbereichs das Hessische Landesamt für Straßenbau, das Hessische Oberbergamt und das Hessische Landesvermessungsamt,

   b) auf dem Gebiet des Preisrechts, des Gewerberechts einschließlich des Verkehrsgewerberechts und des Handwerksrechts, des Berufsbildungsrechts, des Straßenbaurechts außerhalb des Geschäftsbereichs des Hessischen Landesamtes für Straßenbau und des Straßenverkehrsrechts die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt (§ 79 VwGO) erlassen hat oder für die Angelegenheit zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt.

3. In allen Rechtsstreitigkeiten sind mir von der prozeßführenden Behörde Klage und Klageerwiderung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Hiervon kann in Rechtsstreitigkeiten, bei denen

   a) der Streitwert 500,— Deutsche Mark nicht übersteigt oder

   b) es sich um Schadenersatzforderungen handelt, die in das Risiko eines bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages fallen,

   abgesehen werden, es sei denn, daß die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.

4. In allen Rechtsstreitigkeiten, in denen nach Abschnitt I Nr. 6 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 6. April 1970 (StAnz. S. 830) der Minister der Finanzen zu unterrichten ist, hat mir die prozeßführende Behörde den Bericht auf dem Dienstweg zur Weiterleitung an den Minister der Finanzen vorzulegen.

5. Auf die Berichtspflicht in Verwaltungsstreitverfahren nach Abschnitt II Nr. 7 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 6. April 1970 (StAnz. S. 830) wird hingewiesen.

6. Ich behalte mir das Recht vor, die Vertretung des Landes Hessen, soweit die Vertretungsbefugnis nach Nr. 1 und 2 übertragen ist, im Einzelfall selbst zu übernehmen. Das gleiche Recht steht den Regierungspräsidenten zu, soweit die Vertretungsbefugnis einer ihnen nachgeordneten Behörde übertragen ist.

Abschnitt IV

Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich vertreten:

1. bei Pfändung von Bezügen der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger sowie von Versorgungsbezügen durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat,

2. bei Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Behörde, die die geschuldete Leistung zu bewirken, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages anzuordnen hat.

Zweiter Teil

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Die auf Grund der Artikel 85 Abs. 2 und 90 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (1. AVVFStr) vom 3. Juli 1951 (BAnz. 1951 Nr. 132), geändert durch die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr) vom 11. Februar 1956 (BAnz. 1956 Nr. 38), dem Land Hessen zustehende und gemäß Abschnitt I Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. April 1970 (St.-Anz. 70 S. 830) mir übertragene Befugnis, die Bundesrepublik Deutschland in vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, übertrage ich in folgendem Umfang weiter:

Abschnitt I

Vertretung in Grundstücksangelegenheiten

In Grundstücksangelegenheiten im Bereich der Straßenbauverwaltung wird die Bundesrepublik Deutschland

a) beim Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Straßenbaues bei Bundesfernstraßen,

b) bei der Veräußerung bundeseigener Grundstücke mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 10 000,— Deutsche Mark oder, falls die Rechnung über die Baumaßnahme noch nicht endgültig abgeschlossen ist, mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 50 000,— Deutsche Mark,

c) bei der Löschung oder Rangänderung eines zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — eingetragenen dinglichen Rechts an einem Grundstück

durch das Hessische Landesamt für Straßenbau vertreten. Das Hessische Landesamt für Straßenbau und seine Bevollmächtigten sind von dem Hindernis des § 181 BGB befreit.

Abschnitt II

Prozeßvertretung

1. In Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten wird die Bundesrepublik Deutschland durch das Hessische Landesamt für Straßenbau innerhalb seines Geschäftsbereichs vertreten.

2. Die im Ersten Teil Abschnitt III Nr. 3 getroffene Regelung gilt entsprechend.

3. Auf die Berichtspflicht nach § 7 Abs. 3 und 4 der 1. AVVFStr wird verwiesen.

4. Ich behalte mir das Recht vor, die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Vertretungsbefugnis nach Nr. 1 übertragen ist, im Einzelfall selbst zu übernehmen.

Dritter Teil

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden meine Erlasse vom 4. 1. 1961 (StAnz. S. 76), vom 11. 7. 1961 (StAnz. S. 855), vom 1. 4. 1963 (StAnz. S. 513) und vom 27. 3. 1969 (StAnz. S. 647) aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 12. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
I b 1 — 260/60
gez. Arndt

StAnz. 51/1970 S. 2388

2394

An die
Herren Regierungspräsidenten
Herren Landräte
Gemeindevorstände
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
— Besitz- und Verkehrsteuerabteilung —

Gemeinsamer Runderlaß

Berücksichtigung der Verletzung steuerlicher Pflichten in gewerberechtlichen Verfahren

A.

Das Gewerberecht sieht die Versagung, Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis sowie die Untersagung eines Gewerbes bei Vorliegen der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit vor. Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann auch aus steuerrechtlichen Sachverhalten hergeleitet werden.

B.

Die Verletzung der steuerrechtlichen Pflichten begründet die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit zwar nicht in jedem Fall, wohl aber dann, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen darauf schließen läßt, daß es ihm an dem für die Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Willen fehlt, seine öffentlichen Berufspflichten zu erfüllen. Deshalb muß hier der subjektiven Seite der Verstöße besonderes Gewicht beigemessen werden. Wegen der weittragenden Bedeutung, die die Unterbindung der gewerblichen Tätigkeit für den Betroffenen hat, muß es sich um erhebliche Verstöße handeln. Wann jeweils Unzuverlässigkeit vorliegt, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Anhaltspunkte für die Entscheidung bieten folgende Kriterien:

I. Nichtabgabe von Steuererklärungen

Die Nichtabgabe von Steuererklärungen wird für sich allein eine steuerliche Unzuverlässigkeit nur begründen, wenn die Erklärungen trotz Anmahnung hartnäckig über längere Zeit nicht abgegeben werden. Bei der Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen gelten in der Regel strengere Maßstäbe. Außerdem ist vor Einleitung eines Untersagungsverfahrens nach § 35 der Gewerbeordnung noch zu prüfen, ob die Nichtabgabe der Steuererklärung nach Art und Umfang des Betriebs des Steuerpflichtigen auch zu einer Gefährdung des Steueraufkommens (Vermögensgefährdung) führen kann. In Verbindung mit der Nichtentrichtung von Steuern nach Nr. II wird die Nichtabgabe von Steuererklärungen über längere Zeit regelmäßig von Belang sein.

II. Nichtentrichtung von Steuern

Die Nichtentrichtung von Steuern, insbesondere ein erheblicher Steuerrückstand, wird vielfach die Unzuverlässigkeit begründen. Folgende Kriterien sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen:

1. Umfang und Art der Steuerrückstände

Erforderlich ist in jedem Fall ein für die Verhältnisse des Betriebs erheblicher Steuerrückstand. Beträge unter 1000,— DM reichen in aller Regel nicht aus.

Von Bedeutung ist ferner die Entwicklung des Steuerrückstandes — getrennt nach Steuerarten — über längere Zeit. Laufend schleppender Zahlungseingang kann auch bei verhältnismäßig geringen Steuerrückständen die Unzuverlässigkeit begründen, während etwa bei Feststellung einer hohen Steuerschuld im Anschluß an eine Betriebsprüfung die Höhe der Steuerrückstände zunächst von geringerer Bedeutung ist.

Beruhen die Steuerrückstände ganz oder teilweise darauf, daß einbehaltene Steuerabzugsbeträge (insbesondere Lohnsteuerbeträge) mehrfach nicht abgeführt worden sind, so begründet dies in der Regel Unzuverlässigkeit.

2. Mangelnder Wille zur Steuerentrichtung

Ein mangelnder Wille zur Steuerentrichtung ist regelmäßig nicht anzunehmen, wenn die Steuerrückstände auf allgemeine oder strukturelle wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind.

Hält sich der Steuerpflichtige bei Stundungen nicht an die dabei abgesprochenen Bedingungen, hält er insbesondere etwa festgelegte Raten zur Abtragung der Steuerrückstände nicht ein, so kann dies für mangelnden Willen zur Steuerentrichtung sprechen.

Ein mangelnder Zahlungswille von besonderer Intensität ist anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige Beitreibungsversuche des Finanzamts zu vereiteln sucht. Andererseits ist in aller Regel ein Beitreibungsversuch des Finanzamts unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung eines gewerberechtlichen Verfahrens.

III. Steuerliches Straf- und Bußgeldverfahren

Wichtige Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit können steuerliche Straf- und Bußgeldverfahren sein. Für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sind sowohl der Sachverhalt, der zur Einleitung des Verfahrens geführt hat, als auch das Ergebnis des Verfahrens sowie das Verhalten des Steuerpflichtigen nach dem Verfahren erheblich.

IV. Künftiges Verhalten

Maßgebend für die Beurteilung der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit ist stets, ob der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, daß er das Gewerbe in Zukunft ordnungsmäßig ausüben wird. Steuerliche Sachverhalte sind deshalb gewerberechtlich unbeachtlich, wenn aus ihnen nicht auf ein künftiges nicht ordnungsmäßiges Verhalten geschlossen werden kann.

V. Sondervorschriften

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Berücksichtigung steuerrechtlicher Sachverhalte (z. B. § 78 Abs. 2 Nr. 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes, § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes) bleiben unberührt.

C. Zusammenarbeit zwischen Gewerbebehörden und Finanzbehörden

I.

Ergeben sich im Rahmen eines aus anderen Gründen anhängigen Verfahrens auf Gewerbeuntersagung oder auf Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis Anhaltspunkte für eine Verletzung steuerrechtlicher Pflichten, so bittet die Gewerbebehörde unter Mitteilung des Sachverhalts das zuständige Finanzamt um Auskunft. Anhaltspunkte für die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten bestehen insbesondere dann, wenn ein Gewerbetreibender sonstige öffentlich-rechtliche Zahlungspflichten, z. B. zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, nicht erfüllt.

Das Finanzamt erteilt die gewünschte Auskunft nach den unter B dargelegten Kriterien ohne Rücksicht darauf, ob die steuerlichen Tatbestände allein die Unzuverlässigkeit begründen, es sei denn, daß der von der Gewerbebehörde mitgeteilte Sachverhalt zusammen mit den eigenen Feststellungen des Finanzamts die Annahme der Unzuverlässigkeit offenkundig nicht rechtfertigt (§ 22 AO). Kann oder darf das Finanzamt zum gewerberechtlichen Verfahren keine Gründe vorbringen, so teilt es nur dies der Gewerbebehörde mit.

II.

Ergeben sich im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis Anhaltspunkte für eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit, die der Erlaubniserteilung entgegenstehen, so gilt Nr. I entsprechend.

III.

Werden dem Finanzamt steuerliche Sachverhalte bekannt, die nach den unter B dargelegten Kriterien vermutlich allein zur Einleitung eines gewerberechtlichen Verfahrens führen werden, so hat es den Fall nach vorheriger Zustimmung der Oberfinanzdirektion der zuständigen Gewerbebehörde mitzuteilen.

D.

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. 11. 1962 — S 1183 — 33 — II/11 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 12. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I b 2 — 4 B 41 — 724/70

Der Hessische Minister der Finanzen
S 1183 A — 33 — II A 11

StAnz. 51/1970 S. 2389

2395

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landes zur Erschließung von Industriegelände

1. Allgemeines

Die Hessische Landesregierung gewährt im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel Städten und Gemeinden Zuschüsse zu den Aufwendungen, die bei der Erschließung von Industriegelände entstehen. Die Erschließungsmaßnahmen müssen den Zielen der Regionalen Strukturpolitik entsprechen. Danach sind vor allem Erschließungsmaßnahmen in gewerblichen Schwerpunkten und Entlastungsorten gem. Gesetz über die Feststellung des Hessischen Landesraumordnungsprogramms und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265) förderungswürdig, wenn die dort anzusiedelnden Unternehmen geeignet sind, die wirtschaftliche Struktur des Landes unmittelbar und nachhaltig zu verbessern.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden oder Institutionen, die von diesen eigens zur Förderung der Industrieansiedlung geschaffen worden sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

3. Zweckbestimmung

Die Zuschüsse dürfen nur für Erschließungsmaßnahmen verwendet werden, die die Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben schaffen. Sie sind bestimmt für

3.1 den Bau von Zufahrtsstraßen zum Industriegelände (der Ausbau muß in seinen Abmessungen und seinem Aufbau den zu erwartenden Erfordernissen des Verkehrs entsprechen),

3.2 die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Versorgung des Industriegeländes mit Wasser, Gas und Elektrizität (Heranführung der Versorgungsleitungen an das Industriegelände),

3.3 die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Beseitigung der auf dem Industriegelände anfallenden Abwasser,

3.4 die Errichtung von Gleisanschlüssen.

Der Zuschuß darf nur für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen beantragt werden. Die mit Hilfe von Zuschüssen erstellten Erschließungseinrichtungen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben.

4. Bemessung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Umfang und der Art der Maßnahmen, der finanziellen Lage der Antragstellerin, der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der anzusiedelnden Unternehmen und den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Der Zuschuß soll in der Regel 30% der Erschließungskosten nicht überschreiten.

. **Antragsweg**

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung auf dem Formblatt (Anlage 1 dieser Richtlinien) bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen, der ihn mir zur Entscheidung vorlegt. Eine weitere Ausfertigung des Formblatts wird dem zuständigen Landrat zur Unterrichtung übersandt.

. **Bewilligungsbedingungen**

Bei Gewährung von Zuschüssen sind gemäß § 44 LHO die zunächst noch gültigen „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO" (Anlage 2 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO) und die Besonderen Bewilligungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden ab dem Haushaltsjahr 1971 angewendet. Meine „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landes zur Erschließung und Beschaffung von Industriegelände" vom 28. November 1967 (StAnz.1968 S. 229) treten mit dem Ablauf des Haushaltsjahres 1970 außer Kraft.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 2 — 302.20

StAnz. 51/1970 S. 2390

*

Anlage 1

An den
Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik
6200 Wiesbaden 1
Postfach

Ich/Wir beantrage(n) für die Mitfinanzierung von Maßnahmen zur Erschließung von Industriegelände einen Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Landes — Bundes einen Zuschuß in Höhe von

..... DM.

1. Antragstellerin: .....
   Stadt / Gemeinde: .....
   Landkreis: .....
   Region: .....
   Bankkonto: .....
   Sachbearbeiter: .....
   Telefon-Nr.: .....

2. Beschreibung des zur Erschließung vorgesehenen Industriegeländes:
   2.1 Bezeichnung des Geländes (Gemarkungsbezeichnung, Flur usw.):
   2.2 Größe des Geländes in qm: ..... qm
   2.3 Von dem Gelände sind
   a) im Besitz der Gemeinde ..... qm
   b) in Privatbesitz ..... qm
   2.4 Kaufpreis für das Gelände pro qm ..... DM
   Verkaufspreis für das Gelände ..... DM

3. Kosten der Erschließungsmaßnahmen:
   3.1 Straßenbau ..... DM
   3.2 Abwasserbeseitigung (Kanalisation) ..... DM
   3.3 Wasserversorgung ..... DM
   3.4 Stromversorgung ..... DM
   3.5 Gasversorgung ..... DM
   3.6 Sonstiges (z. B. Gleisanschluß) ..... DM
   .... DM
   .... DM
   Gesamtkosten: ..... DM

4. Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen:
   4.1 Zuschuß aus Landesmitteln ..... DM
   4.2 Zuschuß aus Bundesmitteln ..... DM
   4.3 Zuschuß des Kreises ..... DM
   4.4 Darlehen ..... DM

Darlehensgeber	Laufzeit	Zinssatz	
			..... DM
			..... DM
			..... DM

   Anlieger- bzw. Erschließungsbeiträge ..... DM
   Haushaltsmittel der Stadt/Gemeinde ..... DM
   Eigenleistungen der Stadt/Gemeinde ..... DM
   .... DM
   Insgesamt: ..... DM

5. Beginn der Erschließungsmaßnahmen: .....
   Dauer der Maßnahmen: .....
   Zeitpunkt, zu dem der Zuschuß spätestens benötigt wird: .....

6. Auf dem zu erschließenden Gelände sollen folgende Betriebe angesiedelt werden[1]):

Firma	Sitz der Firma	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Vorgesehene Arbeitskräfte (dav. männl.)	Neugründung (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

7. Angaben über die allgemeine Struktur der Stadt/Gemeinde[1]):

8. Voraussichtlicher Effekt der geplanten Erschließungsmaßnahmen[1]):

[1]) erforderlichenfalls besondere Anlage.

Ich/Wir erkläre(n), daß die unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen ausschließlich der Erschließung von Industriegelände dienen.

Das zu erschließende Gelände ist in einem rechtskräftigen Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan ausgewiesen. Die Genehmigung ist mit

Verfügung des ..... vom .....

(Aktenzeichen .....) erteilt worden.

Dem Antrag sind beigefügt

1. Gemarkungsplan, in dem alle bereits erschlossenen und noch zur Erschließung vorgesehenen Industriegelände farbig eingezeichnet sind,
2. Lageplan für das zu erschließende Gelände, in den die diesem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen eingezeichnet sind,
3. Kostenvoranschläge für die unter Ziffer 3 global aufgeführten Einzelmaßnahmen (getrennt für jede einzelne Straße wie im Lageplan eingezeichnet). Die Kostenvoranschläge sind mit Prüfvermerken der zuständigen Behörden (Staatsbauamt, Kreisbauamt, Wasserwirtschaftsamt usw.) versehen,
4. Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Anlage zum Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. Juli 1962 — IV c 336 06/01 — Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1053),

5. Ingenieurgeologische Beurteilung des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung über die Eignung des Industriegeländes,
6. Erklärung des zuständigen Straßenbauamtes, daß gegen die Einmündung der auszubauenden Straße(n) in eine klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) keine Einwendungen erhoben werden.

Ich/Wir versichere(ern) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

....., den ..... 197.....
(Siegel)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

2396

Aufstufung der Kreisstraße 40 a und einer Teilstrecke der Kreisstraße 44 von der Bundesstraße 254 (Niedermöllrich) bis zur Landesstraße 3222 (bei Neuenbrunslar) im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, zur Landesstraße

Der Straßenzug von der Bundesstraße 254 bis zur Landesstraße 3222 in den Gemarkungen Niedermöllrich, Lohre, Felsberg, Böddiger und Neuenbrunslar, Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, bestehend aus der Kreisstraße 40 a

von km 6,892 (an der B 254)	
bis km 4,600 (= km 4,700)	= 2,292 km
von km 4,700	
bis km 1,903 (an der L 3220)	= 2,797 km
und einer Teilstrecke der Kreisstraße 44	
von km 0,103 (an der L 3220)	
bis km 4,517 (an der L 3222)	= 4,414 km
insgesamt	9,503 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Er wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3426 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 30
StAnz. 51/1970 S. 2392

2397

Beschilderung von Verkehrskreiseln
StVO — 7/70

In der am 1. März 1971 in Kraft tretenden neuen Straßenverkehrs-Ordnung ist das Zeichen „Kreisverkehr" (Bild 27 I der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung von 1937) nicht mehr vorgesehen. Das bedeutet, daß dieses Zeichen Ende Februar 1971 zu entfernen ist. Im Kreisverkehr gilt dann ohne eine Beschilderung der allgemeine Grundsatz „rechts vor links".

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, daß der Verkehr innerhalb des Kreisels gegenüber dem in den Kreisel zufließenden Verkehr die Vorfahrt hat. Dies ist nur durch eine zusätzliche Beschilderung möglich. Im Interesse der Einheitlichkeit ordne ich daher bei allen Verkehrskreiseln in Hessen die in der Anlage abgedruckte Beschilderung für die Verkehrskreisel an. Diese Beschilderung ist zum 1. März 1971 aufzustellen.

Wenn aus örtlichen Gründen an irgendeiner Stelle ein Verkehrskreisel nicht in der angeordneten Art und Weise beschildert werden soll oder kann, ist der jeweilige Regierungspräsident hierüber zu verständigen. Nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten kann die Umbeschilderung unterbleiben.

Wiesbaden, 27. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Abteilung Verkehr
StAnz. 51/1970 S. 2392

Anlage

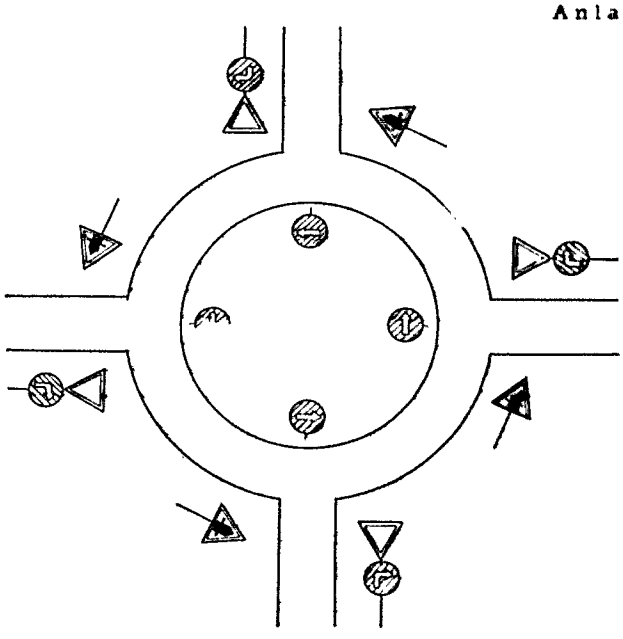

Der Hessische Sozialminister

2398

Kriegsopferfürsorge;

hier: Heranziehung des Ehegatten zu Unterhaltsleistungen im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG

Bei der Berechnung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG sind Unterhaltsleistungen des Ehegatten einer verheirateten Waise oder eines verheirateten Kindes eines Beschädigten nur in dem Umfang zu berücksichtigen, als sein Einkommen einen Betrag von 500 DM übersteigt. An mich ist nunmehr die Frage herangetragen worden, ob dem Ehegatten im Rahmen seiner gesteigerten Unterhaltspflicht bei der Feststellung der Höhe der Erziehungsbeihilfe neben dem Freibetrag von 500 DM auch noch ein Zuschlag von 100 DM für minderjährige unverheiratete Kinder zuerkannt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Die Reihenfolge, in der der Unterhaltspflichtige bei Vorhandensein mehrerer Berechtigter Unterhaltsleistungen zu gewähren hat, ist in § 1609 BGB festgelegt. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung steht der Ehegatte den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich. Hieraus ergibt sich, daß der Ehegatte im Rahmen seiner gesteigerten Unterhaltspflicht das den Freibetrag von 500 DM übersteigende Einkommen zu gleichen Teilen für den Ehegatten und für gemeinsame minderjährige unverheiratete Kinder einzusetzen hat.

Wiesbaden, 20. 11. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 51 e 0805
StAnz. 51/1970 S. 2392

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

2399

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Durchführung der Freibankfleisch-Verordnung

Durch die Freibankfleisch-Verordnung (FFlV) vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) wurde die Verwertung des bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches neu geregelt.

Für die Durchführung der Verordnung weise ich auf folgendes hin:

1. Zuständige Behörden sind

1.1 im Falle des § 2 Abs. 1, § 3 und § 9 Abs. 1 der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat,

1.2 im Falle des § 6 Abs. 3 und § 8 der Regierungsveterinärrat.

2. Die in § 14 Nr. 3 genannte zuständige Behörde nach § 61 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz ist durch meinen Erlaß Nr. 238 vom 25. Juli 1969 (StAnz. S. 1407) bestimmt.

3. Verarbeitungsbetriebe, Abgabestellen, Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Betriebe zur Herstellung von Tiernahrung sind nur zuzulassen, wenn den Anträgen eine fachhygienische Stellungnahme des zuständigen beamteten Tierarztes über die Erfüllung der in den Anlagen zur Verordnung genannten Mindestanforderungen beigefügt ist.

4 Die zugelassenen Betriebe sind monatlich nach den Vorschriften der Anlage 6 der Verordnung zu überwachen, außerdem bei jeder gegebenen Veranlassung.

4.1 Die Überwachung (§ 8) ist für den Betriebsinhaber kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Monat 10,— bis 50,— DM zuzüglich Reisekosten; die Kosten sind über den Gebührenblock zu vereinnahmen.

4.2 Für die Untersuchung der Fleischerzeugnisse findet die Gebührenordnung für Staatliche Veterinäruntersuchungsämter — Erlaß Nr. 190 vom 7. Juli 1966 (StAnz. S. 1023) — Anwendung. Die Gebühr für die Untersuchung von Tiernahrung auf Knochenschrot beträgt 20,— DM je Probe.

5. Nach der Änderung des § 61 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz — AB A — ist es möglich, die in Schlachtbetrieben anfallenden Fleischbeschaukonfiskate (nach den §§ 32, 33 und 34 untauglich beurteiltes Fleisch sowie nach § 35 AB A stets untaugliche Teile von Tierkörpern) durch Abgabe an bestimmte zugelassene Betriebe zu Futterzwecken zu verwenden. Für die Abgabe gelten weiterhin die Vorschriften des § 61 Abs. 3 bis 7 AB A.

Wiesbaden, 16. 11. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
II C 4 — 19 f 12 — Nr. 255
StAnz. 51/1970 S. 2393

2400

An das Landeskulturamt Wiesbaden
An alle Kulturämter

Bestimmung der Abfindung im Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

Bezug: RdErl. vom 28. 1. 1957 — IV 1401/57 — LK 50.5.1 (n. v.); RdErl. vom 7. 12. 1961 — IV 27115/61 — LK 24.0.0 (n. v.)

Unter Aufhebung der Bezugserlasse ergeht die nachstehende Anweisung zur Bestimmung der Abfindung im Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren.

Dem Landeskulturamt bleibt es freigestellt, sich in begründeten Fällen die „Berechnung des Abfindungsanspruchs" vor Beginn der Planverhandlungen vorlegen zu lassen.

Wiesbaden, 25. 8. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 11.930/70 — LK 24.0
StAnz. 51/1970 S. 2393

*

XIV

Die Bestimmung der Abfindung im Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

RdErl. vom 25. August 1970 — IV A 11.930/70 — LK 24.0

Inhaltsverzeichnis

A. Abfindungsanspruch
1. Berechnung des Abzugsverhältnisses
2. Berechnung des Abfindungsanspruchs
3. Sicherung der Berechnung im Nachweis der neuen Grundstücke

B. Planwunsch und Planvereinbarung
1. Gesetzliche Grundlagen
2. Allgemeine Grundsätze
3. Aufnahme der Planwünsche
4. Bestimmung der Abfindungen (Planvereinbarung)

C. Prüfung des Planentwurfs (Rohplanprüfung)

A. Abfindungsanspruch

1. Berechnung des Abzugsverhältnisses

1.1 Nach § 47 FlurbG in Verbindung mit § 40 FlurbG haben alle Teilnehmer den Grund und Boden für die gemeinschaftlichen Anlagen und in verhältnismäßig geringem Umfang für die öffentlichen Anlagen als Landabzug nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke aufzubringen.

1.2 Das Abzugsverhältnis muß für jedes Verfahren einwandfrei und nachprüfbar ermittelt werden. Es ist in Prozenten auszudrücken und auf volle oder halbe Prozentzahlen festzulegen. Das Abzugsverhältnis muß zu Beginn der Planentwurfsarbeiten endgültig festliegen.

1.3 Durch Landabzug sind im einzelnen aufzubringen:

a) Der erforderliche Grund und Boden für die gemeinschaftlichen Anlagen, soweit er nicht durch vorhandene Anlagen gleicher Art anfällt,*)

b) der erforderliche Grund und Boden für öffentliche Anlagen, insoweit sich der Bedarf in den engen Grenzen des § 40 FlurbG hält.

Für unvorhergesehene Zwecke, für Mißformen und zum Ausgleich kann der ermittelte Landabzug mäßig erhöht werden.

Das durch Werterhöhung bei Bodenverbesserungen anfallende Land darf nicht zur Ermäßigung des Abzugsverhältnisses eingesetzt werden. Der Erlös für dieses Land ist nach § 46 FlurbG zur Deckung der Kosten der Bodenverbesserung zu verwenden.

1.4 Die Berechnung des Abzugsverhältnisses ist nach dem beiliegenden Formblatt zu erstellen. Sie ist von dem ausführenden technischen Beamten zu bescheinigen und zu den Hauptakten zu nehmen (Anlage 1).

2. Berechnung des Abfindungsanspruchs

2.1 Die Berechnung des Abfindungsanspruchs wird im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis durchgeführt.

2.2 Vor Übernahme des Abfindungsanspruchs in den Vordruck „Planvereinbarung (Teil II)" ist dessen Berechnung durch eine Herleitung aus den Schlußsummen des alten Bestandes nachzuprüfen. Dabei ist von der maschinell erstellten Schlußsumme des Teilnehmer- und Schätzungsnachweises auszugehen.

2.3 In Flurbereinigungsverfahren sind die Schlußsummen in den Spalten 1, 11 und 12 des Teilnehmer- und Schätzungsnachweises hinsichtlich der nach der Aufbereitung eingetretenen Änderungen (nachträgliche Zuziehung und Ausschließung von Grundstücken, Änderungen infolge Schätzungsbeschwerden usw.) auf den neuesten Stand zu bringen (Anlage 2a).

*) Wenn es im Einzelfall zweckmäßig ist, kann das nach § 52 FlurbG angefallene Land zur Ermäßigung des Landabzugs eingesetzt werden. Die Geldabfindungen für das von der Teilnehmergemeinschaft zu erwerbende Land sind jedoch keine Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

Aus den auf Grund des festgelegten Abzugsverhältnisses für jede Ord.-Nr. — getrennt nach Rechtsverhältnissen — zu ermittelnden und in Spalte 2 einzutragenden Abfindungsansprüchen ist die Summe für das ganze Verfahrensgebiet zu bilden.

Sofern im Rechenzentrum bei Vorlage der Unterlagen zur Aufbereitung des Teilnehmer- und Schätzungsnachweises die abzugsfreien Grundstücke noch nicht angegeben werden konnten und daher deren Wertverhältnis von Hand in die Spalte 1 des Teilnehmer- und Schätzungsnachweises übernommen werden mußte, sind diese Eintragungen zu addieren. Sodann ist aus den berichtigten Endsummen der Spalten 1 und 12 der Gesamtabfindungsanspruch zu bilden und mit der Summe der Spalte 2 zu vergleichen. Differenzen, die dabei über den Rahmen kleiner Abrundungsungenauigkeiten hinausgehen, sind aufzuklären und zu beseitigen.

2.4 In Zusammenlegungsverfahren ist wie unter 2.3 zu verfahren mit dem Unterschied, daß für die Spalten 1 und 2 von den maschinell gebildeten Endsummen ausgegangen wird (Anlage 2b).

2.5 Nach der Berechnung des Abfindungsanspruches eintretende Änderungen (Aufteilung von gemeinschaftlichem Eigentum — soweit sie nicht bereits im alten Bestand vorgenommen werden konnte —, Regelung von Besitzabweichungen, Austausch von Abfindungsansprüchen, weitere Zuziehung bzw. Ausschließung von Grundstücken usw), werden im textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes in besonderen Vordrucken nachgewiesen bzw. formlos aufgeführt. Diese Verzeichnisse sind hinsichtlich Wertverhältnis, Abfindungsanspruch usw. zu addieren und die Endsummen in die Spalten 3 und 4 des Abschlusses des Teilnehmer- und Schätzungsnachweises zu übernehmen. Aus den Endsummen der Spalten 2 bis 4 ist der „berichtigte Abfindungsanspruch" in Spalte 5 zu bilden.

Die endgültigen Abfindungsansprüche der einzelnen Ordnungsnummern (Spalte 2 bzw. Spalte 5 bei berichtigten Ordnungsnummern) sind zur Kontrolle zu addieren. Die Summe muß mit der Spalte 5 der Zusammenstellung übereinstimmen.

3. Sicherung der Berechnung des Abfindungsanspruchs und der Mehr- und Minderempfänge im Nachweis der neuen Grundstücke

3.1 Die Schlußsumme von Fläche und Wert des maschinell erstellten Nachweises der neuen Grundstücke und des Flurstücksverzeichnisses sind hinsichtlich der noch eintretenden Änderungen zu ergänzen. Nach Übernahme des berichtigten Abfindungsanspruchs der einzelnen Rechtsverhältnisse in den Nachweis der neuen Grundstücke ist in den hierfür vorgesehenen Spalten das Wertverhältnis der Mehr- und Minderempfänge einzutragen. Die Endsumme des berichtigten Abfindungsanspruchs (Spalte 5 des Teilnehmer- und Schätzungsnachweises) plus dem Unterschied aus den Summen der Mehr- und Minderempfänge muß mit dem Wertverhältnis der neuen Grundstücke genau übereinstimmen.

3.2 Die Addierstreifen der Maschine sind dem Landeskulturamt bei der Einreichung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungspläne zur Prüfung mit vorzulegen.

3.3 Der für das Verfahren verantwortliche technische Sachbearbeiter hat die Richtigkeit des Abschlusses des Teilnehmer- und Schätzungsnachweises und des Nachweises der neuen Grundstücke zu bescheinigen.

B. Planwunsch und Planvereinbarung

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Flurbereinigungsverfahren

Vor Bestimmung der Abfindung sind die Teilnehmer nach § 57 FlurbG über ihre Wünsche zu hören.

Die Abfindungen werden nach § 58 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde festgelegt und im Flurbereinigungsplan zusammengefaßt. Eine Gesamt- oder Teilabfindung in Geld statt in Land (§ 52 FlurbG) bedarf — mit Ausnahme unvermeidbarer Mehr- oder Minderausweisungen nach § 44 (3) FlurbG — der Zustimmung der betroffenen Teilnehmer. Sie muß schriftlich erfolgen und ist unwiderruflich.

Gegen die Abfindung können die Beteiligten nur im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) Beschwerden vorbringen.

1.2 Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren

Im Verfahren nach § 91 ff. FlurbG sind die Abfindungen nach Möglichkeit durch Vereinbarung mit den Beteiligten zu bestimmen. Die Planvereinbarung ist wirksam, wenn sie in schriftlicher Form vorliegt, von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt ist und den Voraussetzungen des § 44 FlurbG entspricht.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Neben der gesetzlich vorgesehenen Planvereinbarung in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist auch in den Flurbereinigungsverfahren mit den Teilnehmern über ihre Abfindung zu verhandeln. Planwunsch- und Planvereinbarungsverhandlungen können beim Vorliegen geeigneter Bedingungen zu einem Termin vereinigt werden.

2.2 Zur Erleichterung der Verhandlungen können die Kulturämter von den größeren Betrieben Besitzstandskarten mit einfachem Flächenkolorit im Maßstab 1 : 5000 anfertigen. Ist die Anfertigung vorgesehen, müssen die Karten spätestens zum Planwunschtermin vorliegen, damit sie zur Beratung der Teilnehmer zur Verfügung stehen.

3. Aufnahme der Planwünsche

3.1 Vor Beginn des Planwunschtermines sind die Beteiligten zu ermitteln (Legitimationsführung). Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Schätzung muß ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt stattgefunden haben (Ausnahmen: §§ 86 und 96 FlurbG).

3.2 Unmittelbar vor Aufnahme der Planwünsche ist die Aufklärungstätigkeit zu verstärken. Hierbei ist besonders auf die Notwendigkeit einer starken Zusammenlegung hinzuweisen. Auf welche Art dies geschieht (Aufklärungsvorträge, Feldbegang, Besichtigungsfahrten), ist je nach Lage des Falles vom ausführenden technischen Beamten zu entscheiden.

3.3 Die Wünsche der Teilnehmer sind im Planwunschtermin in einem besonderen Vordruck einzutragen. Hierbei sind die Teilnehmer dahingehend zu beraten, möglichst nur solche Wünsche abzugeben, die von dem Anspruch her auch realisierbar erscheinen. Die Wünsche sind auch dann entgegenzunehmen, wenn sie nicht für realisierbar gehalten werden. Muster eines Planwunschbogens, der von den Kulturämtern beliebig ergänzt oder geändert werden kann, liegt bei (Anlage 3).

3.4 Die Planwünsche sind mit Ordnungsnummern und ungefährem Wert in eine Deckpause zur Übersichtskarte einzutragen. Hierdurch soll insbesondere ein Überblick über die begehrten und die unbeliebten Lagen gewonnen werden. Bei lagebedingten Grundstücken können auch die Grenzen eingezeichnet werden.

4. Bestimmung der Abfindung (Planvereinbarung)

4.1 Der ausführende techn. Beamte leitet die Planverhandlungen. Er wird hierbei in der Regel durch den techn. Sachbearbeiter und einen Bediensteten des mittleren techn. Dienstes unterstützt.

Die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes am Termin ist zur Beratung des Verhandlungsleiters und der Teilnehmer wünschenswert.

4.2 Für den Ablauf empfiehlt sich, das folgende Schema einzuhalten:

Zu Beginn des Termines sind die beteiligten Behörden zu laden. Mit der Gemeinde sind jedoch zweckmäßigerweise zunächst nur die lagebedingten Abfindungen festzulegen.

Dann folgen die privaten Teilnehmer:

Zunächst die Ausmärker aus Nachbargemeinden,
dann die Ortsansässigen in der Reihenfolge, wie es für den Fortgang der Verhandlungen förderlich ist.
Ausmärker, die ihre Grundstücke verpachten und gemeinsame Abfindung mit den Pächtern gewünscht haben, sind auch mit ihren Pächtern zu einem Termin zu laden.

.3 Die Verhandlungen sind so zu führen, daß die Teilnehmer eine genaue Vorstellung über die mit ihnen zu vereinbarenden Abfindungen bekommen. Hierbei können neben der Übersichtskarte auch Luftbilder 1 : 5000 gute Dienste leisten. Soweit einzelne Teilnehmer eine örtliche Besichtigung wünschen, ist dem Wunsche zu entsprechen.

4.4 Die getroffenen Vereinbarungen sind in den Vordruck „Planvereinbarungen" (s. Register-Erl.) einzutragen und von dem Teilnehmer und dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben. Der Teilnehmer erhält eine Durchschrift der Vereinbarung; aus ihr müssen die Flächen der Nutzungsarten und Schätzungsklassen (abgerundet auf volle Ar) zu ersehen sein. Teilnehmer, mit denen keine Planvereinbarung erzielt werden konnte, müssen die Durchschrift spätestens zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung bzw. mit der Übersendung des Auszuges aus dem Nachweis der neuen Grundstücke erhalten.

4.5 Die Aufteilung der Gesamtabfindung auf die Rechtsverhältnisse und die Übertragung der Belastungen auf die neuen Grundstücke sind wegen eventuell vorkommender Besonderheiten mit den Teilnehmern in den Grundsätzen festzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, daß große Wertabweichungen innerhalb des Familienbetriebes gegenüber dem Vorbesitz nicht auftreten dürfen und daß das Hausgrundstück wieder auf den alten grundbuchlichen Eigentümer übertragen wird.

Über die Behandlung der Belastungen ist mit den Beteiligten vertraulich zu verhandeln.

C. Prüfung des Planentwurfs — Rohplanprüfung

1. Nach dem Abschluß der Planvereinbarungsverhandlungen ist der Planentwurf dem Landeskulturamt zur Rohplanprüfung anzumelden. Die Prüfung findet sodann bei dem jeweiligen Kulturamt statt. Dem Landeskulturamt bleibt es überlassen, in Einzelfällen von einer Prüfung abzusehen.

2. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die in den Fachplanungen aufgestellten Neuordnungsziele unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erreicht werden konnten.

Die Prüfung hat sich unter anderem auch zu erstrekken auf

a) die am vorläufig festgestellten Wege- und Gewässerplan vorgenommenen Änderungen,

b) das Zusammenlegungsverhältnis unter Berücksichtigung der Abfindungswünsche (§ 57 FlurbG),

c) die Angemessenheit von Mehrzuteilungen,

d) die Berechtigung größerer Minderabfindungen gegen Geld,

e) Besitzstände mit großen Abfindungen in Ortsnähe bzw. besonders begehrten oder in extrem schlechten Lagen.

3. Die Ergebnisse der Rohplanprüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Beanstandungen sind umgehend zu beheben.

Falls besonders schwerwiegende Beanstandungen eine Neubearbeitung des Planentwurfs notwendig machen, ist mir zu berichten.

*

Anlage 1

Flurbereinigung .....

Zusammenlegung

Berechnung des Abzugsverhältnisses

(1) Wertverhältnis des alten Bestandes nach dem Teilnehmer- und Schätzungsnachweis (ggf. ohne Sondergebiet) ..... WE

(2) Wertverhältnis der Verteilungsmasse nach der Endsumme des Blockteilverzeichnisses (ggf. ohne Sondergebiet) ..... WE

(3) Unterschied ..... WE

(4) hierin sind enthalten für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG:

(4.1) Verbreiterung der Bundesstraßen ..... WE
(4.2) Verbreiterung der Landesstraßen ..... WE
(4.3) Verbreiterung der Kreisstraßen ..... WE
(4.4) Ortsstraßen ..... WE

(4.5) Sonstige öffentl. Anlagen
.... WE
.... WE

(4.6) Abbonitierungen
.... WE
.... WE

insgesamt nach § 40 FlurbG

Es werden nach überschläglichen Ermittlungen noch benötigt:

(5) für nachträgliche Änderungen am Wegenetz, für Mehrabfindungen zur Erleichterung der Abfindung, für Mißformen und zum Ausgleich von Wirtschaftserschwernissen ..... WE

(6) für weitere öffentliche Anlagen ..... WE

(7) Summe (3), (5) u. (6) ..... WE

(8) Werterhöhung (Aufbonitierung) durch Bodenverbesserung, soweit die Erhöhung in (2) enthalten ist ..... WE

(9) Insgesamt aufzubringende Summe (7) u. (8) ..... WE

Abzugspflichtige Werteinheiten

Gesamtwertverhältnis des alten Bestandes (1) ..... WE

./. Abzugsfreies Wertverhältnis ..... WE

(10) Abzugspflichtig ..... WE

(11) Abzugsverhältnis $\frac{(9)}{(10)}$ = ...%

(12) Auf volle bzw. halbe Prozent abgerundetes Abzugsverhältnis:

.....% (Endgültiges Abzugsverhältnis)

Aufgestellt am ..... 19.....

Der ausführende technische Beamte

.....

.....

(Dienstbezeichnung)

(13) Wertverhältnis des alten Bestandes ..... WE

(14) Wertverhältnis der Verteilungsmasse ..... WE

(15) Unterschied ..... WE

hinzu kommen:

(16) für öffentliche Anlagen (soweit nicht in (15) enthalten) ..... WE

(17) insgesamt aufzubringen: Summe (15) u. (16) ..... WE

(18) abzugsfreie Grundstücke ..... WE

(19) abzugspflichtig: Differenz (14) ./. (18) ..... WE

(20) Gesamtabzugsverhältnis $\frac{(17)}{(19)}$ = ...%

(21) abgerundet: .....%

(Endgültiges Abzugsverhältnis im Sondergebiet)

Aufgestellt am ..... 19.....

Der ausführende technische Beamte

.....

.....

(Dienstbezeichnung)

Anlage 2a

Teilnehmer- und Schätzungsnachweis (Teil I) Anlage a zu XIV A Nr. 2

Flurbereinigungs-Zusammenlegungs: .....

Ermittlung des Abfindungsanspruchs

Abzugsfrei ½	½/100	Abfindungsanspruch ½	½/100	Zugang ½	½/100	Abgang ½	½/100	Berichtigter Abfindungsanspruch ½	½/100
1		2		3		4		5	
665	84								
./. 2	14								
663	70	5 520	08						
				8	11	8	11		
				69	90	74	32		
				26	70	21	88		
		5 520	08	104	71	104	31	5520	48
Mehr- und Minderempfänge (lt. Additionsstreifen)								+ 48	88
Wertverhältnis der neuen Grundstücke								5 569	36

Zusammenstellung und Prüfung des Abfindungsanspruchs und der Mehr- und Minderempfänge

Rechtsverhältnis	Grundbuch von	Band	Blatt	Lfd. Nr. des Best.-Verz.	Ord. Nr.	Flur	Flurstück Nr.	U.-Nr.	Fläche ha	a	qm	Wertverhältnis ½	½/100	je Rechtsverhältnis Fläche ha	a	qm	Wertverhältnis ½	½/100
6	7				8	9	10		11			12		13			14	
									488	13	26	5 935	69					
	Gemeinde			X. . . .	131. 03	7	13	1	+	14	26	+ 4	56	) Zuziehung durch				
	"				131. 03	9	14	5	+	27	12	+ 6	83	) Ergänzungsbeschluß				
														) vom 14.11.1960				
	Gemeinde			Y. . . .	26. 13	17	1		./.	13	81	./. 2	14	) Ausschließung durch				
	"				26. 13	17	2		./.	9	30	./. 5	14	) Ergänzungsbeschluß				
														) vom 14.11.1960				
					14.01	1	26					+ 0	26	Schätzungsänderung				
					48.02	6	13					+ 2	27	(HA I Bl. 86)				
									488	31	53	5 942	33					
												./.663	70	abzugsfrei				
												5 278	63	abzugspflichtig				
	..... Besitzabweichungen											5 520	04	Abfindungsanspruch				
														(Abzug 8 %)				
	..... Austausch von Abfindungsansprüchen											5 520	08	Abfindungsanspruch				
														aus Spalte 2				
	..... Nachträgliche Zuziehung und Ausschließung (Ergänzungsbeschluß vom 17.3.1961)								./.	14	81	d =	04					
									488	16	72							

..... , am ..... 19..

Für die Richtigkeit:

.....

Techn. Amtmann

Erläuterung zu Spalte 6:
0 = Alleiniger Eigentümer
1 = Ehemann
2 = Ehefrau
3 = Ehepaar
4 = Miteigentümer

Zusammen Ordnungs-Nr.

Anlage 2b

Teilnehmer- und Schätzungsnachweis (Teil I) Anlage b zu XIV A Nr. 2 ~~Flurbereinigungs~~ Zusammenlegungs .....

~~Gemarkung~~ ~~Flur-Nr.~~ ~~Kreis~~

Zusammenstellung und Prüfung des Abfindungsanspruchs und der Mehr- und Minderempfänge

Ermittlung des Abfindungsanspruchs: Abzugsfrei ¹/₁	¹/₁₀₀	Abfindungsanspruch ¹/₁	¹/₁₀₀	Zugang ¹/₁	¹/₁₀₀	Abgang ¹/₁	¹/₁₀₀	Berichtigter Abfindungsanspruch ¹/₁	¹/₁₀₀	Rechtsverhältn. von	Grundbuch Band	Blatt	lfd. Nr. des Best.-Verz.	~~Schätzungsnr.~~ Ord. Nr.	Flur	Flurstück Nr.	U.-Nr.	Fläche ha	a	qm	Wertverhältnis ¹/₁	¹/₁₀₀	je Rechtsverhältnis Fläche ha	a	qm	Wertverhältnis ¹/₁	¹/₁₀₀	
1		2		3		4		5		6	7			8	9	10		11			12		13			14		
335	70	9 253	60															438	14	87	9 435	63						
		+ 1	37								Gemeinde		X. . . .	36. 01	3	96					+ 1	40	Schätzungsänderung (HA I Bl. 94)					
		+	85								"			81. 04	3	97					+	86				"		
335	70	9 255	82															438	14	87	9 437	89						
																					./. 335	70	abzugsfrei					
																					9 102	19	abzugspflichtig					
																					9 255	85	Abfindungsanspruch (Abzug 2 %)					
				74	26	70	92				..... Austausch von Abfindungsansprüchen										9 255	82	Abfindungsanspruch aus Spalte 2					
						32	12				..... Nachträgliche Ausschließung (Ergänzungsbeschluß vom 23.8.1961)							./. 2	36	14	d =	03						
				16	28	16	28				..... Aufteilung gemeinschaftlichen Eigentums																	
		9 255	82	90	54	119	32	9 227	04									435	78	73								
Mehr- und Minderempfänge (lt. Additionsstreifen)								+ 231	56																			
Wertverhältnis der neuen Grundstücke								9 458	60																			

..... , am ..... 19..

Für die Richtigkeit:

.....

Techn. Amtmann

Erläuterung zu Spalte 6:
0 = Alleiniger Eigentümer
1 = Ehemann
2 = Ehefrau
3 = Eheleute
4 = Miteigentümer

Zusammen Ordnungs-Nr.

VZ 2.7

Anlage 3

Kulturamt: ..... Ordnungsnummer:

Flurbereinigung ..... Az.: .....

Planwünsche zu dem demnächst stattfindenden Planvereinbarungstermin:

Ort: ....., den ..... 19.....

Name: .....

oder .....

als Bevollmächtigter (Vollmacht liegt vor) zur Abgabe der Wünsche für die Abfindung.

I. Betriebswirtschaftliche Feststellungen

Lage des Wirtschaftshofes ..... Haus-Nr. .....

Gesamtgröße des Betriebes (Eigentum u. Pachtland) ..... ha

Eigentum in der Flurbereinigung/Zusammenlegung ..... ha

Eigentum außerhalb der Flurbereinigung/Zusammenlegung ..... ha

Pachtland in der Flurbereinigung/Zusammenlegung ..... ha

Sonderkulturen usw. ..... ha

II. Besitzverhältnisse

1. Außer meinem Eigentum bewirtschafte ich ständig noch die Grundstücke folgender Eigentümer (Name und Ord.-Nr.):

   .....

   .....

   .....

2. Infolge Erbschaft gehören mir allein oder teilweise die Grundstücke folgender Ordnungsnummern, die jedoch im Grundbuch noch nicht umgeschrieben sind:

   .....

   .....

3. Ich wünsche, daß — alle — außer der Ord.-Nr. ..... als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammenliegend abgefunden werden.

4. Folgende Ordn.-Nrn. (oder Teile davon) sollen zu meinem Besitz gelegt werden (Gründe angeben, z. B. beabsichtigter Kauf, bevorstehende Heirat, Dauerpacht usw.):

   .....

5. Ich habe die Grundstücke .... an Ord.-Nr. ..... verpachtet und bin damit einverstanden, daß sie an die Grundstücke des Pächters herangelegt werden.

III. Planwünsche

Es wird darauf hingewiesen,

1. daß es nur darauf ankommt, die Wünsche der Eigentümer kennenzulernen, und daß die Erfüllung der Wünsche im Planwunschtermin keineswegs versprochen werden kann.
2. daß die Flurbereinigungsbehörde nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) verpflichtet ist, neben der wertgleichen Abfindung die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen,
3. daß die Flurbereinigungsbehörde bestrebt ist, die Abfindung in dem Planvereinbarungstermin zusammen mit dem Teilnehmer festzulegen.

Ich wünsche Abfindung:

a) Lagebedingte Grundstücke:

b) Acker:

c) Wiese:

d) Sonderkulturen:

e) Wald:

f) in Geld:

.....
Teilnehmer

2401

Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten;

hier: Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes

Bezug: Hess. Forstges. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344); mein Erlaß III A 1 — 667 — Z 02 vom 15. 4. 1970 (StAnz. S. 1328)

Der Hessischen Landesforstverwaltung sind Betreuung und Pflege des Waldes anvertraut, der 40% der Landesfläche ausmacht. Sie hat damit wesentliche Aufgaben zur Gesunderhaltung der Menschen und ihrer Umwelt zu erfüllen. Mit wachsendem Erholungsbedarf und steigender Umweltbelastung nehmen die Sozialfunktionen des Waldes ständig an Bedeutung zu. Sie zu sichern und zu verbessern, ist eine der wichtigsten Dienstleistungen der Forstverwaltung, die sie in engem Kontakt mit anderen Raumpartnern für die Gesellschaft erbringt.

In dieser Lage genügt es nicht mehr, die zahlreichen unter dem Sammelbegriff „Sozialfunktionen" zusammengefaßten Schutz- und Erholungsfunktionen im Rahmen der Forsteinrichtung allein bei der waldbaulichen Einzelplanung zu berücksichtigen. In Zukunft sollen diese Funktionen eine eigene und eingehende Würdigung in Karte und Text erfahren. Wenn auch alle Waldungen wünschenswerte Schutzwirkungen erbringen und zum größten Teil der Erholung der Bevölkerung offenstehen und dienen, soll sich die Kartierung auf jene Fälle beschränken, in denen die Schutz- und Erholungsfunktionen wesentliche Bedeutung für Erhaltung, Schutz, Gestaltung und Bewirtschaftung des Waldes besitzen.

Darüber hinaus ist es notwendig, außerhalb des Waldes einerseits diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen der Aufbau von Schutzwaldungen geboten ist, wie auch andererseits festzustellen, wo eine Aufforstung aus Gründen der Landesplanung oder der Landespflege unerwünscht wäre.

Nach einjähriger Erprobung und Anwendung auf bereits rd. 250 000 ha Wald führe ich hiermit ein Verfahren ein, dessen technische Einzelheiten in der beigefügten „Richtlinie für die Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes" festgelegt sind. Diese wird ab sofort Bestandteil der „Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten im hessischen Staatswald (AFEA)". Die in der Richtlinie erarbeitete Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen in Karte und Text trägt der Neufassung des § 16 Abs. 5 Hess. Forstges. vom 13. 5. 1970 Rechnung und gilt als Fachplanung im Sinne des § 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. Juli 1962.

Mit der Erfassung und Darstellung der Sozialfunktionen verfolge ich mehrere Absichten:

— Bei der Forsteinrichtung, in der jährlichen Planung und im Vollzug sollen die verschiedenen Funktionen des Waldes noch klarer erkannt und besser berücksichtigt werden.

— Die derzeitige Planungstätigkeit gebietlicher und fachlicher Art erfordert es, die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in einer Weise darzustellen, die den Ansprüchen heutiger Planungstechnik genügt und für Planer anderer Fachrichtungen ohne Schwierigkeiten auswertbar ist. Nur dann kann erwartet werden, daß der Wald mit seinen vielfältigen Aufgaben gebührend berücksichtigt wird. Ich lege deshalb größten Wert darauf, daß die Darstellungen der Schutz- und Erholungsfunktionen, sobald sie vorliegen, den in Frage kommenden Planungsträgern oder Planern zugänglich gemacht werden (insbesondere für Regional-, Kreisentwicklungs- und Flächennutzungspläne, agrarstrukturelle Vorplanungen und Landschaftspläne). Dazu können in dringenden Fällen die Schutz- und Erholungsfunktionen auch zeitlich unabhängig von den übrigen Forsteinrichtungsarbeiten ermittelt und dargestellt werden.

— Die Anteilnahme der Öffentlichkeit am forstlichen Geschehen richtet sich vorwiegend auf die Dienstleistungsaufgaben des Waldes. Ich sehe daher in der vorgeschriebenen Darstellung der Waldfunktionen auch ein wertvolles Lehr- und Informationsmaterial.

— Die erarbeiteten Unterlagen sollen Entscheidungshilfen in Fällen nach §§ 8, 9 und 10 Hess. Forstgesetz sein sowie dazu dienen, andere Anforderungen an den Wald so zu lenken, daß Einbußen an seinen Sozialfunktionen möglichst vermieden werden.

— Die den verschiedenen Funktionen dienenden Flächen lassen sich, zunächst forstamtsweise, später für das ganze Land ermitteln. Damit ist eine Bestimmungsgröße gegeben für den Wert der Wohlfahrtswirkungen und ihre Berücksichtigung im betriebswirtschaftlichen Ergebnis und der Verwaltungsorganisation.

Wenn auch die noch unvollständige Erforschung der Sozialfunktionen des Waldes Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei deren Beurteilung und Abgrenzung bereiten kann, so halte ich es trotzdem für notwendig, diese Arbeiten nach dem derzeitigen Wissensstand durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß im ganzen Land ein möglichst einheitlicher Maßstab angewandt und die Methode laufend den fortschreitenden Erkenntnissen angepaßt wird.

Wiesbaden, 4. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 3/A 1 — 4549 — Z 03
StAnz. 51/1970 S. 2398

*

Hessische Forsteinrichtungsanstalt Gießen

Richtlinie für die Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Ergänzung zur Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten im hessischen Staatswald — AFEA)

1 **Allgemeines zur Erfassung und Darstellung**

1.1 Die Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen besteht aus folgenden Teilen:

1.1.1 Karte der Waldfunktionen:

In ein oder zwei Kartensätze der Topographischen Karte 1 : 25 000 (Meßtischblatt) in vierfarbiger Ausgabe (grüne Walddarstellung) werden die verschiedenen Funktionen gemäß Ziffer 4 eingezeichnet. Bei kleinflächigen Einheitsforstämtern werden die Blätter zu einer Karte zusammengeklebt, bei großflächigen wird zweckmäßigerweise mit Einzelblättern gearbeitet. In Forstämtern, deren Wälder mit verschiedenen Funktionen stark belastet sind, werden Schutz- und Erholungsfunktionen auf getrennten Karten dargestellt. In den einfacheren Fällen genügt eine Karte für Schutz- und Erholungsfunktionen.

Auf einem transparenten Deckblatt (bzw. einem Satz von Deckblättern) zur vorbeschriebenen Karte werden Gemeindegrenzen, Forstamtsgrenze und Waldbesitzarten eingetragen.

In besonderen Fällen können sehr stark belastete Teilräume zusätzlich auf Meßtischblattvergrößerungen 1 : 10 000 dargestellt werden.

1.1.2 Textteil: Ein Erläuterungsbericht zu den Schutz- und Erholungsfunktionen wird Bestandteil der „Allgemeinen Beschreibung der Revierverhältnisse", Abschnitt 5a. Die Folgerungen für die Zielsetzung werden im Abschnitt 7 der Revierbeschreibung gezogen.

1.2 Die Kartierung soll nicht nur die rechtskräftig erklärten und exakt nachgewiesenen Schutzfunktionen, sondern Fälle aufnehmen, wo solche nach dem derzeitigen Stand unserer Erkenntnis von wesentlicher Bedeutung sind. (Siehe im übrigen die Erläuterungen zu den einzelnen Funktionen, Ziffer 4.)

1.3 Die Erfassung darf sich nicht auf den derzeitigen Zustand beschränken, sondern muß die erreichbaren Planungen Dritter berücksichtigen, die sich auf den Wald auswirken (siehe Ziffer 3).

1.4 Bei der Darstellung der Schutzfunktionen werden zwei Stufen unterschieden:

Kleinräumige Funktionen mit starker Auswirkung auf die Bewirtschaftung des Einzelbestandes. Sie werden durch Flächenschraffur dargestellt. Treffen mehrere zusammen, ist mit den Farbbändern abzuwechseln.

Großräumige Funktionen, die sich auf Schutz, Erhaltung oder Gestaltung größerer Waldteile im ganzen auswirken. Sie werden umrißhaft dargestellt.

Übergänge zwischen beiden Stufen lassen sich ggf. durch sehr lockere Schraffur andeuten (Einzelheiten zur Darstellung siehe Ziffer 4 und Zeichenerklärung).

1.5 Bei Funktionen, die sich auf ein Schutzobjekt oder Funktionszentrum außerhalb des Waldes oder Forstamts beziehen, soll, wenn möglich, der Bezug aus der Karte erkennbar sein. So ist z. B. der Erholungsort zu kennzeichnen, für den ein Erholungswald ausgewiesen wird, die Quelle oder Talsperre, die ein Wasserschutzgebiet bedingt, bei Emissionen deren Ursprung oder bei Immissionen das schutzbedürftige Objekt.

1.6 Funktionsbereiche, die über den Wald oder die Forstamtsgrenze hinausgehen, sollen, zumindest andeutungsweise, in ihrer Ganzheit dargestellt werden, nicht nur mit dem auf den Wald des betreffenden Forstamtes entfallenden Ausschnitt.

1.7 Die Vielfältigkeit der möglichen Schutzfunktionen bringt es mit sich, daß nicht alle Fälle in diesen Richtlinien erfaßt werden können. Sie stellen nur einen Rahmen dar, der Spielraum für ggf. nötige Differenzierungen läßt (z. B. durch zusätzliche Kennbuchstaben in der Karte, Auflockerung der Schraffur usw.). Wo die Karte dazu keine Möglichkeit bietet, sind sie im Text anzumerken.

1.8 Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Darstellung muß so gewählt werden, daß sich die für ein Forstamt gefertigte Karte

einerseits für örtliche Zwecke (z. B. Flächennutzungspläne, Landschaftspläne) auswerten, nötigenfalls verfeinern läßt,

andererseits eine Zusammenfassung und Vergröberung für größere Räume (z. B. Kreisentwicklungspläne, Regionalpläne, Landschaftsrahmenpläne) möglich ist. Unbedeutende Einzelheiten wie z. B. Ruhebänke können auf Forstamtsebene nicht dargestellt werden.

1.9 Die Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erstreckt sich auf den gesamten Forstamtsbezirk (gem. § 57 Hess. Forstgesetz).

2 **Arbeitsablauf**

Forstamtsleiter und Forsteinrichter fertigen in enger Zusammenarbeit einen Entwurf für Karte und Text, der zur Einleitungsbereisung vorliegen soll. Nach Abschluß der Einzelplanung wird der Entwurf überarbeitet und bezüglich der Planungen ergänzt. Die Reinzeichnung der Karte besorgt in der Regel der Forsteinrichter. Das transparente Deckblatt wird in der Forsteinrichtungsanstalt gezeichnet. Vom Erläuterungstext wird zusätzlich zu den Exemplaren für die „Allgemeine Revierbeschreibung" ein Durchschlag hergestellt, der zusammen mit der Karte vom Forstamt ausgeliehen werden kann.

3 **Unterlagen und Angaben Dritter,**

die für die Erfassung der Schutz- und Erholungsfunktionen ausgewertet werden sollen:

3.1 Unterlagen der Landesplanung auf den verschiedenen Ebenen, z. B. Regionalpläne oder Teilplanungen (z. B. Naturparkpläne, Landschaftsrahmenpläne)

Kreisentwicklungspläne

Flächennutzungspläne

Bebauungspläne

3.2 Fachplanungen und Angaben aus den Bereichen:

3.2.1 Wasserwirtschaft (wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Grenzen der Wasserschutzgebiete)

3.2.2 Landwirtschaft (z. B. großräumige agrarstrukturelle Vorplanung, sonstige Fachgutachten und Untersuchungen, Angaben über vorhandene oder geplante Sonderkulturen)

3.2.3 Straßenbau (z. B. Straßenbauprogramm, Angaben über den Wald berührende geplante Straßenneu- und -ausbauten)

3.2.4 Naturschutz (z. B. vorhandene und geplante Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, sonstige schutzwürdige Flächen und Objekte)

3.2.5 Fremdenverkehr und Erholungswesen (z. B. Liste der anerkannten Heilbäder, Luftkurorte, Ferienorte sowie nicht prädikatisierter Orte mit nennenswertem oder im Aufbau befindlichem Fremdenverkehr, Wanderkarte des zuständigen Wander- und Gebirgsvereins sowie Karten über lokale Wegmarkierungen)

3.2.6 andere den Wald berührende Belange und Planungen (z. B. aus dem Verteidigungswesen, der Energieversorgung usw.)

3.3 Sonstige Hinweise, die auf spezielle Waldfunktionen schließen lassen oder als Entscheidungshilfen dienen können (z. B. meteorologische, klimatologische oder hydrologische Untersuchungen aus dem Forstamtsbereich, Gutachten zur Erlangung des Prädikats „Kurort").

4 Die Schutz- und Erholungsfunktionen im einzelnen

4.1 Wasserschutzwald (kobaltblau).

Wald in Wasserschutz-, Quellenschutz- und Überschwemmungsgebieten und über Grundwasserspeichern.

Die engere Schutzzone ist flächig (schraffiert), die weitere nur umrißhaft darzustellen.

Diese Angaben werden am zweckmäßigsten unmittelbar bei den Sachbearbeitern für die einzelnen Landkreise in den Wasserwirtschaftsämtern oder bei den Wasserwerken erfragt. Soweit keine Schutzgebiete rechtskräftig ausgewiesen sind, soll sich die Eintragung auf vorliegende Gutachten des Landesamtes für Bodenforschung stützen. Fehlen auch diese, ist das mutmaßliche Schutzgebiet einzutragen (z. B. das der betr. Quelle zugehörige Niederschlagsgebiet als weitere Schutzzone). Wertvolle Grundwasservorkommen sind entsprechend zu erfassen und im Umriß darzustellen. Die Rechtsform oder andere Begründung ist für die einzelnen Schutzgebiete im Erläuterungstext kurz anzugeben.

4.2 Bodenschutzwald (sepiabraun).

Wald zum Schutz des Bodens gegen Erosion, Aushagerung, Rutschung oder andere schwerwiegende Schäden. Hier sind alle Flächen einzuordnen, die bei der Standortserkundung nach dem Geländewasserhaushalt mit den Ziffern 4, 8 oder 9 verschlüsselt werden (rot oder rot schraffiert in der Standortstypenkarte), ferner sonstige gefährdete Steilhänge sowie Flugsandstandorte.

4.3 Klima-, Immissions- und Sichtschutzwald (grau).

Die Funktion des Waldes bezieht sich auf Vorgänge in der Atmosphäre, z. B. Abwehr von Wind- oder Kaltluftschäden (sowohl für Wohnstätten wie für Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gartenbau), Förderung des Luftaustausches (bes. bei Großstädten und Kurorten), Abschirmung von Emissionsquellen oder immissionsgefährdeten Gebieten, Dämpfung störenden Lärms, Verhütung von Einsicht, Blendung oder unerwünschtem Anblick. Bei Wäldern im dichtbesiedelten Bereich werden häufig mehrere der genannten Funktionen zusammentreffen. (Hierher gehört auch die Abwehr von Störungen, die von Verkehrswegen ausgehen, während die folgende Signatur den Schutzwald für Verkehrswege kennzeichnet).

4.4 Wald zum Schutz von Straßen und anderen Verkehrswegen (goldgelb).

Bei Autobahnen und anderen bedeutenden Straßen ist die Schutzfunktion grundsätzlich bei einem beidseitigen Waldstreifen von 40 m anzunehmen (in Anlehnung an die Schutzwaldbestimmungen der Straßengesetze).

Darüber hinaus und bei den übrigen Straßen soll nur im Einzelfall nötiger Schutz gekennzeichnet werden (z. B. am Steilhang oder in schneereichen Hochlagen). Bei Bahnlinien ist entsprechend zu verfahren.

4.5 Schutzwald für Forschung und Lehre (olivgrün).

Hierher gehören Versuchsflächen einschl. Samenplantagen, Arboreten, Schulwälder, Vogelschutzgehölze, Wildschaugehege und — soweit sie nicht unter Naturschutzgebieten erscheinen — Waldschutzgebiete (d. s. aus der forstlichen Bewirtschaftung herausgenommene, sich selbst überlassene Waldbestände, deren natürliche Entwicklung langfristig wissenschaftlich beobachtet wird).

4.6 Naturschutzgebiete (laubgrüne Schraffur)

nach §§ 4, 12 und 13 RNG einschließlich solcher Gebiete, für die das Schutzverfahren läuft oder vorbereitet wird, ferner flächenhafte Naturdenkmale nach §§ 3, 12 und 13 RNG. Die Fundstelle der Verordnung bzw. der Stand des Verfahrens ist im Erläuterungstext anzugeben.

4.7 Landschaftsschutzgebiete (laubgrüne Umrandung)

nach §§ 5 und 19 RNG, einschließlich solcher Gebiete, für die ein Landschaftsschutzverfahren läuft oder vorbereitet wird. Die Fundstelle der Verordnung bzw. der Stand des Verfahrens ist im Erläuterungstext anzugeben. Die Innengrenzen von Landschaftsschutzgebieten gegen umschlossene Ortslagen brauchen nicht eingetragen zu werden.

4.8 Wald mit besonderen Aufgaben zur Pflege eines bestimmten Landschaftszustandes oder -bildes (maigrün).

In dieser Gruppe sollen die Fälle erfaßt werden, in denen Bestände aus ökologischen, historischen oder ästhetischen Gründen eine Sonderbehandlung erfahren (z. B. landschaftsökologisch wertvolle Waldränder und Waldreste in stark entwaldeten Landschaften, kulturgeschichtlich wertvolle Hutewälder, deren Erhaltung möglich und erwünscht ist und die nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, stadtnahe oder andere markante Waldteile, deren charakteristisches Bild möglichst lange erhalten oder nur mit besonderer Vorsicht verändert werden soll).

4.9 Schonwald nach § 19 und Erholungswaldgebiete nach § 20 Hess. Forstgesetz (rötel, Umrandung)

einschließlich der Flächen, für die das Verfahren läuft.

4.10 Waldfreie Flächen, die im Interesse der Landesplanung, insbesondere aus Gründen der Landespflege und der Erholung, nicht aufgeforstet werden sollen (orange).

Beispiele hierfür sind landschaftlich besonders wertvolle Viehtriften und Wacholderheiden, für den Kaltluftabfluß nötige Talzüge und für die Erholung bedeutende Waldwiesen oder andere Freiflächen. Nähere Erläuterungen im Text sind erforderlich.

4.11 Ödland und sonstige Flächen, die aus Gründen der Landespflege zur Aufforstung mit Schutzwald vorgeschlagen werden (dunkelviolett).

Als Aufgaben kommen besonders Klima-, Immissions- und Sichtschutz, Wasserschutz und Bodenschutz in Betracht. Eingehende Begründungen sind im Text zu geben.

4.12 Naturpark (karminrot, breite Umrandung).

Die Zugehörigkeit zum Naturpark bedeutet keine spezielle Funktion, sondern Steigerung und Qualifikation aller vorhandenen. Unter dem Gesamtziel der Vorbilds- und Erholungslandschaften sollen alle Wohlfahrtswirkungen des Waldes nicht nur im nötigsten Mindestmaß erfüllt, sondern optimal entwickelt werden.

4.13 Erholungswald (blaugrün, Umrandung in weicher Linienführung).

Waldgebiete, die vom Publikum in einem Umfang besucht werden, daß schon jetzt oder in naher Zukunft wesentliche Aufwendungen zur Erschließung und Wegepflege, Sauberhaltung, Ausstattung mit Hilfsmitteln für die Erholung und zur Führung und Ordnung des Besucherstroms erforderlich sind und/oder in denen bei der forstlichen Bewirtschaftung besondere Rücksichtnahme auf die Erholung angebracht ist.

Bei Bedarf kann unterschieden werden zwischen

Stadtranderholung (Feierabenderholung), in unmittelbarer Nachbarschaft von großen Wohngebieten, zu Fuß erreichbar, dichtes Wegenetz, ganzjährig begehbar mit normalem Schuhwerk und Kinderwagen, meist ausgestattet mit Kinderspielplätzen, einfachen Sporteinrichtungen o. ä., abgeschirmt gegen Lärm, Verkehr usw.;

Naherholung (Wochenend- und Ausflugsverkehr) im Nahbereich von Ballungsgebieten und Großstädten und besonders attraktiven Ausflugsorten, erschlossen mit besonderer Rücksicht auf mit Auto anreisende Besucher, meist ausgestattet mit Parkplätzen, Rastplätzen, Spiel- und Liegewiesen, Rundwanderwegen, eingestellt auf Wochenendstoßbetrieb;

FEA - Gießen

Farben- und Zeichenerklärung zur Karte der Waldfunktionen

Stabilo Nr.			
kobaltblau (8731)	engere Zone	Wasserschutzwald	Ziff. 4.1 d. Richtl.
"	weitere Zone		
"	(W)	Wasserschutzgebiet	
"	(Q)	Quellenschutzgebiet	
"	(Ü)	Überschwemmungsgebiet	
"	(Gw)	Grundwasserspeicher	
sepiabraun (8735)		Bodenschutzwald	Ziff. 4.2 d. Richtl.
grau (8749)		Klima-, Immissions- und Sichtschutzwald	" 4.3 "
goldgelb (8734)		Wald zum Schutz von Verkehrsanlagen	" 4.4 "
olivgrün (8723)		Schutzwald für Forschung und Lehre	" 4.5 "
laubgrün (8743)		Naturschutzgebiet	" 4.6 "
"		Landschaftsschutzgebiet	" 4.7 "
maigrün (8733)		Wald mit besonderen Aufgaben der Landschaftspflege	" 4.8 "
rötel (8738)	S	Schonwald nach § 19 Hess. Forstgesetz	" 4.9 "
"	E	Erholungswaldgebiet nach § 20 Hess. Forstgesetz	" 4.9 "
orange (8754)		freizuhaltende offene Grünflächen	" 4.10 "
violett, dkl. (8747)		zur Schutzwaldanlage vorgeschlagene Flächen	" 4.11 "
carminrot (8748)		Naturpark	" 4.12 "

blaugrün (8753)	E	Erholungswald	Ziff. 4.13 d. Richtl.
"		Stadtranderholung (Feierabenderholung)	" 4.13 "
"		Naherholung (Wochenenderholung)	" 4.13 "
"		Fernerholung (Ferienerholung)	" 4.13 "
"	Battenberg	Fremdenverkehrsort	" 4.17 "
"		Schwerpunkt des Ausflugsverkehrs	" 4.14 "
carminrot (8748)	vorhanden / geplant	Wanderweg	" 4.15 "
"	—×—	Durchgangsweg	
"	—o—	Rundweg	
"	—Δ—	Lehrpfad	
"	—n—	Reitweg	
schwarz		Aussichtspunkt	" 4.16 "
"	P / P	Waldparkplatz	"
"		Schutzhütte, Schutzdach	"
"	L / L	Liegewiese, Spielwiese	"
"		Zeltplatz, Campingplatz	"
"		Sportplatz	"
"		Spielplatz	"
"		Badeplatz	"

Anlage

Fernerholung (Ferien- oder Übernachtungsreiseverkehr), Wälder in der Nachbarschaft von Heilbädern, Kurorten oder anderen Fremdenverkehrsorten, eingestellt auf die Bedürfnisse von Dauergästen: Wege für Halbtagswanderungen, Wanderziele (Ausblick, Türme, Wildgehege, Waldlehrpfade), evtl. therapeutische Hilfsmittel.

4.14 Schwerpunkte des Ausflugsverkehrs (blaugrün).

Dieses können sein Berggipfel, Aussichtstürme, Burgen oder Ruinen, Waldgaststätten, Wildgehege, Teiche oder sonstige attraktive Ziele.

4.15 Wanderwege (karminrot),

markierte Wanderwege einschließlich der Rundwanderwege, andere stark frequentierte Waldwege, vor allem im stadtnahen Bereich.

Bei Bedarf kann in Durchgangswege, Rundwege, Lehrpfade und Reitwege differenziert werden.

4.16 Einrichtungen für die Erholung,

soweit sie im Wald oder in seiner Nähe liegen (schwarz). Aussichtspunkte, Parkplätze, Schutzhütten und -dächer, Liege- und Spielwiesen, Zelt- und Campingplätze, Sport-, Spiel- und Badeplätze, ggf. weitere Anlagen.

4.17 Fremdenverkehrsorte (blaugrüne Einrahmung).

Heilbäder und anerkannte Kurorte sowie sonstige Orte mit nennenswertem Fremdenverkehr (als Untergrenze kann die Zahl von 5 Fremdenbetten je 100 Einwohner gelten) sind nachrichtlich aufzunehmen, um die örtliche Ausrichtung des Erholungswaldes deutlich zu machen.

5 **Erläuterungstext**

Der Erläuterungstext soll u. a. enthalten:

— wenn nötig, besondere Begründungen oder Differenzierungen zu bestimmten Schutzfunktionen,
— Angaben über den Rechtscharakter von Schutzgebieten und die Fundstellen der Verordnungen,
— Hinweise auf Literaturquellen und andere zugezogene Unterlagen oder Auskunftgeber,
— Quantitative Angaben über den Erholungsverkehr, wenn solche greifbar sind.

Die den verschiedenen Funktionen dienenden Flächen sind tabellarisch im Vordruck K 4 „Verzeichnis der Waldfunktionen" einzutragen. Die Erholungseinrichtungen können auf Vordruck K 5 „Verzeichnis der Erholungsanlagen" zusammengestellt werden.

2402

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen vom 26. September 1969;

hier: Erster Änderungstarifvertrag vom 16. Juli 1970

Bezug: Erlaß vom 1. Dezember 1969 — III A 3 4632 B 72.4 (StAnz. 1970 S. 271)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 16. Juli 1970 den als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Ersten Änderungstarifvertrag abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft getreten. Er gilt für die Waldarbeiter, die nach dem 30. September 1970 im Arbeitsverhältnis zum Lande Hessen — Forstverwaltung — gestanden haben oder stehen.

Mein Bezugserlaß wird daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern wie folgt ergänzt:

1. Der Erste Änderungstarifvertrag vom 16. Juli 1970 wird Anlage 2 zu meinem Bezugserlaß.

2. In Abschnitt I Nr. 6 meines Bezugserlasses ist hinter dem Unterabsatz 1 folgender Satz als neuer Unterabsatz einzufügen:

„Die Vorschrift des Satzes 2 (siehe § 1 Nr. 1 des Ersten Änderungstarifvertrages) gilt nicht für den Waldarbeiter, der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter arbeitsunfähig ist und zu diesem Zeitpunkt als arbeitsunfähiger Waldarbeiter nach § 36 Abs. 13 HSFT II wieder bei der Staatsforstverwaltung eingestellt wird."

3. In Abschnitt II Nr. 4 meines Bezugserlasses ist folgender Satz als letzter Unterabsatz einzufügen:

„Die Vorschrift des Satzes 2 (s. § 1 Nr. 2 des Ersten Änderungstarifvertrages) gilt nur für den Stammarbeiter, nicht jedoch für den regelmäßig und unständig beschäftigten Waldarbeiter."

Wiesbaden, 5. 11. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 4294 B 72.4

StAnz. 51/1970 S. 2402

*

Erster Änderungstarifvertrag vom 16. Juli 1970 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen vom 26. September 1969

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag vom 1. Oktober 1964 für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT II — fallenden Waldarbeiter und für die Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen folgendes vereinbart:

§ 1 **Änderung des Tarifvertrages**

1. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ausgeschieden gilt auch der Waldarbeiter, der in den Fällen des § 46 Abs. 3 HSFT II nach Beendigung der Unterbrechung die Arbeit nicht unverzüglich wieder aufgenommen hat."

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verminderung der Zuwendung nach Satz 1 unterbleibt, wenn der Stammarbeiter für einen Kalendermonat nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis nach § 46 Abs. 3 HSFT II beendet worden war."

§ 2 **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Mainz, den 16. Juli 1970

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder	Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —
Der Vorsitzer des Vorstandes	
gez.: Unterschrift	gez.: Unterschrift

2403

Merkblätter für die Abfallbeseitigung

Die vom früheren Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen mit Erlaß vom 7. 8. 1968 (StAnz. S. 1402) bekanntgemachten Merkblätter

a) „Einführung in die Abfallbeseitigung" sind als Merkblatt Nr. 1 und
b) „Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung" als Merkblatt Nr. 2

zu bezeichnen.

Die als Anlage abgedruckten Merkblätter

Nr. 3 „Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie" (Anlage I) und

Nr. 4 „Planungsgrundlagen für die Abfallbeseitigung" (Anlage II)

werden hiermit eingeführt.

Die Merkblätter Nr. 1—4 sind bei Maßnahmen der Abfallbeseitigung zu beachten.

Wiesbaden, 19. 11. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV B 7 — 79 n 02.03 — 2491/70

StAnz. 51/1970 S. 2402

*

Anlage I

Merkblatt Nr. 3

Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie

Aufgestellt im Auftrag von Bund und Ländern vom Bundesgesundheitsamt — Zentralstelle für Abfallbeseitigung — unter Mitwirkung von Sachverständigen.

Inhalt

0. Einleitung
1. Planung einer Deponie
1.1 Flächenauswahl
1.1.1 Lage zum Einzugsgebiet
1.1.2 Lage zur Nachbarschaft
1.1.3 Eignung des Untergrundes
1.1.4 Beachtung der Landschaftspflege
1.1.5 Nutzung und Gestaltung der Flächen nach Abschluß des Ablagerns
1.2 Betriebsplan
2. Erschließung und Einrichtung der Deponie
2.1 Erdbaumaßnahmen
2.2 Zufahrtswege und Straßen
2.3 Aufsicht, Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen
2.4 Arbeitsgerät
2.5 Trink- und Brauchwasser
2.6 Begrenzung der Deponie
2.7 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
2.8 Kontrolleinrichtungen
3. Betrieb einer Deponie
3.1 Grundregeln und allgemeiner Betriebsablauf
3.2 Ablagerung mit Verdichtung nach Abschluß des Rotteprozesses (Rotte-Deponie)
3.3 Besondere Abfallstoffe
3.3.1 Industrieabfälle
3.3.2 Sperrmüll und Altreifen
3.3.3 Schlammige und ölhaltige Abfälle
3.3.4 Bodenaushub und inertes Material
4. Umwandlung ungeordneter Abfallplätze in Deponien
4.1 Umgestaltung von „Müllkippen"
4.2 Maßnahmen bei bereits begonnener Ablagerung in Gewässern
5. Abschluß der Deponie
5.1 Einbringen der obersten Abfallschicht
5.2 Oberflächenabdeckung
6. Folgearbeiten
6.1 Bepflanzung und landbauliche Nutzung
6.2 Spätere bauliche Nutzung
7. Schlußbemerkung

Die bisher verbreitete Art der Abfallbeseitigung durch Abkippen der Abfallstoffe im Gelände hat nicht nur zu einer Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes (Wirkungsgefüge der Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt) und des Landschaftsbildes, sondern vor allem in hygienischer Hinsicht zu Mißständen geführt.

Die ungeordnete Schüttung begünstigt die Ansiedlung von Ungeziefer aller Art und stellt somit in seuchenhygienischer Hinsicht eine Gefahr dar. Derartige „Müllkippen" gefährden das Grund- und Oberflächenwasser; häufig führen sie zu weitreichenden Luftverunreinigungen. Brände können leicht entstehen; sie sind nur schwer zu bekämpfen und bedingen oft lang anhaltende Geruchs- und Rauchbelästigungen für die Umgebung.

Vorstehende Gründe zwingen zum Aufbau geordneter und kontrollierter Abfallplätze, die den Belangen der Hygiene, des Gewässer- und Immissionsschutzes, der Landespflege sowie der Landes- und Bauleitplanung Rechnung tragen und Nachteile für die Umwelt auf das örtlich vertretbare Maß beschränken.

0. Einleitung

Die geordnete und kontrollierte Ablagerung von Abfällen auf dafür zugelassenen Plätzen wird im folgenden als Deponie bezeichnet. Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Deponie ist die geregelte Sammlung und die geregelte Anfuhr der Abfälle zur Deponie.

Entsprechend der Aufstellung im Merkblatt Nr. 1 „Einführung in die Abfallbeseitigung" können nahezu alle Abfälle durch Ablagern schadlos beseitigt werden. Auch bei Vorhandensein von Anlagen, die das Volumen der Abfälle erheblich reduzieren (z. B. Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen), ist die Einrichtung einer Deponie für Abfälle, die in solchen Anlagen nicht behandelt werden können und für nicht verwertbare Rückstände, stets erforderlich. Soweit für die Beseitigung oder den Verbleib bestimmter Stoffe (z. B. Tierkörper, Konfiskate, radioaktive Abfälle) besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, sind diese zu beachten.

1. Planung einer Deponie

Voraussetzung für die einwandfreie Deponie ist eine sorgfältige Planung (siehe Merkblatt Nr. 2 „Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung"). Dabei kommt der Abgrenzung des Einzugsgebietes und der Flächenauswahl (siehe Anlage 1) besondere Bedeutung zu. Eine überörtliche Planung für die Abfallbeseitigung in sich zusammenhängender Gebiete, die oft über die Größe eines Landkreises hinausgehen, ist zur Erzielung wirtschaftlich optimaler Lösungen unbedingt notwendig. Es ist anzustreben, Deponien für möglichst große Einzugsgebiete anzulegen, auf denen häusliche Abfälle, Industrieabfälle, Bauschutt und in begrenztem Umfange auch Schlämme (siehe Nr. 3.3.3) abgelagert werden können. Nur bei großen Anlagen ist der ordnungsgemäße Betrieb mit vertretbaren Kosten zu gewährleisten.

1.1 Flächenauswahl

Die Auswahl eines Standortes sollte stets im Einvernehmen mit der Erlaubnis-/Zulassungs-/Genehmigungsbehörde sowie in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden (Gesundheitsamt, Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung, die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden, land- und forstwirtschaftliche Dienststellen, Naturschutzbehörde und ggf. andere) vorgenommen werden. Für die Auswahl von Flächen für die Ablagerung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1.1.1 Lage zum Einzugsgebiet

Die Deponie ist möglichst verkehrsgünstig zu ihrem Einzugsgebiet anzulegen, deshalb sind neben der Entfernung auch die Straßenverkehrsverhältnisse zu beachten. So kann es z. B. häufig zweckmäßig sein, eine vom Sammelgebiet weiter entfernt gelegene Fläche gegenüber einer sonst gleich geeigneten, aber näher gelegenen zu bevorzugen, weil Schnellstraßenverbindungen die Fahrzeit zur Deponie wesentlich verkürzen.

1.1.2 Lage zur Nachbarschaft

Über den Mindestabstand von Deponien zu Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Sportplätzen und anderen Objekten kann generell keine Angabe gemacht werden, da die örtlichen Bedingungen, wie Häufigkeit, Richtung und Geschwindigkeit des Windes, Häufigkeit von Inversionswetterlagen, Geländeverhältnisse und abschirmende Gehölzpflanzungen, von Einfluß sind. Weiterhin ist maßgebend, über welchen Zeitraum eine Deponie betrieben werden soll, d. h. für Deponien, die über einen längeren Zeitraum betrieben werden sollen, ist ein größerer Abstand zu wählen als bei kurzfristigen Ablagerungen. Bei der Planung ist davon auszugehen, daß in der Regel bei sorgfältigem Betrieb (siehe Nr. 3) Belästigungen durch Papierflug, Staub und Geruch vermieden werden und Ungeziefer nicht auftritt.

Andererseits kann jede Deponie für die unmittelbare Nachbarschaft vorübergehend gewisse Unannehmlichkeiten verursachen, wie sie auch von größeren Erdbaustellen ausgehen. Ein ausreichender Abstand von schützenswerten Bereichen und eine rechtzeitig vor Beginn des Ablagerns angelegte Randbepflanzung des Platzes bieten Schutz vor Belästigungen, die bei Betriebsstörungen oder extremen Witterungsverhältnissen von Deponien ausgehen können.

Die Höhe einer Deponie hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Zum Schutz gegen eine störende Industrie- oder Verkehrsanlage kann es erwünscht sein, einen Abfallberg zur Abschirmung möglichst hoch aufzuschütten. Grundsätzlich kann eine Aufschüttung hoch sein, wenn die Randböschungen ausreichend flach ausgebildet sind (siehe Anlage 2, Nr. 2.1).

1.1.3 Eignung des Untergrundes

Die Eignung des Untergrundes zur Anlage einer Deponie muß von Sachverständigen (z. B. Hydrologen, Geologen, Wasserwirtschaftsingenieur) nach wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und grundbautechnischen Gesichtspunkten festgestellt werden (siehe Merkblatt Nr. 2 „Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung", Nr. 2.4).

Mit dem Durchsickern von Niederschlagswasser durch eine Deponie muß gerechnet werden. Solche Sickerwässer reichern sich dabei mit Inhaltsstoffen an und können somit zumindest örtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen. Unter Berücksichtigung der Grundwasserfließgeschwindigkeit läßt sich der Bereich der möglichen Verunreinigung vorher abschätzen. Deshalb ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter Bewertung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse, wobei die Reinigungswirkung des Untergrundes zu berücksichtigen ist, besondere Maßnahmen zum Grundwasserschutz erforderlich sind (siehe Nr. 2.7).

Die möglichen Auswirkungen von Deponien auf oberirdische Gewässer und den Hochwasserabfluß sind zu klären. Ein ausreichender Abstand zu Oberflächengewässern muß gewahrt bleiben. Ein Aus- oder Wegspülen von Abfällen, z. B. bei Hochwasser, muß in jedem Falle ausgeschlossen sein. Die Deponie ist gegen den Zufluß von Fremdwasser ausreichend abzuschirmen. Austretendes verunreinigtes Sickerwasser darf nur nach entsprechender Reinigung in einen Vorfluter eingeleitet werden. Wassergefüllte Gruben, vor allem solche mit angeschnittenem Grundwasser sind für die Ablagerung fäulnisfähiger oder solcher Abfälle, die in großem Maße lösliche Stoffe enthalten, grundsätzlich nicht geeignet (siehe auch Anlage 1, Nr. 3.5).

Gelände, das zu Grundbrüchen und Hangrutschungen neigt, ist für die Ablagerung von Abfällen nicht oder nur bei Anwendung besonderer grundbautechnischer Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, da die zusätzliche Belastung zu schwer kontrollierbaren Massenbewegungen führen kann. Die Veränderung der Standsicherheit und des Verhaltens des Untergrundes unter der durch die Deponie gegebenen Auflast sollte in jedem Falle in Betracht gezogen werden.

1.1.4 Beachtung der Landschaftspflege

Für eine Deponie sind möglichst geringwertige Flächen in Anspruch zu nehmen. Dazu zählen Ödflächen, die z. B. durch Bodenabtrag, Bodenverdichtung und Abbau von Lagerstätten entstanden sind, Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Grenzertragsböden sowie Restflächen, die beim Neu- oder Ausbau von Verkehrsanlagen verblieben sind.

Bei der Festlegung von Flächen und bei der Anlage einer Deponie sind die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu berücksichtigen und mit der Notwendigkeit der Abfallablagerung in Einklang zu bringen. Flächen, die für die Anlage von Deponien geeignet oder beschränkt geeignet sind, werden in Anlage 1 aufgezählt.

1.1.5 Nutzung und Gestaltung der Flächen nach Abschluß des Ablagerns

Schon bei der Planung einer Deponie ist die spätere Nutzung der Flächen und deren landschaftliche Gestaltung zu berücksichtigen. Bei der Menge abzulagernder Abfälle bestehen für den Landschaftsplaner heute Möglichkeiten zur Landschaftsgestaltung, die aus wirtschaftlichen Gründen sonst im allgemeinen nicht gegeben sind. Mit Abfällen können die beim Abbau von Steinen, Kies-, Sand- und Tonlagerstätten entstandenen Eintiefungen oder Einschnitte im Gelände aufgefüllt und die Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden. Darüber hinaus können in hügligem Gelände ebene Flächen aus Abfällen geschaffen werden, die dann als Sport- oder Parkplätze genutzt werden.

Bedeutungsvoll für die Stadtplanung können aus Abfällen aufgebaute, mit Mutterboden abgedeckte und bepflanzte Lärm- und Sichtschutzwälle sein, die Wohnsiedlungen von Verkehrsanlagen trennen. Im ebenen Gelände können aus Abfällen geschüttete Erhebungen bei entsprechender Gestaltung, Bepflanzung und Erschließung der Erholung der Bevölkerung dienen. Die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Deponien wird in Anlage 2 behandelt.

1.2 Betriebsplan

Der in jedem Falle aufzustellende Betriebsplan legt im Hinblick auf die endgültige Gestalt der Deponie und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen die Verteilung der Abfälle und die zeitliche Folge des Ablagerns fest. Die Eigenart der Landschaft und ihre Geländeform, die Umgebung und die beabsichtigte spätere Nutzung bestimmen die endgültige Höhe und die Form der Deponie.

Bei ausreichend großer Grundfläche sind nach Möglichkeit Teilflächen schon bis zur geplanten endgültigen Höhe fertigzustellen und zu bepflanzen. Im Falle der Aufschüttung eines Abfallberges kann sodann im Schutze eines solchen Walles abgelagert werden. Insbesondere sollte so verfahren werden, wenn die Deponie einem schützenswerten Bereich benachbart ist.

Die abschnittsweise Fertigstellung der Deponie ist auch deshalb zu empfehlen, da durch Aufbringen der Endabdeckung mit ausreichendem Gefälle und mit Begrünung mit Pflanzen, die einen hohen Wasserverbrauch haben, die Sickerwassermenge verringert wird (siehe Anlage 2).

Aus dem Betriebsplan soll auch der Einbau schlammiger Abfälle hervorgehen (siehe Nr. 3.3.3). Die Anfuhr solcher Abfälle muß einer mengenmäßigen Beschränkung unterliegen. Werden große Mengen angefahren, z. B. Klärschlamm, ist es erforderlich, einen Zeitplan aufzustellen. Auch ist festzulegen, wo größere Mengen Bauschutt zweckmäßig abgelagert werden sollen, um die Standfestigkeit der Deponie zu erhöhen.

2. Erschließung und Einrichtung der Deponie

Voraussetzung für den einwandfreien Betrieb einer Deponie sind folgende Maßnahmen, die der Ordnung auf dem Platz dienen und zum Schutz der auf der Deponie arbeitenden Menschen (Arbeitshygiene) sowie zur Reinhaltung von Wasser und Luft erforderlich sind:

2.1 Erdbaumaßnahmen

Bei den Baumaßnahmen auf dem Deponiegelände sind die Regeln der Erdbautechnik zu beachten. Bei Anlehnung einer Deponie an Berghänge und Böschungen von Dämmen und Deichen ist die Möglichkeit von Rutschungen und unkontrollierbaren Massenbewegungen zu berücksichtigen. Vorbeugend kann u. a. angewandt werden:

Entfernung des Mutterbodens und anderer Gleitschichten, Aufrauhen des Untergrundes, Einbau von Stufen oder Bermen (Böschungsabsätze), Herstellung eines Stützdammes am Fuß der Deponie, Dränung und Entwässerung.

Mutterboden und kulturfähiger Bodenaushub sind sicherzustellen und fachgerecht zu behandeln. Sie können in den meisten Fällen für die spätere Endabdeckung Verwendung finden. Der übrige Bodenaushub sollte, wenn er nicht zuviel bindiges Material enthält, bis zu seiner Verwendung als Abdeckmaterial gesondert gelagert werden.

2.2 Zufahrtswege und Straßen

Bei der Anlage von Zufahrten dürfen die Steigungen nur so groß sein, daß ein zügiges Befahren zu allen Jahreszeiten möglich ist. Die Zufahrtswege zur Deponie sind staubfrei zu befestigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß Fahrzeuge, die die Deponie befahren haben, Straßen des öffentlichen Verkehrs nicht beschmutzen (z. B. Schmutzschleuse, Reifenwaschplätze). Gegebenenfalls sind diese Straßen entsprechend häufig zu säubern.

2.3 Aufsicht, Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen

Jede Deponie bedarf der ständigen Aufsicht und Wartung durch geschultes und verantwortungsbewußtes Personal (z. B. Platzwart, Raupenfahrer, Platzarbeiter). Für das Personal sind Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen vorzusehen, die den geltenden Richtlinien für arbeitshygienische und unfallschutztechnische Anforderungen an Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Richtlinie) entsprechen. Den Arbeitnehmern ist zusätzlich zu der von ihnen zu stellenden Arbeitskleidung Schutzkleidung gegen Kälte, Wind, Niederschläge und Bodennässen zur Verfügung zu stellen.

Auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist durch Aushang hinzuweisen. Die Ausrüstung für Erste Hilfe muß vorhanden sein. In jeder Arbeitsschicht soll sich eine in Erster Hilfe ausgebildete Arbeitskraft befinden. Eine Sprechverbindung ist erforderlich, um bei Unfällen weitere Hilfe herbeirufen zu können. Darüber hinaus soll das Betriebspersonal jederzeit, z. B. bei der Anlieferung von Abfällen mit speziellen oder unbekannten Eigenschaften, beim verantwortlichen Dienstherrn Auskunft einholen können.

2.4 Arbeitsgerät

Ein ordnungsgemäßer Betrieb auf dem Ablagerungsplatz ist nur bei Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte möglich. Die Auswahl der Maschinen nach Art und Leistung hat nach erdbautechnischen und baubetrieblichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Dabei sind die besonderen Schwierigkeiten bei der Einbringung der Abfälle (z. B. Textilien, Draht, geschäumte Kunststoffe), die beim üblichen Baubetrieb nicht entstehen, zu beachten. Das Gerät muß den jeweiligen Betriebsbedingungen angepaßt sein, z. B. der Art der einzubringenden Abfälle, der Gewinnung und dem Transport von Abdeckmaterial.

Im Deponiebetrieb können grundsätzlich sehr verschiedene Erdbaumaschinen eingesetzt werden. Am vielseitigsten verwendbar ist die mit einer Ladeschaufel ausgerüstete Planierraupe. Diese hat sich auf vielen Deponien bewährt und sollte insbesondere dann gewählt werden, wenn bei kleineren und mittleren Deponien nur eine Erdbaumaschine eingesetzt wird. Mit ihr werden die Abfälle einplaniert und das Abdeckmaterial ausgebreitet; ferner können kurze Erdtransporte in der Schaufel vorgenommen werden. Sollte unter den antransportierten Abfällen nicht genügend geeignetes Abdeckmaterial vorhanden sein, kann die Planierraupe mit Ladeschaufel auch zum Lösen und Laden des vielleicht neben der Ablagerungsstelle zu gewinnenden Abdeckmaterials eingesetzt werden.

Sofern die sich durch Art und Größe des Betriebes ergebenden Aufgaben mehrere Maschinen erforderlich machen, ist an eine größere Spezialisierung bei der Ausrüstung zu denken. Zweckmäßig ist dann unter Umständen der Einsatz eines Motorschürfwagens (Scraper), der Abdeckmaterial selbstladend aufnimmt, über einige 100 m kostengünstig transportiert und in Form einer dünnen Abdeckschicht entlädt, und der Einsatz von Planierraupen mit starrem oder beweglichen Planierschild (Bulldozer, Angledozer).

Nach vorliegenden Erfahrungen kann eine etwa 7 t schwere, mit einem 70-PS-Motor ausgerüstete Planierraupe mit Ladeschaufel jährlich etwa 60 000 t regelmäßig angelieferte häusliche und gewerbliche Abfälle in eine Deponie einbringen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß laufend geeignetes Abdeckmaterial angefahren wird, welches nur einplaniert zu werden braucht.

2.5 Trink- und Brauchwasser

Aus arbeitshygienischen Gründen ist für eine Trinkwasserversorgung Sorge zu tragen. Zur Bekämpfung möglicher Oberflächenbrände und zur Verhinderung von Staubverwehungen ist Wasser bereitzuhalten (z. B. Behälter, Löschteiche). Auch Wassertransportfahrzeuge können dazu herangezogen werden. Diese sollten gleichfalls zur Staubbekämpfung auf den Zufahrtswegen in der entsprechenden Jahreszeit zur Verfügung stehen.

2.6 Begrenzung der Deponie

Aus Gründen des allgemeinen Unfallschutzes, der Ordnung und Sicherheit ist Unbefugten der Zugang zur Deponie durch geeignete Absperrungen zu verwehren. Die Deponie ist auch gegen das Eindringen von Tieren, soweit möglich, zu sichern. Auch sollten Maßnahmen getroffen werden, um etwaige von der Deponie ausgehende Umweltbeeinträchtigungen von vornherein zu begrenzen. Dazu gehören Lärm- und Sichtschutzwälle, Sichtschutzzäune und eine frühzeitig vor Beginn des Betriebs angelegte Randbepflanzung. Um den Papierflug auf engsten Raum zu begrenzen, sollten auf der Deponie transportable Papierfangzäune (z. B. Netze) in Nähe der eigentlichen Arbeitsfläche aufgestellt werden.

2.7 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Wenn auf Grund der Art der abgelagerten Abfälle und der geologischen und hydrologischen Gegebenheiten eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, müssen Maßnahmen zum Schutze des Grundwassers getroffen werden.
Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Sickerwassermenge von vornherein zu verringern. Dazu gehören die Ableitung hangseitig zufließenden Wassers über Auffanggräben, die geeignete Neigung der Deponieoberfläche zur Steigerung des Abflusses des Niederschlagswassers sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung (flache, langgezogene Böschungen in Richtung des Sonneneinfalls und in Hauptwindrichtung, Bereitstellen von Abdeckmaterial, das die Verdunstungsrate nicht herabsetzt).

In den Fällen, wo eine Dichtung des Untergrundes vorgenommen werden muß, soll dieses mit geeigneten Materialien geschehen. Bewährt haben sich fachgemäß eingebaute, gegen Austrocknung geschützte Ton- und Lehmdichtungen in ausreichender Schichtdicke entsprechend der Qualität des Dichtungsmaterials, mindestens jedoch 20 cm. Auch Vermörtelungen mit Kalk, Zement, Kalkschlamm oder Karbidschlamm mit einem Wassergehalt unter 60% sowie Bitumen und Teerdichtungen kommen in Betracht. Das Aufsprühen von Bitumen- und Teeremulsionen ist weniger geeignet, da das in den Emulsionen enthaltene Wasser phenolhaltig sein und zu einer Grundwasserbeeinträchtigung führen kann; der Heißeinbau von Bitumen oder Teer ist deshalb zu empfehlen. Das Verlegen genügend starker verschweiß- oder verklebbarer Kunststoff-Folien kommt in Sonderfällen auch in Betracht.

Wird eine Dichtung der Untergrundes vorgenommen, so ist dafür zu sorgen, daß die sich aufstauenden Sickerwässer gesammelt und abgeleitet werden (Dränung). Je nach Menge und Verschmutzung muß über die weitere Behandlung des Sickerwassers entschieden werden. In vielen Fällen wird eine Ableitung über ein Kontrollbecken in den nächsten Vorfluter möglich sein, ggf. ist eine vorherige Behandlung an Ort und Stelle erforderlich. Die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Bei Ablagerung in Gruben ist zu beachten, daß diese in der Regel keine Vorflut zu einem Oberflächengewässer besitzen. Das bedeutet, daß Niederschläge und mögliche Sickerwässer unter Umständen gesammelt (Brunnen, Abpumpschächte und dgl.) und wie oben erläutert behandelt werden müssen.

Wird eine Deponie in einer allseits abgedichteten Grube (z. B. Tongrube) angelegt, so ist dafür zu sorgen, daß das sich am tiefsten Punkt der Grube sammelnde Niederschlagswasser laufend abgepumpt wird. Sofern die gesamte Grubensohle überschüttet wird, ist ein Sammelschacht zu errichten, ggf. ist die Grubensohle auch mit entsprechendem Gefälle dorthin auszubilden und sind Dränstränge anzuordnen. Abgeleitetes oder abgepumptes Wasser ist wie oben beschrieben zu behandeln. Um die Wassermenge gering zu halten, ist es zweckmäßig, die Grube abschnittweise bis über Geländeoberkante aufzuschütten und die Oberfläche ausreichend zu neigen. Es sollte sofort mit der Endabdeckung und Begrünung begonnen werden.

Um eine Deponie gegen Hochwasser und Überschwemmungen zu schützen, ist ggf. die Anlage von Dämmen und Deichen erforderlich.

2.8 Kontrolleinrichtungen

Zum Zwecke der Beweissicherung kann es angezeigt sein, vor Inbetriebnahme einer Deponie Sicherungs- und Kontrollbrunnen anzulegen und Immissionsmessungen durchführen zu lassen. Für die eigentliche Betriebskontrolle empfiehlt es sich, eine Buchführung über Art, Menge und zeitliche Anlieferung der Abfälle anzulegen. Ferner kann es zweckmäßig sein, Festpunkte einzurichten, um laufend das Volumen der abgelagerten Abfallmenge und das noch zur Verfügung stehende Deponievolumen zu messen. Mit Setzungspegeln kann man über das Zeitsetzungsverhalten der Deponie wichtige Hinweise für eine spätere bauliche Nutzung erhalten. Eine Wiegeeinrichtung kann vorteilhaft sein, besonders dann, wenn z. B. bei mehreren Kostenträgern eine gerechte Kostenverteilung, entsprechend den angefahrenen Abfallmengen, durchgeführt werden soll.

3. Betrieb einer Deponie

Der Betrieb einer Deponie ist auf die gegebenen Geländeverhältnisse sowie auf Art und Mengen der pro Tag abzulagernden Abfälle abzustellen.

3.1 Grundregeln und allgemeiner Betriebsablauf

Die im folgenden aufgeführten Grundsätze gelten für Deponien, auf denen in der Regel alle Abfälle, die nach Tabelle 1 des Merkblattes Nr. 1 „Einführung in die Abfallbeseitigung" für die Ablagerung geeignet sind, abgelagert werden. Diese Grundsätze sollen dem auf der Deponie tätigen Personal bekanntgemacht werden.

3.1.1 Deponien sind so zu betreiben, daß Luftverunreinigungen und Lärm vermieden werden, die zu einer erheblichen Belästigung oder zu erheblichen Nachteilen für die Nachbarschaft führen.

3.1.2 Alle Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die als Abdeckmaterial geeignet sind, sind, wenn irgend möglich, sofort, spätestens jedoch noch am Tage ihrer Anlieferung, in die Deponie einzubringen.

3.1.3 Deponien sind schichtenweise aufzubauen. Die Schichten sollen leicht geneigt und in der Regel nicht mehr als 2,00 m dick sein.

3.1.4 Die Abfälle sind möglichst hohlraumarm abzulagern. Hierzu ist es notwendig, daß die Sammelfahrzeuge nicht unmittelbar an der Schüttkante, sondern etwa 10 m davor entleert werden. Durch mehrmaliges Befahren der Abfälle mit dem Raupenfahrzeug werden diese grob zerkleinert und anschließend über die Schüttkante geschoben.

3.1.5 Das Entladen und Einbringen der Abfälle in die Deponie soll sich auf möglichst engem Raum konzentrieren. Hierdurch ist eine gute Kontrolle durch das Aufsichtspersonal möglich, und es kann u. U. Abdeckmaterial gespart werden. Eine Schichtengliederung nach verschiedenen Abfallarten ist nicht erwünscht, da sich bei Schichten mit stark unterschiedlicher Wasserdurchlässigkeit Wasserstaue mit unkontrollierbaren seitlichen Wasseraustritten bilden können.

3.1.6 Die schichtweise abgelagerten Abfälle sind insbesondere im lockeren Böschungsbetrieb arbeitstäglich abzudecken. Eine sorgfältige Abdeckung wirkt dem Auftreten von Ungeziefer sowie Staub- und Papierverwehungen entgegen und stellt einen wirksamen Schutz gegen Oberflächenbrände dar. Als Abdeckmaterial ist besonders nichtbindiges Material geeignet. Toniges Material kann bei nasser Witterung die Befahrbarkeit der Deponie beeinträchtigen. Die Dicke der Abdeckung sollte so gewählt werden, daß Belästigungen vermieden werden und daß andererseits die Verdunstung aus dem Deponiekörper so wenig wie möglich herabgesetzt wird.

3.2 Ablagerung mit Verdichtung nach Abschluß des Rotteprozesses (Rotte-Deponie)

Abweichend von der unter Nr. 3.1 geschilderten Betriebsweise kann die geordnete Ablagerung von Abfällen so durchgeführt werden, daß ein großer Teil der im Abfall enthaltenen organischen Stoffe unter Zutritt von Luftsauerstoff verrottet. Dies kann im Hinblick auf die spätere Nutzung der Deponiefläche von Vorteil sein, da bei solchen Deponien Methan nur mehr in geringer Menge auftritt und Setzungen auf der Deponie in geringerem Umfang eintreten, als bei Ablagerungen, in denen Zersetzungsvorgänge unter Ausschluß von Luftsauerstoff stattfinden. Diesen Vorteilen steht jedoch gegenüber, daß das im folgenden beschriebene Verfahren einen höheren betrieblichen Aufwand und eine größere Mindestfläche erfordert als das unter Nr. 3.1 beschriebene Ablagerungsverfahren.

Um anfänglich eine zu starke Verdichtung der Abfälle zu vermeiden und eine möglichst gute Versorgung der Abfälle mit Luftsauerstoff zu gewährleisten, sollen bei der hier beschriebenen Verfahrensvariante die frisch geschütteten Abfallschichten nicht mit den Sammelfahrzeugen befahren und verdichtet werden. Von einer ringförmig angelegten Straße, auf der die Sammelfahrzeuge verkehren, werden die Abfälle mit der Planierraupe über die Ablagerungsfläche verteilt. Auch bei diesem Verfahren sollte eine Schichtdicke von 2 m nicht überschritten werden. Die Oberfläche der relativ locker geschütteten Abfallschichten wird durch das Befahren nur mit einer Planierraupe nur leicht verdichtet. Zur Vermeidung von Papier- und Staubverwehungen und gegen Ungeziefer wird die Oberfläche mit nichtbindigem Material abgedeckt.

Nach Abschluß des Rottevorganges (etwa 4—6 Monate), der sich durch das Absinken der Temperatur im Müllkörper anzeigt, wird die Ablagerungsschicht von den Sammelfahrzeugen zur Aufbringung der nächsten Abfallschicht befahren, so daß dann die erwünschte Dichtung erfolgt. Durch dieses Verfahren wird eine höhere Verdichtung erreicht als bei einer sofortigen Verdichtung der Abfälle unmittelbar nach der Ablagerung.

3.3 Besondere Abfallstoffe

3.3.1 Industrieabfälle

Industrielle Abfälle sind nach Art und Zusammensetzung meist bekannt und werden häufig am Entstehungsort getrennt gesammelt. Sie können deshalb auch derart in eine Deponie eingegliedert werden, daß unerwünschte chemische Umsetzungen (Gasbildung, Schwelbrände) nicht stattfinden. Dazu ist erforderlich, daß dem Betreiber der Deponie die Abfälle vom Anlieferer der Menge und Zusammensetzung nach bekanntgegeben werden. Grundsätzlich sollten Industrieabfälle zusammen mit Hausmüll abgelagert werden, auch wenn die Menge der industriellen Abfälle überwiegen sollte. In Sonderfällen, z. B. bei Anfall sehr großer Mengen einheitlicher Rückstände oder solcher, die einer besonderen Behandlung bedürfen, können spezielle Maßnahmen erforderlich werden, die im Betriebsplan (Nr. 1.2) festzulegen sind. Der grundsätzliche Aufbau der Deponie wird dadurch nicht verändert. In Einzelfällen, z. B. bei Ablagerung sehr einheitlicher Rückstände, die keinen nachträglichen biochemischen Prozessen unterliegen, sind größere Schichtdicken durchaus zulässig.

Vorratswirtschaft (Zwischenlagerung) sollte auch in diesem Falle nur mit solchen Abfällen betrieben werden, die als Abdeckmaterial (granulierte Schlacken und Aschen, Keramikscherben u. a. m.) verwendet werden können und nicht kontinuierlich in entsprechenden Mengen angefahren werden.

Im Einzelfall kann es zweckmäßig sein, einen Müllkörper aus vorwiegend industriellen Abfällen stockwerkartig aufzubauen. In diesem Falle wird nach Erreichen einer bestimmten Höhe über den verfestigten Abfällen eine neue Zwischenbasis zur Ableitung der Sickerwässer eingezogen, um so das untere Stockwerk gegen weitere Durchdringung mit Sickerwasser zu schützen. Eine solche Zwischenbasis ist bei einer dem Erdboden aufgesetzten Deponie jeweils in Höhe der Böschungsabsätze (Bermen) vorzusehen.

3.3.2 Sperrmüll und Altreifen

Häufig bereitet die Ablagerung sperriger Abfälle Schwierigkeiten, da sich die geforderte hohlraumarme Lagerung nicht ohne weiteres erreichen läßt. Der Einsatz von besonderen Geräten zur Sperrmüllzerkleinerung sollte deshalb erwogen werden.

Eine Grobzerkleinerung von Kartonagen, Möbeln, Kisten und ähnlichem sperrigen Material ist auch mit Hilfe des Raupenfahrzeuges und seiner Ladeschaufel möglich. So zerkleinertes Material sollte möglichst immer zusammen mit feineren, die Hohlräume ausfüllenden Abfallstoffen abgelagert werden.

Auch unzerkleinerte Altreifen können in begrenztem Umfange in eine Deponie eingebracht werden. Sie sind dazu flach am Böschungsfuß der Schüttkante auszulegen. Mit fortschreitender Schüttung werden dann die feineren Abfälle in die zwischen den Reifen verbliebenen Hohlräume gepreßt. Bei größeren Mengen an Altreifen ist eine Zerkleinerung unerläßlich.

3.3.3 Schlammige und ölhaltige Abfälle

Im Zusammenhang mit der Ablagerung von schlammigen Abfällen, insbesondere von Klärschlamm, muß wegen der seuchenhygienischen Belange noch einmal besonders auf Nr. 2.6 hingewiesen werden. Bei seuchenhygienisch besonders bedenklichen Abgängen soll geprüft werden, ob eine vorherige Desinfektion erforderlich ist. Schlammige Abfälle mit einem Wassergehalt bis zu 75%, die möglichst stabilisiert sein sollten, können zusammen mit anderen Abfällen breitflächig in eine Deponie eingebracht werden.

Schlämme mit größerem Wassergehalt können nur in einer solchen Menge auf einer Deponie untergebracht werden, als dies ein ordnungsgemäßer Betriebsablauf zuläßt, soweit nicht erhebliche Luftverunreinigungen entstehen. Die unter Nr. 3.2 beschriebene Rotte-Deponie ist im allgemeinen in der Lage, durch die Verdunstungswirkung des Rotteprozesses größere Schlammengen aufzunehmen, als die unter 3.1 beschriebene Deponie.

Die Ablagerung von ölhaltigem Aushubmaterial nach Ölunfällen ist auf Deponien in der Regel möglich.

Mit Öl verunreinigtes Erdreich (Bodenaushub) ist in großer Flächenverteilung in dünnen Schichten auf die Oberfläche der Deponie aufzubringen.

Flüssige ölhaltige Rückstände sollten nur dann auf dem Wege der Ablagerung beseitigt werden, wenn keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für ihre schadlose Beseitigung bestehen.

3.3.4 Bodenaushub und inertes Material

Bodenaushub und anorganische Abfallstoffe, soweit sie praktisch wasserunlöslich sind, wie Glas- und Keramikscherben, granulierte Schlacke, Betonabbruch u. a. m., können vorbe-

haltlich einer wasserrechtlichen Zulassung in wassergefüllte Gruben und Bodenvertiefungen eingebracht werden. Sie können dazu dienen, eine geeignete Basis bis oberhalb des Grundwassers aufzuschütten, um die Anlage einer Deponie zu ermöglichen. Weiterhin sind diese Abfallstoffe hervorragend als Abdeckmaterial und zur Bekämpfung von Müllbränden geeignet. Für diese Zwecke sollten immer ausreichende Mengen — ggf. durch Vorratshaltung — zur Verfügung stehen. Auch bei der Umwandlung ungeordneter Abfallplätze werden diese Abfallstoffe dringend benötigt.

Schließlich werden größere Mengen Bodenaushub meist bei der Endabdeckung einer Deponie erforderlich, woran ebenfalls rechtzeitig gedacht werden sollte.

4. Umwandlung ungeordneter Abfallplätze in Deponien

4.1 Umgestaltung von „Müllkippen"

Die Mehrzahl der bisher üblichen „Müllkippen" hat eine zu hohe und meist auch zu steile Schüttfront. Um die Neigung zu verringern, müssen die bereits abgelagerten Abfälle über die Kippfront nach unten abgeschoben werden oder der weitere Betrieb wird darauf abgestellt, am Böschungsfuß des bisherigen Müllkörpers schichtweise eine Deponie anzugliedern und so eine Sanierung herbeizuführen. Auf die Gefahr des Auftretens brennbarer Gase beim Anschneiden einer „Müllkippe" wird hingewiesen. Auch sollte man sich bei den Sanierungsarbeiten darum bemühen, den neuen Müllkörper terrassenförmig zu gestalten und Bermen anzulegen. „Müllkippen", die nicht saniert werden können (z. B. aus Platzmangel in einem engen Tal), sind stillzulegen. Die Kippfront ist möglichst mit Boden abzudecken und anschließend sofort zu begrünen. Hierzu sind z. B. Kunststoff- oder Bitumenemulsionen mit beigemischten Pflanzensamen besonders geeignet, da sie auch auf Steillagen versprüht werden können. Auf diese Weise gelingt es, den unschönen Anblick schnell zu beseitigen.

4.2 Maßnahmen bei bereits begonnener Ablagerung in Gewässern

Wurden Abfälle mit fäulnisfähigen oder stark wasserlöslichen Anteilen in Gewässer, insbesondere in aufgedecktes Grundwasser (z. B. Baggerseen), eingebracht, so sind die Ablagerungen einzustellen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu treffen.

5. Abschluß der Deponie

5.1 Einbringen der obersten Abfallschicht

Bei Einbringen der letzten Abfallschicht ist die im Betriebsplan festgelegte spätere Nutzung des Deponiegeländes zu berücksichtigen.

Soll eine Deponie anschließend bepflanzt oder landbaulich genutzt werden, so darf in der obersten Schicht kein sperriges oder grobes, vor allem aber kein vegetationsfeindliches Material zur Ablagerung kommen. Die letzte Hausmüllschicht sollte nach dem Verfahren der Rottedeponie nur durch die Planierraupe eingebracht werden (siehe 3.2). Bereits verdichteter Müll muß aufgelockert werden. Für den Aufbau der obersten Abfallschicht sind auch Feinmüll und entwässerter Klärschlamm in Mischung mit Hausmüll oder Bodenaushub geeignet.

Ist eine bauliche Nutzung des Deponie-Geländes beabsichtigt (Park-, Fest- und Lagerplätze u. a. m.), so ist darauf zu achten, daß eine möglichst gleichförmige und starke Verdichtung der obersten Abfallschicht herbeigeführt wird. Sperrige Abfälle und Blockschutt sollen auch in diesem Falle nicht in die letzte Schicht eingebracht werden.

5.2 Oberflächenabdeckung

Im Falle einer geplanten Begrünung oder landbaulichen Nutzung ist kulturfähiger Boden als Abdeckschicht in ausreichender Schichtdicke aufzubringen (siehe Anlage 2 Nr. 1.1). Ist eine bauliche Nutzung des Geländes vorgesehen, so ist die Auswahl des Abdeckmaterials entsprechend zu treffen. Das Aufbringen von Bodenaushub und ähnlichem Material wird in den meisten Fällen zweckmäßig sein.

Die Oberflächenabdeckung ist so zu entwässern, daß möglichst kein Niederschlagswasser in den Müllkörper eindringen kann. Im Falle einer dem Erdboden aufgesetzten Deponie lassen sich verbleibende Bermen sehr gut für die Anlage eines Entwässerungssystems (z. B. Fanggräben) ausnutzen.

Nach dem Aufschütten muß das Abdeckmaterial gegen Abrutschen, Abspülen und Abwehen durch entsprechende Maßnahmen (Lebendbau, Reisigabdeckung, Windzäune, Decksaaten) gesichert werden.

6. Folgearbeiten

6.1 Bepflanzung und landbauliche Nutzung

Die Abdeckschicht ist entsprechend der geplanten Nutzung herzurichten. Es gibt auch Fälle, wo in die oberste Abfallschicht nach Abwarten der Rottezeit direkt gepflanzt werden kann. Vielfach sind vor der endgültigen Bepflanzung oder landbaulichen Nutzung Wartezeiten einzuhalten (z. B. wegen Wärmeentwicklung in den obersten Abfallschichten, Gasaustritten usw.). Unabhängig davon sollte eine Begrünung unverzüglich nach Aufbringen der Abdeckschicht vorgenommen werden, um Erosionen zu verhindern, den Bodenzustand zu verbessern und das Aufkommen von Unkraut zu unterbinden.

Verschiedene Lupinen- und Kleearten (Leguminosen) sind für eine Erstbegrünung bzw. Vorkultur gut geeignet. Auch kann ein sogenannter Vorwald aus Pionierpflanzen angepflanzt werden. Die Auswahl weiterer Gehölze und Pflanzen richtet sich nach den gegebenen Standortverhältnissen (vgl. Anlage 2).

6.2 Spätere bauliche Nutzung

Soll ein Deponiegelände bebaut werden, so ist zu beachten, daß noch mehrere Jahre nach Abschluß der Ablagerung sich im Deponiekörper biochemische Prozesse vollziehen und die Ursache für ungleichmäßige Setzungen und Gasaustritte sein können. Auf die Gefährdung von Mensch und Tier durch schädliche Gase sowie mögliche Korrosion am Baukörper an Kabeln und Rohrleitungen sei hingewiesen. Deshalb sind eingehende Beobachtungen und Untersuchungen, auch chemischer Art, unbedingt erforderlich.

Für Plätze (Park-, Fest- und Lagerplätze) ist wegen der Setzungen eine elastische und leicht aufnehmbare Oberflächenbefestigung günstig. Als Deckschicht kommt eine etwa 30 cm dicke lehmige Kiesschicht in Betracht. Versorgungsleitungen müssen in besonderen Kanälen geführt werden.

7. Schlußbemerkung

Das vorliegende Merkblatt ist eine Überarbeitung der Merkblätter M 7 des VKF und G 7 der AfIA, auf die im Merkblatt „Einführung in die Abfallbeseitigung" hingewiesen wurde, und ersetzt diese.

*

Anlage 1

Eignung von Flächen für Deponien

Inhalt

1. Flächen, die für eine Deponie bevorzugt benutzt werden sollen.
2. Flächen, die nur eine beschränkte Möglichkeit zur Anlage einer Deponie bieten.
3. Flächen, die nicht für eine Deponie geeignet sind.

1. Flächen, die für eine Deponie bevorzugt benutzt werden sollen

1.1 Wertloses Ödland

Wertloses Ödland sind Flächen, die land- und forstwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden können und auch ökologisch keine besondere Bedeutung haben.

1.2 Grenzertragsböden

Als landwirtschaftliche Grenzertragsböden werden solche Böden bezeichnet, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung infolge unzureichender Ertragsfähigkeit ausscheiden und deren landwirtschaftliche Nutzung in absehbarer Zeit nicht mehr in Betracht kommt. Sie kommen aber nur soweit in Frage, als sie ökologisch keine besondere Bedeutung haben.

1.3 Sand-, Kies- und Tongruben ohne anstehendes Wasser

Im allgemeinen beeinträchtigen diese Gruben den Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild. Die Auffüllung solcher Gruben mit Abfall ist deshalb erwünscht.

1.4 **Bergsenkungsgebiete des Untertagebaues**

Bergsenkungsgebiete entstehen durch flächenmäßigen Untertagebau. Um diese Flächen einer geordneten Bodennutzung, insbesondere einer landbaulichen Nutzung zuzuführen, ist — soweit wasserwirtschaftliche oder sonstige Belange nicht entgegenstehen — die geordnete Ablagerung von Abfällen ein geeignetes Mittel, aufgetretene Schäden der Bergsenkungen durch Auffüllen zu beheben.

1.5 **Anlehnung an Hänge**

Die Oberflächengestalt mancher Hang- und Böschungsflächen läßt eine Ablagerung von Abfallstoffen zu, ohne daß die natürliche Geländeform dadurch nachteilig verändert wird. Die land- und forstwirtschaftlichen Standortbedingungen können oft sogar verbessert werden.

1.6 **Flächen an Verkehrsanlagen**

Beim Aus- oder Neubau von Verkehrsanlagen entstehen häufig Restflächen. Sofern sie nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt werden können, besteht in vielen Fällen die Möglichkeit, sie für eine Deponie von Abfällen zu nutzen. Dadurch kann der Seitenraum der Straße oft erst gut gestaltet und bepflanzt werden.

Aufgelassene Straßenabschnitte können mit Hilfe einer Deponie zu Park- oder Rastplätzen umgestaltet werden, insbesondere, wenn im Interesse einer guten Aussicht oder zum Schutz vor Belästigungen durch den Verkehr eine tiefliegende Fläche angehoben oder eine im gleichen Niveau der Fahrbahn liegende Fläche aufgehöht werden soll.

1.7 **Weniger wertvolle Waldflächen**

Weniger wertvolle Waldflächen (z. B. forstliche Grenzertragsböden), die auf Grund ihrer ungünstigen Standortverhältnisse für den Waldbesitzer unrentabel sind, kommen für eine Ablagerung in Betracht, sofern sie weder landeskulturell bedeutungsvoll sind, noch in besonderem Maße der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung dienen. Die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Ablagerung von Abfällen bedarf der Genehmigung der zuständigen Forstbehörde.

1.8 **Schutzwälle**

Zum Aufbau von Schutzwällen gegen Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen und gegen Sicht (z. B. an Schnellstraßen, Flugplätzen und emittierenden Betrieben) können als Baustoff für den Kern des Walles Abfälle verwendet werden.

1.9 **Kaltluftgefährdetes Gelände**

In abflußlosen Mulden und vor Hindernissen, wie Dämmen und Mauern, kann sich Kaltluft ansammeln und zur Bildung von Kaltluftseen führen. Hierdurch wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Durch Auffüllen mit Abfallstoffen kann die Kaltluftgefahr gemindert oder beseitigt werden.

1.10 **Hinterfüllung von Deichen und Dämmen**

Die Hinterfüllung von Deichen und Dämmen kann erwünscht sein. Böschungen können hinterfüllt oder sollen ausgerundet werden, um die Übergänge des Erdkörpers in das anschließende Gelände zu verbessern. In bestimmten Fällen kann die geordnete Ablagerung von Abfällen dazu beitragen, Ingenieurbauwerke besser zu gestalten und in die Landschaft einzugliedern.

1.11 **Aufhöhung von Flächen**

Für die Aufhöhung von Flächen auf Grund städtebaulicher Planung, insbesondere der Grünordnung, sollten bevorzugt Abfallstoffe verwendet werden.

2. **Flächen, die nur eine beschränkte Möglichkeit zur Anlage einer Deponie bieten**

2.1 **Gruben mit gering anstehendem Wasser**

Gruben und sonstige Vertiefungen der Erdoberfläche, in denen Wasser in geringer Höhe ansteht und die nicht für Erholungszwecke geeignet sind, können vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Zulassung mit geeigneten Abfallstoffen (siehe Merkblatt Nr. 3.3.4) aufgefüllt werden.

2.2 **Landschaftsschutzgebiete**

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen erkennen, daß in den Landschaftsschutzgebieten zwar nicht jede Veränderung wie im Bereich von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten untersagt ist, jedoch nur beschränkt und unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. In Landschaftsschutzgebieten mit einer kleinflächigen Ausdehnung können Abfalldeponien nicht angelegt werden. In jedem Falle bedarf die Ausweisung und Anlage solcher Plätze der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Für die Ablagerung sind vorwiegend solche Flächen auszuweisen, die von Natur aus oder durch gestaltende Maßnahmen (Sichtschutzpflanzung, Formgebung, Begrünung) der Sicht entzogen und abseits der Wanderwege gelegen sind.

2.3 **Erholungsgebiete**

In Erholungsgebieten sind der Ablagerung von Abfällen im allgemeinen Grenzen gezogen. Im Umland der Verdichtungsgebiete überschneiden sich die Interessen der Erholung und die der Ablagerung von Abfällen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ablagerung zu einer Verbesserung des Naherholungsgebietes beitragen, z. B. durch Auffüllen von Restflächen an Verkehrsbauten, Schaffen von ebenen Flächen für Spiel- und Sportplätze, Anlage von Erhebungen in ebenem Gelände und Auffüllen von Gruben.

2.4 **Waldflächen**

Die Möglichkeiten der Ablagerung von Abfällen sind in Waldflächen, die auf Grund ihrer Standortverhältnisse hohe Produktionsleistungen aufweisen, begrenzt (vgl. Nr. 1.7).

2.5 **Landwirtschaftliche Vorranggebiete**

Landwirtschaftliche Vorranggebiete sind durch gute Standortbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugung gekennzeichnet. In diesen Gebieten kommen für Abfallplätze zuerst solche Flächen in Betracht, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder deren Nutzung wegen ihres Zuschnitts, geringer Bodenqualität, Hängigkeit oder aus anderen Gründen eingeschränkt ist.

2.6 **Täler**

Die geordnete Ablagerung von Abfällen ist hier nur möglich, wenn dadurch der Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, der Erholungswert nicht gemindert und die Sicht in den Talgrund und auf die Talhänge nicht behindert werden. Das ist möglich durch die landschaftsgerechte Anlehnung der Deponie an den Hang. Auch vorhandene Gruben und Steinbrüche können aufgefüllt werden.

2.7 **Steinbrüche**

Nach Abbau von Festgesteinen verbleiben Steinbrüche, deren Rekultivierung am Hang wegen der Geländegestalt und in der Ebene wegen mangelnder Abraummassen oftmals schwierig ist. Sofern sich der Steinbruch nachteilig auf den Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild auswirkt, bietet sich ein Auffüllen mit Abfallstoffen an.

Hangseitig zufließende Niederschlagswässer, Grund- und Quellwässer müssen vom Abfallplatz durch geeignete Maßnahmen, z. B. Abfangdränung, Abfanggräben und Dichtungsschürzen, ferngehalten werden. Es ist auf mögliche geologische Verwerfungen zu achten.

Geologisch wertvolle Aufschlüsse sollen möglichst erhalten bleiben.

2.8 **Vernäßte und nichtmeliorationsfähige Grünlandflächen sowie Moor- und Sumpfgebiete**

Vernäßte und nichtmeliorationsfähige Grünlandflächen sind für die Ablagerung bedingt geeignet. Soweit sie mit dem Grundwasser in Verbindung stehen und durch die abgelagerten Abfälle eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, kommen sie für eine Deponie nicht in Frage. Moore sind infolge undurchlässigen Untergrunds dauernd durchfeuchtete Landschaftsteile, deren obere Bodenschicht aus Torf besteht. Sumpfgebiete sind Naßflächen über wasserundurchlässigen Schichten ohne ausreichenden unterirdischen Wasserabfluß.

Moorflächen und Sumpfgebiete, die keine wertvollen ökologischen Eigenschaften mehr besitzen können nach Überprüfung, u. a. der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen und der Standsicherheit, für die Ablagerung in Betracht kommen.

3. **Flächen, die nicht für eine Deponie geeignet sind**

3.1 **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete**

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete kommen für eine Ablagerung nicht in Betracht.

3.2 Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

Der Charakter und die Zweckbestimmung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen schließen die Anlage von Abfalldeponien im Bereich dieser Gebiete und Objekte aus.

3.3 Schutz- und Erholungswälder

Waldflächen, die für die Landespflege, insbesondere für die Erholung und Gesundheit der Bevölkerung von besonderem Wert sind oder die besonderen Schutzcharakter aufweisen, (z. B. Schutz- und Erholungswälder, Wald im Bereich der Wassergewinnung und -rückhaltung) kommen für eine Ablagerung von Abfällen grundsätzlich nicht in Betracht.

3.4 Bodendenkmale

Der landschaftskundliche und kulturgeschichtliche Wert von Bodendenkmalen verbietet es, in ihrer Umgebung Abfalldeponien anzulegen, damit sie in ihrem Bestand nicht gefährdet und in ihrem Charakter nicht entwertet werden. Die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

3.5 Restwasserflächen des Tagebaues (Baggerseen)

Diese Wasserflächen scheiden grundsätzlich für eine Auffüllung mit Abfallstoffen aus. Sie sollten für den Landschaftshaushalt und die Erholung nutzbar gemacht werden.

3.6 Durch sonstige Planungen beanspruchte Flächen

Für die Ablagerung von Abfällen kommen solche Flächen nicht in Betracht, deren Zweckbestimmung einer Ablagerung entgegensteht.

Entsprechende Auskünfte sind bei der jeweiligen Planungsbehörde einzuholen.

*

Anlage 2

Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Deponien

Inhalt

1. Nutzung abgeschlossener Deponien
2. Gestaltung von Deponien
3. Bepflanzung von Deponien.

1. Nutzung abgeschlossener Deponien

Der für den Aufbau einer Abfalldeponie aufzustellende Betriebsplan hat die im Landschafts- oder Grünordnungsplan festgelegte Rekultivierung zu berücksichtigen. Dem Rekultivierungspflichtigen ist — sofern erforderlich — vertraglich oder in der Anlagegenehmigung aufzuerlegen, die Rekultivierung finanziell durch Rücklage sicherzustellen und ggf. Sicherheit zu leisten.

1.1 Landbau

Die Nutzung geordneter Abfallplätze für Zwecke des Landbaues (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Weinbau, Obstbau und sonstige Sonderkulturen) ist grundsätzlich möglich, hat aber erst dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Oberflächen der Abfallplätze dafür vorbereitet worden sind. Von der Höhe und Qualität der Abdeckschicht (kulturfähiger Boden und Mutterboden oder Müll-Klärschlammkompost) und ihrem sorgfältigen Auftrag auf die oberste Abfallschicht hängt der Erfolg der nachfolgenden landbaulichen Nutzungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ab. Das Abdeckmaterial sollte vor seiner Verwendung auf seine Eignung geprüft werden. Für landwirtschaftliche, obst- und gartenbauliche Kulturen wird eine Abdeckschicht von mindestens 1,00 m empfohlen.

Im Bereich von Stadt- und Verdichtungsgebieten soll geprüft werden, ob es im Interesse des Gemeindewohls vorteilhaft ist, die Deponien als Wald- oder Grünflächen zu nutzen.

1.1.1 Landwirtschaft

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Flächen müssen besonders sorgfältig planiert und alle störenden Unebenheiten beseitigt werden. Die Flächen können mit Hilfe geeigneter Vorkulturen wie Leguminosen und durch andere bodenverbessernde Maßnahmen für spätere Hauptkulturen vorbereitet werden. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sollen die neu gewonnenen Kulturflächen durch bewährte Methoden gegen nachteilige Wind- und Wassereinflüsse geschützt werden, wie Anlage von Schutzpflanzungen und Kulturterrassen.

1.1.2 Sonderkulturen

Auf Abfallplätzen kann der Anbau von Obstbäumen bedenklich sein, weil die tiefwurzelnden Bäume Verdichtungshorizonte im Untergrund nur sehr schwer durchdringen können.

Im übrigen verlangen Obstbäume und Weinreben eine höhere Auflage an kulturfähigem Boden als andere landwirtschaftliche Kulturen. Für die übrigen Sonderkulturen gelten die Angaben unter Nr. 1.1.1.

Da Sonderkulturen besonders empfindlich gegen Kaltluft sind, sollen die Flächen zum Abfluß der Kaltluft eine Neigung von mindestens 4% erhalten. Gegebenenfalls sind Schutzpflanzungen oberhalb der Kulturen anzulegen.

1.1.3 Forstwirtschaft

Forstliche Kulturen bevorzugen im allgemeinen lockere Böden, weshalb angestrebt werden sollte, die oberste Schicht der Abfallschüttung nicht zu stark zu verdichten.

Im Gegensatz zu den sonstigen landbaulichen Nutzungsmöglichkeiten kann bei der forstlichen Nutzung auch eine geringere Bodenabdeckung ohne aufwendige Planierarbeiten in Kauf genommen werden. In bestimmten Fällen kann, ggf. nach entsprechender Ablagerungszeit, in die Abfallstoffe gepflanzt werden, jedoch muß dann möglicherweise mit größeren Ausfällen gerechnet werden.
Es wird zweckmäßig sein, einen Vorwald aufzubauen oder Pionierholzarten beizumengen, um den Standort für anspruchsvollere Hauptholzarten vorzubereiten (siehe Nr. 3.2).

1.2 Grünflächen

Eine Nutzung von Abfallplätzen als Grün- und Erholungsfläche nach Abschluß einer geordneten Ablagerung ist immer möglich, wenn die Voraussetzungen für die Anlage von Rasen-, Baum-, Strauch- und anderen Pflanzungen sowie für Erholungseinrichtungen bestehen oder geschaffen werden können.

Durch den Ausbau von Grünanlagen mit Sitz- und Ruheplätzen, Liegewiesen und Kinderspielplätzen können Deponien einer sinnvollen Nutzung zugeführt und zugleich das Angebot an öffentlich zugänglichen Erholungsflächen erhöht werden.

1.2.1 Sport- und Spielplätze

Sofern ungünstige Geländeverhältnisse für die Anlage von Sport- und Spielplätzen sowie Liegewiesen vorliegen, bietet sich die Ablagerung von Abfallstoffen an, um geeignete ebene Flächen herzustellen und Seitenflächen tribünenartig zu erhöhen; jedoch ist mit unregelmäßigen Setzungen zu rechnen. Das Oberflächenwasser ist besonders sorgfältig abzuleiten.

Die bereitgestellten Flächen sollen ausreichend groß sein, damit die erforderlichen Einrichtungen den geltenden Richtlinien des „Goldenen Planes" entsprechen.

1.2.2 Kleingartenanlagen

Dauerkleingärten sind häufig Bestandteil öffentlicher Grünflächen. Ihre Anlage auf Deponien ist möglich. Die Wasserversorgung muß sichergestellt werden. Wegen der Vielfalt der kleingärtnerischen Bewirtschaftungsformen sollten für den Boden die gleichen Maßnahmen wie für Sonderkulturen getroffen werden (siehe Nr. 1.1.2).

1.2.3 Schutzwälle

Die Wirkung von Lärm- und Sichtschutzwällen wird durch Bepflanzung mit geeigneten Gehölzarten erhöht (siehe Anlage 1, Nr. 1.8).

1.3 Bauflächen

Hierbei ist zu beachten, daß aus dem Deponiekörper austretende gesundheitsschädigende Zersetzungsgase (z. B. Kohlendioxid, Methan) nicht in Räume eindringen dürfen, die zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Entsprechende konstruktive Maßnahmen sind unerläßlich. Je weiter der Zeitpunkt des Abschlusses einer Deponie zurückliegt, um so günstiger sind die Voraussetzungen für eine Bebauung.

Unmittelbar nach Beendigung der Ablagerung sollten Setzungspegel errichtet und laufend Messungen durchgeführt werden.

1.3.1 Platzflächen

Abgeschlossene Deponien sind als Fahrzeug-Parkplätze, Festplätze und Lagerplätze gut geeignet, wenn bereits bei der

Ausformung des Deponiekörpers auf die spätere Nutzung Rücksicht genommen wird.

Die Deponie soll mit einer ausreichend dicken Schicht aus geeignetem Material (z. B. 0,30 m schwachlehmiger Kies) abgedeckt werden. Im Falle der Lagerung von Baustoffen und anderen Massengütern sollten zu hohe Flächenpressungen vermieden werden.

Befestigte Platzoberflächen sind so zu entwässern, daß die Niederschlagswässer nicht über dem Deponiekörper versikkern, sondern seitlich abgeleitet werden.

1.3.2 Bebauung mit Wochenendhäusern

Als Wochenendhäuser im Sinne dieses Merkblattes sind kleine eingeschossige Bauten zu verstehen, die nicht unterkellert sind. Die von Planungs- und Baubehörden erlassenen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine abgeschlossene Deponie kann unter den in 1.3 genannten Vorbehalten mit Wochenendhäusern bebaut werden. Die Abfallstoffe müssen dazu mit einer ausreichend dicken Bodenschicht (mindestens 1 m) abgedeckt werden. Für Versorgungs- und Abwasserleitungen sind wegen ungleichmäßiger Setzungen und Korrosionsgefahr besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.

1.3.3 Industriebauten

Sollen auf Abfalldeponien Industriebauten errichtet werden, sind die unter Nr. 1.3 genannten Vorbehalte zu beachten. Das bodenmechanische Verhalten des Untergrundes erfordert hohe Aufwendungen für die Gründungsarbeiten (siehe Merkblatt Nr. 6.2).

Für größere Bauten auf Ablagerungsplätzen ist es meist notwendig, sie auf Pfählen zu gründen. Dabei ist zu beachten, daß Abfallstoffe werkstoffangreifend sein können.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Abwasserableitung zu erwarten.

2. Gestaltung von Deponien

Die Maßnahmen zur Anlage einer Deponie und ihrer Gestaltung sollen auf Grund eines Planes durchgeführt werden.

Dieser Plan ist im allgemeinen und im Einzugsbereich von Siedlungsgebieten als Grünordnungsplan möglichst mit der Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes auszuarbeiten.

Im Ausnahmefall, wenn ausreichend große Deponieflächen in der freien Landschaft vorliegen, soll der Plan die Form eines Landschaftsplanes erhalten.

2.1 Gestaltung von Abfallbergen

Für das Erscheinungsbild eines Abfallberges ist die Wahl eines geeigneten Standortes von Bedeutung. In einem hügligen Gelände ist es leichter, eine Aufschüttung landschaftsgerecht einzufügen als im ebenen Gelände; deshalb soll eine enge Anlehnung an vorhandene Erhöhungen angestrebt werden.

Die Formgebung eines Abfallberges ist für seine Einfügung in die Umgebung von wesentlichem Einfluß. Kegelförmige Kippen sind fast immer landschaftsfremd, abgesehen davon, daß der natürliche Schütt- und Böschungswinkel des Materials eine befriedigende Anpflanzung sehr erschwert. Aufschüttungen in Form eines Tafelberges lassen sich besser einfügen, obwohl auch hier der aufgeschüttete Körper nicht zu gleichförmig ausgebildet werden soll. Grundsätzlich sind steile Randböschungen zu vermeiden. Wo es irgend möglich ist, soll eine Generalneigung von 1 : 3 oder flacher angestrebt werden, da sich solche Aufschüttungen am besten in die Umgebung einfügen und leichter bepflanzen lassen. Günstig ist es, den Hang im oberen Teil steiler und im unteren flacher auszuformen, so daß der Abfallberg ohne auffallende Bruchkante in die anstehende Geländeoberfläche übergeht.

Mit der Anlage von Zwischenbermen (Böschungsabsätzen) sind gute Möglichkeiten gegeben, die Ränder befriedigend zu gestalten und die Standfestigkeit zu erhöhen. Diese Bermen lassen sich für ein Entwässerungssystem und etwaige Erschließungs- und Wanderwege ausnutzen und außerdem günstig bepflanzen. Je nach Länge und Höhe des Hanges werden mindestens 4 m breite Bermen angelegt. Der vertikale Abstand von Berme zu Berme kann je nach Gesamthöhe mit 5—10 m bemessen werden. Aufschüttungen, die für Erholungszwecke genutzt werden sollen, sind durch ein Netz von Fuß- und Wanderwegen zu erschließen, wobei auch Wege mit geringer Steigung und wenig Stufen für ältere Leute vorgesehen werden müssen. Inwieweit eine Anlage dem Verkehr für Personenkraftwagen erschlossen werden soll, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Alle Wege und Straßen am Hang sollen bergseitig geneigt sein und mit Entwässerungsgräben ausgestattet werden.

2.2 Gestaltung von Abfallgruben

Die bei der Auffüllung von Gruben zu treffenden Maßnahmen bei Anlage und Betrieb der Deponie und die Formgebung der aufgefüllten oder nur teilweise verfüllten Gruben richten sich nach der Art der Abfallstoffe, nach den örtlichen hydrologischen Gegebenheiten und nach der geplanten Nutzung des Geländes nach Abschluß des Ablagerns.

2.3 Anlehnung an das natürliche Relief

Zur Ausformung der abgelagerten Massen gehören die weitgehende Anpassung an das natürliche Relief und ein gut gestalteter Übergang der neuen Oberkante und des neuen Hangfußes in das anschließende Gelände (siehe Merkblatt Nr. 2.1).

2.4 Aufbau von Schutzwällen

Die Wirkung von Schutzwällen ist um so besser, je höher sie aufgebaut sind.

Es ist darauf zu achten, daß kein schädlicher Kaltluftstau entstehen kann.

3. Bepflanzung von Deponien

3.1 Verhinderung von unerwünschtem Aufwuchs

Abfalldeponien verunkrauten meist sehr rasch. Die Verunkrautung birgt für gepflanzte Gehölze Gefahren in sich, wie Licht-, Wasser- und Nährstoffentzug, Wachstumsbehinderung, Überwucherung, Kümmern oder sogar Absterben und Vernichtung durch Flächenbrand des abgestorbenen Unkrautbestandes.

Unerwünschter Aufwuchs ist zu verhindern. Das kann erreicht werden durch regelmäßiges und sorgfältiges Freischneiden von Unkraut, bis sich die Kultur geschlossen hat, chemische Unkrautbekämpfung durch fachkundiges Personal, Einsaat von verschiedenen Lupinen- und Kleearten (Leguminosen). Sie verdrängen nicht nur aufwachsendes Unkraut, sondern verbessern auch den Bodenzustand, ohne im allgemeinen die Gehölze zu bedrängen. Sie schützen außerdem die Fläche gegen Bodenabtrag und Staubentwicklung und bieten den Junggehölzen Schutz gegen Luftverunreinigungen. Falls sich die Leguminosen zu stark entwickeln, empfiehlt sich ein Abmähen.

3.2 Gehölzartenwahl

Die Wahl der geeigneten Gehölzarten richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Standortverhältnissen (z. B. Boden, Wasserhaushalt, Klima, Luftverunreinigung, Lage der Sonne). Dabei ist zu beachten, daß sich frisch geschüttete Böden von gewachsenen unterscheiden. Verschiedene Baumarten wachsen auf geschütteten Böden schlecht an und kümmern in der Folge (z. B. Rotbuche). Hingegen wachsen andere Arten (z. B. Pappeln, Weiden, Bergahorn, Wildkirsche) auf durchlüfteten Schüttböden besonders gut. Sogenannte Pionierholzarten (je nach Standort, Roterle, Grauerle, Sandbirke, Espe, Schwarzpappel, Graupappel, Weiden) sind nicht nur raschwüchsig, sondern auch geeignet, Schüttböden, Rohböden, Flugaschekippen, ältere, nicht übererdete Hausmülldeponien und auch Halden des Bergbaues zu besiedeln. Es ist zumeist zweckmäßig, mit diesen Holzarten einen Vorwald zu begründen mit dem Ziel, den geschütteten Boden zu einem gesunden Waldboden zu entwickeln. Wegen der häufig wechselnden schwierigen Standortverhältnisse auf Abfalldeponien ist es zweckmäßig, die in Frage kommenden Gehölzarten in Mischungen zu verwenden. Reinbestände sind ungeeignet.

Auf besonders schwierigen feinboden- und nährstoffarmen Standorten kann es erforderlich sein, auch eine wenig empfindliche Holzart wie die Akazie (Robinia pseudacacia) zusätzlich zu verwenden.

Wird ein Holzertrag angestrebt, so ist dieser z. B. durch Pappelpflanzungen zu erreichen. Hierbei soll die Pappel nicht allein verwendet, sondern möglichst mit Roterle oder anderen geeigneten Gehölzarten gemischt werden. Die jeweils geeigneten Gehölzarten und -sorten sind bei Fachstellen zu erfragen.

3.3 Zeitpunkt der Bepflanzung

Der Zeitpunkt der Bepflanzung einer Deponie ist davon abhängig, welches Material abgelagert worden ist. Selbst eine

starke Abdeckung mit Bodenmassen kann nachteilige Auswirkungen bestimmter Materialien, z. B. Erhitzung und Gasaustritte, nicht verhindern, so daß Gehölzpflanzungen durch sie geschädigt und bei Hinzutreten weiterer ungünstiger Faktoren (z. B. Dürre, starke Luftverunreinigung) absterben.

Erhitzungserscheinungen und Gasaustritte klingen nach einiger Zeit ab; es ist deshalb ratsam, die Bepflanzung erst später vorzunehmen. Zumindest können Leguminosen jedoch schon früher eingesät werden, wodurch unerwünschter Aufwuchs verhindert wird.

Laubgehölze dürfen nur in blattlosem Zustand, also etwa in der Zeit vom 15. November bis 15. April, gepflanzt werden.

3.4 Pflanztechnik

Grundsätzlich ist nur anerkanntes einwandfreies Pflanzgut geeignet. Auf schwierigen Standorten sollen vorwiegend Forst- und Jungpflanzen verwendet werden. Vom Anpflanzen von Starkheistern, starken Büschen, Hochstämmen u. ä. auf schwierigen Standorten wird abgeraten.

Je ärmer der Standort an Feinboden und Nährstoffen ist, um so enger müssen die Pflanzverbände sein, damit sich die Pflanzung rasch schließen kann. Bestandsränder sollen mit Baumarten mittlerer Größenordnung und mit Sträuchern aufgebaut werden.

Jede Pflanzung bedarf in den ersten Jahren, bis sie sich geschlossen hat, einer Pflege.

*

Anlage II

Merkblatt Nr. 4

„Planungsgrundlagen für die Abfallbeseitigung"

Aufgestellt im Auftrag von Bund und Ländern vom Bundesgesundheitsamt — Zentralstelle für Abfallbeseitigung — unter Mitwirkung von Sachverständigen

Inhalt

1. Einleitung
2. Planungsraum — Planungsträger
3. Diagnose für den Planungsraum
4. Prognose für den Planungsraum
5. Hinweise für die Auswahl der Beseitigungsmethode
5.1. Beseitigung aller im Planungsraum anfallenden Abfälle
5.2. Auslegung der Beseitigungsanlage
5.3. Standort der Anlage
6. Kosten
6.1. Investitionskosten
6.2. Jahreskosten
7. Kostendeckung
8. Vergleich der Beseitigungsmöglichkeiten
9. Einschaltung beteiligter Stellen

Anhang

Bestimmung der Abfallmenge zur Auslegung der Anlage

1. Einleitung

Das vorliegende Merkblatt Nr. 4 gibt nach dem gegenwärtigen Stand der Technik Empfehlungen als Planungsgrundlagen für die Abfallbeseitigung. Es setzt voraus, daß die Vorarbeiten nach dem Merkblatt Nr. 2 „Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung" ausgeführt sind, die dort gegebenen Empfehlungen beachtet, Art, Menge und Herkunft der Abfälle festgestellt und die strukturellen Faktoren, die geographischen, wasserwirtschaftlichen, landbaulichen und landespflegerischen Bedingungen sowie die Verkehrs- und Transportverhältnisse des Untersuchungsraumes ermittelt worden sind.

Nach Auswertung aller nach dem Merkblatt Nr. 2 gewonnenen Unterlagen und nach den Empfehlungen dieses Merkblattes Nr. 4 kann in der Regel eine Entscheidung über die anzuwendenden Methoden der Abfallbeseitigung sowie über Größe und Standorte der Einzelanlagen im Untersuchungsraum gefällt werden. Die Untersuchungen haben sich regelmäßig auf alle Methoden der Abfallbeseitigung zu erstrekken.

2. Planungsraum — Planungsträger

Nach Merkblatt Nr. 2, Abschnitt 2, wird empfohlen, die Vorarbeiten bei der Planung zunächst auf ein möglichst großes Gebiet, den Untersuchungsraum, zu erstrecken.

Wenn für diesen Untersuchungsraum die Ergebnisse vorliegen und ausgewertet sind, läßt sich der Planungsraum als das Gebiet des Untersuchungsraumes bestimmen, für das eine Neuregelung der Abfallbeseitigung getroffen werden soll.

Wer Planungsträger ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeinden und Landkreise u. a. sollen durch Zusammenschluß zur wirtschaftlichen Betriebsgestaltung der Abfallbeseitigungsanlage und zur Erleichterung der Betriebsorganisation beitragen. Sie können im Rahmen des jeweils geltenden Rechts durch Anordnung von Anschluß- und Benutzungszwang sicherstellen, daß die Abfälle vollständig und regelmäßig eingesammelt werden. Sie können zugleich Gebühren für die Abfallbeseitigung in kostendeckender Höhe festsetzen.

Für die Abgrenzung der Planungsräume sind die strukturellen Unterschiede, die Transportverhältnisse und die Standorte vorhandener Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen (Kläranlagen, Deponien u. a.) von besonderer Bedeutung. Gewerbe- und Industriebetriebe sind ebenfalls in die Planung der Abfallbeseitigung einzubeziehen, auch wenn große und einseitig zusammengesetzte Abfallmengen anfallen.

Planungsträger benachbarter Planungsräume sollen ihre Planungen so koordinieren, daß eine technisch vorteilhafte, finanziell günstige und in der Verwirklichung der Einzelvorhaben optimale Lösung der Abfallbeseitigung erzielt wird. Zwischenlösungen sollen sich in eine spätere regionale Lösung einfügen.

Die Planungsarbeiten müssen von fachkundigen Stellen durchgeführt werden, die über ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Wenn der Planungsträger nicht selbst einen geeigneten Fachmann besitzt, soll er mit dieser Aufgabe einen wirtschaftlich unabhängigen Fachmann beauftragen und sich von ihm laufend beraten lassen. Das ist auch deshalb erforderlich, weil im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage langfristige Rechtsverbindlichkeiten eingegangen werden müssen, die bei fachlicher Fehlbeurteilung erfahrungsgemäß eine erhebliche Belastung mit vermeidbaren Mehrausgaben zur Folge haben.

3. Diagnose für den Planungsraum

Alle Abfälle sind zunächst nach den im Planungsraum für sie möglichen Beseitigungsmethoden — geordnete Ablagerung, Kompostierung, Verbrennung — sowie nach Art, Menge und Herkunftsort zu ordnen. Können bestimmte Abfälle nicht entsprechend der Tabelle im Merkblatt Nr. 1 „Einführung in die Abfallbeseitigung" eingeordnet werden, etwa bestimmte Arten von Industrieabfällen, so sind für diese spezielle Erhebungen über ihre Eignung für die genannten Beseitigungsmethoden anzustellen. Aus dieser Zusammenstellung kann bereits hervorgehen, welche Methoden für die Beseitigung in Frage kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Merkblätter

Nr. 3 „Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie" mit Anlage 1 und 2,

Nr. 5 „Planung einer Müllverbrennungsanlage" mit Anleitung (in Vorbereitung)

Nr. 6 „Planung eines Kompostwerkes" (in Vorbereitung) verwiesen.

Durch eine gemeinsame Beseitigung verschiedener Abfallarten aus Siedlung und Industrie und die Zusammenlegung kleiner Anlagen zu einer großen kann die Abfallbeseitigung in vielen Fällen vereinfacht und verbilligt werden. Oft ist auch die getrennte Beseitigung von Industrieabfällen schwierig oder unzweckmäßig, während durch eine gemeinsame Beseitigung günstigere Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen werden (siehe Merkblatt Nr. 1 „Einführung in die Abfallbeseitigung", Abschnitt 4).

Eine gemeinsame Beseitigung aller Abfälle kann außerdem aus folgenden Gründen vorteilhaft sein:

a) Ausgleich unterschiedlicher Eigenschaften von Abfällen:

Durch gemeinsame Verbrennung von Abfällen mit unterschiedlichen feuerungstechnischen Kenndaten können günstige Bedingungen für die Verbrennung erzielt werden.

Durch Zugabe von trockenen Abfällen zu feuchten, z. B. von Hausmüll zum Klärschlamm oder von Holzstoffen oder Papierstoffen zu teigigen (z. B. Massentierabfällen), lassen sich auch sonst luftundurchlässige Abfälle kompostieren.

Bei der Ablagerung von flüssigen und schlammigen Abfällen kann die wasserbindende Wirkung von Hausmüll, Holzstoffen, Papierstoffen u. ä. genutzt werden.

b) Nutzung der Abwärme aus der Müllverbrennung:
Die Wärme der Abgase aus der Müllverbrennung kann zur Trocknung des Klärschlamms genutzt werden. In diesem Fall ist ein gemeinsamer Standort von Klärwerk und Verbrennungsanlage wünschenswert.

c) Verbesserung der Rottevoraussetzungen durch gemeinsame Kompostierung von Hausmüll und Klärschlamm:
Wenn sich Klärschlamm für eine Kompostierung eignet, ergänzen sich beide Stoffe infolge ihres unterschiedlichen Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnisses und Wassergehaltes. Dadurch werden die biologischen Rottevoraussetzungen günstig beeinflußt und das Endprodukt verbessert. Zudem kann eine gemeinsame Kompostierung der genannten Stoffe eine kostengünstige Methode der Schlammbehandlung darstellen.

d) Nutzung von Bauschutt und Bodenaushub:
Durch die bei einer Zusammenlegung von Deponien sich möglicherweise ergebende Konzentration größerer Mengen an Bauschutt oder Bodenaushub kann die sofortige Abdeckung abgelagerter Abfälle erleichtert werden.

e) Einsparung von Personal und Sachkosten:
Ist ein gemeinsamer Standort von Anlagen zur Beseitigung verschiedenartiger Abfälle (Klärwerk mit Kompostwerk und/oder Verbrennungsanlage) möglich, so kann auch der Aufwand für Personal, Unterkünfte, Verwaltungsräume, Aufsicht usw. herabgesetzt werden.

4. Prognose für den Planungsraum

Durch strukturelle Veränderungen des Planungsraumes, durch Änderung der Lebensgewohnheiten, des Lebensstandards und der Anzahl der Einwohner im Planungsraum, durch Umstellung der gewerblichen und industriellen Produktion — die möglicherweise zu veränderten Arten gewerblicher Abfälle führt — oder durch Änderung der Verfahren der Abwasserreinigung (mechanische oder biologische Kläranlage) können sich später Veränderungen der nach Abschnitt 4.2. des Merkblattes Nr. 2 „Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung" ermittelten Daten ergeben. Bei einer Neuordnung der Abfallbeseitigung im Zuge der Verwirklichung einer Planung können sich auch durch Einbeziehung bisher nicht erfaßter Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie durch Veränderungen im System der Einsammlung (z. B. Umstellung von Mülleimern auf Mülltonnen oder Großbehälter) Änderungen hinsichtlich Menge, Volumen oder Zusammensetzung der Abfälle ergeben.

Solche Veränderungen sollen stets für einen möglichst langen Zeitraum (z. B. im Hinblick auf die Nutzungsdauer einer Beseitigungsanlage) bedacht und soweit sie vorausschaubar sind, schon bei der Gegenüberstellung der Beseitigungsmethoden (siehe hierzu Abschnitt 8 dieses Merkblattes) berücksichtigt werden. Dementsprechend sind Möglichkeiten zur späteren Erweiterung der Anlagen vorzusehen. Hinsichtlich der Ermittlung der zukünftig zu erwartenden Abfallmengen wird auf die Tabelle und die Erläuterungen im Anhang dieses Merkblattes hingewiesen.

Besonders zu beachten ist, ob und welche künftigen Absatzmöglichkeiten für die bei der Abfallbeseitigung anfallenden Produkte bestehen. Bei der Kompostierung soll auf die Verwendung des erzeugten Kompostes, bei der Verbrennung mit Wärmenutzung auf eine gesicherte Abnahme der anfallenden Energie geachtet werden. Bei der geordneten Ablagerung ist auf die künftige Nutzungsmöglichkeit der Deponie Bedacht zu nehmen (s. Anlage 2 zum Merkblatt Nr. 3 „Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie").

5. Hinweise für die Auswahl der Beseitigungsmethode

Bei der Auswahl der Beseitigungsmethode sind folgende Gesichtspunkte entscheidend:

5.1. Beseitigung aller im Planungsraum anfallenden Abfälle

Die Beseitigungsmethode oder die Kombination mehrerer Methoden soll sich für alle Abfälle im Planungsraum eignen. Sollte das im Einzelfall für einige Abfallarten technisch nicht möglich sein, so muß geprüft werden, wie diese anderweitig beseitigt werden können.

5.2. Auslegung der Beseitigungsanlage

Die Auslegung der Beseitigungsanlage richtet sich nach der wöchentlich maximal anfallenden Abfallmenge und der wöchentlichen bzw. täglichen Betriebszeit der Anlage. Dabei ist auch die zukünftige Entwicklung der Abfallmengen und eine evtl. Erhöhung der wöchentlichen bzw. täglichen Betriebsstunden zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt 4 — Prognose für den Planungsraum — und den Anhang dieses Merkblattes).

Der Raum- und Flächenbedarf muß sowohl für die Anlage selbst einschl. Reservekapazität als auch für die Unterbringung der Reststoffe und Verbrennungsrückstände ausreichend bemessen sein. Anhaltswerte über den spezifischen Flächenbedarf werden im Merkblatt Nr. 1 „Einführung in die Abfallbeseitigung", Abschnitt 3, gegeben. Im einzelnen gilt folgendes:

Ausgehend vom Volumen des Mülls im Müllgefäß ist zu berücksichtigen, daß

a) bei geordneter Ablagerung (s. Merkblatt Nr. 3 „Die geordnete Ablagerung [Deponie] fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie", Abschnitt 3) eine Verdichtung auf etwa die Hälfte bis ein Drittel erreicht wird,

b) bei der Kompostierung je nach Verfahren
20 bis 40 Vol.-% Kompost und
zwischen 15 und 30 Vol.-% Reststoffe anfallen (mit Reststoffverbrennung wesentlich niedriger) und

c) bei der Verbrennung
zwischen 8 und 15 Vol.-% Verbrennungsrückstände (Schlacke, Flugasche, Schrott) entstehen.

Soweit für diese Reststoffe und Verbrennungsrückstände keine anderweitige Verwendung gefunden werden kann, muß der für ihre geordnete Ablagerung erforderliche Raum- und Flächenbedarf berücksichtigt werden.

5.3. Standort der Anlage

Der Standort der Beseitigungsanlage ist mit der Landes- und Bauleitplanung abzustimmen. Es ist den Erfordernissen der Umwelthygiene Rechnung zu tragen, wobei die meteorologischen Gegebenheiten, die Geländegestalt und der Bewuchs des Gebietes zu beachten sind. Die Untergrund- und Bodenbeschaffenheit sowie die hydrologischen, wasserwirtschaftlichen und klimatischen Verhältnisse müssen für die Errichtung der Anlage geeignet sein (siehe auch Merkblatt Nr. 3 „Die geordnete Ablagerung [Deponie] fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie", Abschnitt 1.1). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen soll der Standort so gewählt werden, daß die Transportkosten (Antransport der Abfälle und ggf. Abtransport der Rückstände) ein Minimum betragen.

Das Gelände muß verkehrsgünstig liegen und sollte für alle erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erschlossen oder erschließbar sein. Eine Sprechverbindung ist erforderlich.

6. Kosten

Bei der Beurteilung der Kosten einer Abfallbeseitigung ist von den Investitionskosten und den Jahreskosten (Betriebskosten einschl. Kapitalkosten) auszugehen. Hierbei ist jeweils zu unterscheiden zwischen den Kosten für

a) die Sammlung

b) den Transport

c) die Beseitigung.

6.1. Investitionskosten

a) Sammlung
Müllgefäße, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände des Anlagevermögens, soweit sie der Sammlung dienen.

b) Transport
Fahrzeuge, Umladeeinrichtungen und sonstige Gegen-

stände des Anlagevermögens, soweit sie dem Transport dienen.

c) Beseitigung

Erwerb des Geländes und dessen Erschließung und Herrichtung (evtl. Verlagerungs- oder Räumungskosten),

bauliche Anlagen,

maschinelle Anlagen und Einrichtungen und alle sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens, die der Beseitigung dienen,

Baunebenkosten.

6.2. Jahreskosten

Diese umfassen alle nicht zu den Investitionskosten gehörenden, jährlich errechneten Aufwendungen für den Betrieb

a) der Sammlung

b) des Transports

c) der Beseitigung

insbesondere Personal-, Sach-, Unterhaltungs- und Kapitalkosten.

7. Kostendeckung

Die Jahreskosten der Abfallbeseitigung sollen durch Einnahmen gedeckt werden. Als Einnahmen kommen in Betracht:

Benutzungsgebühren auf Grund von Gebührenordnungen (Müllabfuhrgebühren)

Privatrechtliche Entgelte

Sonstige Nutzungsentgelte für Nebenleistungen

Erlöse aus dem Verkauf von Kompost, Wärme, Schlacke, Schrott und Altstoffen

8. Vergleich der Beseitigungsmöglichkeiten

Auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchungen sind durch den Planer alle für den Planungsraum in Betracht kommenden Beseitigungsmethoden und Standorte — evtl. in verschiedenen Kombinationen — in einem Gutachten im einzelnen darzulegen und einander gegenüberzustellen.

Zum Vergleich der Beseitigungsmöglichkeiten ist im Gutachten im einzelnen einzugehen auf:

1. Darstellung des Planungsraumes (Einzugsgebietes)
2. Menge, Art und Zusammensetzung der im Planungsraum und in der Anlage gegenwärtig und künftig zu beseitigenden Abfälle
3. Standort, Geländebedarf, Erschließung, Versorgung, Entsorgung
4. Größe der einzelnen Aggregate und die sich daraus ergebenden Baulichkeiten einschließlich der Zusatzeinrichtungen;

   Sperrmüllzerkleinerung, Reste-Verbrennungsofen, Speicherbehälter, Zubehörteile der Aufbereitungsanlage, Einrichtungen zur Beseitigung ölhaltiger Abfälle; Sozial- und Verwaltungsräume
5. Normalleistung — Maximalleistung — Reserveleistung — Betriebsweise — Schichtfolge
6. Personalbedarf — Sachbedarf — Betriebsplan
7. Menge der verwertbaren Produkte, Regelung ihres Absatzes und Unterbringung der Reststoffe
8. Maßnahmen zur Hygiene am Arbeitsplatz und Maßnahmen zur Umwelthygiene, Immissionsschutz und Gewässerschutz
9. Landschaftspflege und Naturschutz, Grünanlagen, architektonische Gestaltung
10. Investitionskosten — gesamt und unterteilt für Sammlung, Transport und Beseitigung nach Abschnitt 6.1.
11. Jahreskosten — aufgeschlüsselt nach Kostenarten (Betriebskosten, Kapitalkosten) und unterteilt für Sammlung, Transport und Beseitigung und die spezifischen Kosten in DM je m³ und DM je t.

An Hand der aufzuzeigenden Vor- und Nachteile der Methoden sowie Standorte und der dazugehörigen Kostenvergleiche kann der Planungsträger eine Entscheidung darüber herbeiführen, welche Beseitigungsmethode und welcher Standort gewählt werden sollen.

Die durch die Abfallbeseitigung entstehenden Kosten werden im Gutachten zunächst als Schätzwerte angesetzt, die der sachverständige Planer auf Grund seiner Erfahrungswerte und bei Investitionskosten auf Grund von Richtpreisangeboten einschlägiger Hersteller ermittelt. Eine sorgfältige Kostenschätzung erleichtert beim Vergleich mehrerer Lösungsmöglichkeiten die Entscheidung des Planungsträgers über die Gestaltung des Vorprojekts. Für die Wahl der Beseitigungsmethode sollten jedoch nicht nur die Kostenfrage, sondern auch Überlegungen maßgeblich sein, ob die aufgezeigten Möglichkeiten der weiteren Entwicklung hinreichend Rechnung tragen.

Der Planungsträger bestimmt die Beseitigungsmethode und den Standort und beauftragt einen Planer mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes bis zur Ausschreibungsreife unter Berücksichtigung der Merkblätter

Nr. 3 „Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie" mit Anlage 1 und 2,

Nr. 5 „Planung einer Müllverbrennungsanlage" mit Anleitung (in Vorbereitung) oder

Nr. 6 „Planung eines Kompostwerkes" (in Vorbereitung).

9. Einschaltung beteiligter Stellen

Um einen reibungslosen Ablauf der auf das Gutachten folgenden Planungsarbeiten (Vorprojekt, Ausschreibung, Projekt, Auftragsvergabe) zu gewährleisten, soll der Planungsträger oder der von ihm beauftragte sachverständige Planer mit allen Stellen, die in behördlichen Verfahren über die Errichtung und den Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zu entscheiden haben oder an einem solchen Verfahren beteiligt sind, rechtzeitig in Verbindung treten. Dabei soll geklärt werden, ob und ggf. mit welchen Einwänden der zuständigen Behörden zu rechnen ist, welche Auflagen in den gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu erwarten sind und welche Änderungsvorschläge oder sonstigen Empfehlungen von diesen Stellen gemacht werden. Eine rechtzeitige Zusammenarbeit mit den Behörden ist insbesondere erforderlich, wenn das Bauvorhaben durch öffentliche Mittel finanziell gefördert werden soll.

Anhang

Hinsichtlich der Auslegung von Abfallbeseitigungsanlagen sind Schätzungen über die Abfallmenge in der Zukunft notwendig (s. Abschnitt 4). Wegen der verschiedensten Einflüsse werden diese stets mit einem Fehler behaftet sein. Bringt man jedoch die nach dem folgenden Beispiel gewonnenen Werte stets auf den neuesten Stand, so kann dieser Schätzfehler klein gehalten werden (Abfallmengenstatistik).

1. Bestimmung der Abfallmenge zur Auslegung der Anlage

Die Abfallmenge ist möglichst von jeder Gemeinde im Planungsraum (Einzugsgebiet) einzeln zu ermitteln. Durch Addition der so gewonnenen Zahlen ist eine Gesamtaufstellung möglich. Als Stichtag bietet sich jeweils der Jahresschlußtag an, da für diesen Tag meist amtlicherseits statistische Zahlen ermittelt werden.

Folgende Ermittlungen sind anzustellen:

1.1. Anzahl der Einwohner (E).

1.2. Anzahl der an die Müllabfuhr angeschlossenen Einwohner (E_M).

1.3. Jährliche Abfallmenge (Q) (t/a bzw. m³/a).

1.4. Die Angaben unter 1.1.—1.3. sind aufzustellen

a) für den Zeitraum von 10 Jahren vor dem Stichtag,

b) für das Jahr des Stichtages,

c) geschätzt für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Beseitigungsanlage, etwa 3—5 Jahre nach Planungsbeginn,

d) für mindestens weitere 5 Jahre nach Inbetriebnahme.

1.5. In den wenigsten Fällen wird exaktes Zahlenmaterial für die Abfallmenge der vergangenen Jahre vorliegen. Die Ermittlung kann dann über das gestellte Gefäßvolumen und die Anzahl der Leerungen erfolgen.

Neben der Ermittlung des Gefäßvolumens und der Anzahl der Leerungen ist eine Erhebung bei den Gewerbe- und Industriebetrieben durchzuführen, von denen Produktionsabfälle für die Beseitigungsanlage zu erwarten sind. Dabei ist es wichtig, möglichst genaue Aufschlüsse über Art und Menge

der Abfälle zu erhalten. Zu erstreben ist eine Vorsortierung der Abfälle beim Verursacher nach Eignung für die jeweilige Beseitigungsmethode.

1.6. Für das Jahr des Stichtages sollen möglichst exakte Werte vorliegen. Das bedeutet, daß über ein volles Jahr hinweg laufend Mengenbestimmungen durchgeführt werden müssen. Dies geschieht am besten durch Wägung der Müllfahrzeuge. Das geladene Volumen wird aus der aufgenommenen Anzahl der Müllgefäße und deren Inhalt bestimmt. Nach Möglichkeit sind dabei sowohl die Menge (m^3) als auch das Gewicht (t) zu bestimmen, da einerseits die Durchsatzleistung einer Anlage im allgemeinen in t/h bzw. t/24 h angegeben wird, andererseits zur Berechnung einzelner Aggregate, z. B. der Fördereinrichtungen, aber auch das Volumen benötigt wird.

Ein Anhalt, wie oft während des Untersuchungszeitraumes diese Mengenbestimmungen durchgeführt werden sollen, um den Meßaufwand und die notwendige Genauigkeit in eine vernünftige Relation zu bringen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden. Da der Hausmüllanfall von Jahreszeit zu Jahreszeit schwankt (im allgemeinen im Sommer geringere Menge und geringeres Raumgewicht als während der Heizperiode), ist es auf jeden Fall notwendig, die Messungen in regelmäßigen Abständen über ein volles Jahr hinweg durchzuführen.

1.7. Die Ergebnisse werden am besten mit Hilfe einer Tabelle (Tab. 1) ausgewertet. Hierbei wird von den Jahren X — 10, X — 9 usw. bis einschließlich X, dem Jahr des Planungsbeginns, aus der Anzahl der an die Müllabfuhr angeschlossenen Einwohner (E_M) und der angefallenen Abfallmenge (Q) der spezifische Abfallanfall je Einwohner und Jahr (Q_S) wie folgt errechnet:

$$Q_S = \frac{Q}{E_M} \text{ (t/E · a) und (m}^3\text{/E · a)}$$

Dann wird die jährliche Zuwachsrate von Q_S im Vergleich zum Vorjahr absolut und in % errechnet.

Als Anhaltspunkte mögen folgende Daten dienen:

Der Wert für Q_S liegt in der Bundesrepublik z. Z., je nach Größe und Struktur der Gemeinde, im Jahresmittel bei 1—2 m^3/E. a.

Die jährliche Zuwachsrate bewegt sich z. Z. zwischen 4 und 8 Vol.-%.

Für den 2. Teil der Tabelle legt man die Zuwachsrate zugrunde, die sich auf Grund des 1. Teiles ergibt. Mit Hilfe dieser Zuwachsrate errechnet man den spezifischen Abfallanfall (Q_S) und daraus über die Einwohner (E) den absoluten Abfallanfall (Q) der Jahre X + 1 bis X + 10.

Im 2. Teil der Tabelle sind für jedes Jahr mehrere Zeilen a, b 1, b 2, b 3 usw. und c vorgesehen.

In Zeile a kommen die im Jahre X vorausgeschätzten Zahlen, in Zeile b 1 die im Jahre X + 1, in Zeile b 2 die im Jahre X + 2 usw. auf Grund des in Zeile c einzutragenden tatsächlichen Abfallaufkommens neu geschätzten Zahlen. Durch die laufende jährliche Ergänzung dieses Zahlenwerkes ist eine stetige Kontrolle des Abfallanfalls möglich, so daß weitere notwendige Maßnahmen, wie Erweiterung der Anlage oder Erstellung einer zweiten Anlage, beizeiten erkannt werden können.

2. Für die **Auslegung der Anlage**, d. h. die Bestimmung ihrer Durchsatzleistung, wird jedoch zweckmäßig von dem wöchentlichen Abfallanfall (Q_W):

$$Q_W = \frac{Q}{52} \text{ (t/W) bezw. (m}^3\text{/W) ausgegangen}$$

Die Größe Q_W ist entscheidend bei der Bestimmung der wöchentlichen Betriebszeit sowie der Wahl von Anzahl und Größe der einzelnen Aggregate.

Da der Hausmüll jedoch nicht gleichmäßig über das Jahr hinweg anfällt (im allgemeinen im Winter mehr als im Sommer), die Anlage aber stets den gesamten Anfall verarbeiten muß, ist zu der Größe Q_W ein Zuschlag zu machen. Nach bisherigen Erfahrungen fällt im allgemeinen während der Winterwochen gewichtsmäßig 10 bis 30% mehr an als in den Sommerwochen. In speziellen Fällen (z. B. Urlaubsorten) kann es jahreszeitlich auch umgekehrt sein. Daraus ergibt sich, daß die Anlage für eine um den Zuschlag erhöhte wöchentliche Durchsatzleistung (D_W) von

$$D_W = Q_W + (0{,}1 \text{ bis } 0{,}3) \cdot Q_W = (1{,}1 \text{ bis } 1{,}3) \cdot Q_W \text{ (t/W) bzw. (m}^3\text{/W)}$$

ausgelegt werden muß.

Die Größe des Zuschlages ergibt sich aus den Messungen, die nach Punkt 1.6. dieses Anhangs über ein volles Jahr hinweg durchgeführt wurden.

Tabelle 1: **Abfallmengen**

Jahr	Einw.	An d. Müllabf. angeschl. Einw.	Abfallmengen jährliche Q		wöchentliche Q_W		spezifische Q_S		Zuwachsrate abs.	%	abs.	%	
	E	E_M	m^3/a	t/a	m^3/W	t/W	m^3/Ea	t/Ea	m^3/a	%	t/a	%	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
x — 10													
x — 9													
:													
:													
x — 1													
x													Beginn der Planung
													a) Schätzwert a. d. J. x
x + 1													c) tatsächl. Wert f. J. x + 1
													a) Schätzwert a. d. J. x
x + 2													b 1) Schätzwert a. d. J. x + 1
													c) tatsächl. Wert f. J. x + 2
:													
													a) Schätzwert a. d. J. x
													b 1) Schätzwert a. d. J. x + 1
													b 2) Schätzwert a. d. J. x + 2
x + 5													b 3) Schätzwert a. d. J. x + 3
													b 4) Schätzwert a. d. J. x + 4
													c) tatsächl. Wert f. J. x + 5
x + 10													

2404

Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde

Herr Wilhelm Ahlheim, praktischer Tierarzt, geboren am 25. Dezember 1914 in Stockheim, wohnhaft in 6101 Ernsthofen, Mühlstraße 1, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine tierärztliche Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Die Urkunde wurde ihm mit Schreiben des Reichsministers des Innern, Berlin, vom 6. Februar 1941 — III c Ah 12/40 — A 264 — übersandt, nachdem er das Tierärztliche Staatsexamen am 10. September 1940 an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig bestanden hatte.

Herrn Ahlheim wurde am 6. Nov. 1970 eine Ersatz-Bestallungsurkunde ausgestellt.

Die in Verlust geratene Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 9. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II C 1 — 19 a 16/13
StAnz. 51/1970 S. 2415

2405

Höhere Landbauschule (Friedrich-Aereboe-Schule)

Die Höhere Landbauschule wurde am 1. 10. 1970 von Michelstadt/Odenwald nach Groß-Umstadt, Krs. Dieburg, verlegt. Die neue Anschrift lautet:

Höhere Landbauschule (Friedrich-Aereboe-Schule)
6114 Groß-Umstadt, Krs. Dieburg,
Sprembergerstraße 1
Tel.: (06078) 22 74

Wiesbaden, 2. 12. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
VA 1 — 7 b 02
StAnz. 51/1970 S. 2415

2406

Auflösung der Revierförsterei Oberwaroldern, Hess. Forstamt Korbach-Nord

Mit Erlaß vom 19. 11. 1970 — III B 2 — 1718 — O 32 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Oberwaroldern zum 1. 12 1970 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 23. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — 1718 — O 06
StAnz. 51/1970 S. 2415

2407

Umbenennung des Hessischen Forstamtes Kassel in Hess. Forstamt Biebergemünd

Durch Erlaß vom 10. 11. 1970 — III B 2 — 1688 — O 31 — wurde mit sofortiger Wirkung die Umbenennung des Hess. Forstamtes Kassel in Hess. Forstamt Biebergemünd angeordnet.

Wiesbaden, 23. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — 1688 — O 06
StAnz. 51/1970 S. 2415

2408

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für die Jahre 1971 und 1972

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 4. 11. 1970 wird gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. F. vom 10. 1. 1968, zuletzt geändert am 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 256), genehmigt:

Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplanes der Hessischen Tierseuchenkasse für die Jahre 1971 und 1972

1. Der diesem Beschluß als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1971 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 7 027 300 DM festgestellt.
2. Der diesem Beschluß als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1972 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 6 960 100 DM festgestellt.

Wiesbaden, 4. 11. 1970

Der Vorstand
der Hessischen Tierseuchenkasse

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II C 1 — 19 a 28/09
StAnz. 51/1970 S. 2415

2409

Gewährung von Beihilfen für Schäden durch Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen, Blutentnahmen und Tuberkulinisierungen

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 4. 11. 1970 wird gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. F. v. 10. 1. 1968, zuletzt geändert am 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 256), genehmigt:

„Der Beschluß des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse über Gewährung von Beihilfen bei Verkalben und Verferkeln nach Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen sowie nach Blutentnahmen und Tuberkulinproben vom 4. 9. 1968 (StAnz. 1969 S. 948) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt geändert:

1. in Ziffer 1 erster Halbsatz werden die Worte „Beihilfe von 200,— DM" ersetzt durch „Beihilfe von 250,— DM"
2. in Ziffer 1 wird nach Buchstabe c) angefügt
   d) das Muttertier über 3 Monate tragend war
3. als Ziffer 5 wird angefügt
   5. Bei wirtschaftlichen Schäden, die durch Erkrankung von Tieren im Zusammenhang mit einer behördlich angeordneten Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche eintreten, können Beihilfen gewährt werden, wenn
      a) der beamtete Tierarzt zugezogen worden ist und den Zusammenhang mit der Impfung anerkennt,
      b) der Tierbesitzer durch Vorlage der tierärztlichen Liquidation die Art und Dauer der tierärztlichen Behandlung des erkrankten Tieres nachweist,
      c) der Tierbesitzer einen bedeutsamen wirtschaftlichen Schaden und dessen Höhe glaubhaft macht.

      Über die Höhe der Beihilfe entscheidet der Vorstand der Tierseuchenkasse nach Vorlage des Gutachtens des Regierungsveterinärrates, dem die tierärztliche Liquidation beizufügen ist."

Wiesbaden, 4. 11. 1970

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II C 1 — 19 a 28/09
StAnz. 51/1970 S. 2415

2110

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Büdingen

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1. — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Büdingen an.

Der Planungsraum umfaßt die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 76 295 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, 6 Frankfurt am Main.

Der Betreuer muß die Erarbeitung der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zuzulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 16.873/70
LK 30.1. Büdingen

StAnz. 51/1970 S. 2415

*) hier nicht veröffentlicht.

*

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
Büdingen

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Kreis Büdingen	72 973	3387
Kreis Friedberg		
Wohnbach	891	42
Wölfersheim	916	54
Södel	603	35
Melbach	912	37
	76 295	3555

2411

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Südliches Ried

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1. — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Südliches Ried an.

Der Planungsraum umfaßt die in der Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 29 009 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, 6 Frankfurt am Main.

Der Betreuer muß die Erarbeitung der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zuzulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanungen im Odenwald und im Nahbereich Biblis sind mit der agrarstrukturellen Vorplanung Südliches Ried abzustimmen.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 16.781/70
LK 30.1. Südliches Ried

StAnz. 51/1970 S. 2416

*

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
Südliches Ried

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Bensheim	3 941	100
Fehlheim	269	15
Schwanheim	474	36
Zwingenberg	346	21
Langwaden	140	8
Rodau	215	22
Lorsch	2 438	46
Einhausen	2 667	64
Bürstadt	2 561	60
Riedrode	438	27
Bobstadt	447	19
Hofheim	1 394	61
Rosengarten	745	12
Lampertheim	5 145	134
Heppenheim	2 948	43
Viernheim	4 841	64
	29 009	732

2412

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Odenwald VII

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1. — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Odenwald VII an.

Der Planungsraum umfaßt die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 9453 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, 6 Frankfurt am Main.

Der Betreuer muß die Erarbeitung der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zuzulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanungen im Bereich des Odenwaldes sind mit der hiermit angeordneten agrarstrukturellen Vorplanung abzustimmen.

In Abschnitt 4 der Gliederung*) sind sämtliche Entwicklungsziele und Vorhaben für den Odenwald zusammenfassend darzustellen.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 16.858/70
LK 30.1. Odenwald VII

StAnz. 51/1970 S. 2416

*

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
Odenwald VII

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Ernsthofen	360	19
Ober-Modau	454	16
Neutsch	340	17
Herchenrode	194	8
Klein-Bieberau	440	17
Asbach	368	23
Frankenhausen	241	22
Ober-Beerbach	810	65
Balkhausen	455	20
Brandau	689	38
Hoxhol	193	12
Allertshofen	163	10
Neunkirchen	192	13
Lützelbach	241	11
Krs. Dieburg		
Groß-Bieberau	1320	53
Nonrod	110	5
Niedernhausen	457	19
Meßbach	225	7
Billings	134	13
Steinau	196	15
Rodau	547	17
Lichtenberg	164	6
Wersau	568	47
Brensbach	592	51
	9453	524

2413

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Kreis Wolfhagen

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1. — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Kreis Wolfhagen an.

Der Planungsraum umfaßt die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 31 458 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die Siedlungsgesellschaft mbH „Hessische Heimat" in Kassel.

Der Betreuer muß die Erarbeitung der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zuzulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanungen Baunatal, Erzeberg, Elbetal, Edersee und Kreis Waldeck sind mit der agrarstrukturellen Vorplanung Kreis Wolfhagen abzustimmen.

Wiesbaden, 30. Oktober 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 16.783/70
LK 30.1 Kreis Wolfhagen
StAnz. 51/1970 S. 2417

*

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
Kreis Wolfhagen

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Wolfhagen	4 785	128
Martinhagen	446	46
Istha	920	89
Bründersen	411	78
Leckringhausen	105	9
Ippinghausen	1 287	47
Viesebeck	736	47
Nothfelden	329	24
Oberelsungen	1 157	53
Altenhasungen	665	45
Wenigenhasungen	811	55
Burghasungen	433	26
Oelshausen	989	40
Volkmarsen	3 387	96
Wettesingen	1 410	64
Niederlistingen	456	27
Oberlistingen	883	60
Breuna	1 298	92
Niederelsungen	1 090	67
Ehringen	967	64
Zierenberg	2 623	70
Hohenborn	820	1
Laar	1 053	2
Escheberg	1 582	—
Ehlen	1 469	70
Dörnberg	1 346	64
	31 458	1364

2414

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Schlüchtern II

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1. — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Schlüchtern II an.

Der Planungsraum umfaßt die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 25 683 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung GmbH, Bad Homburg vor der Höhe.

Der Betreuer muß die Erarbeitung der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zuzulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung Schlüchtern I, Altengronau und Burgjoß sind in Zusammenarbeit mit der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH, in Frankfurt am Main mit der agrarstrukturellen Vorplanung Schlüchtern II abzustimmen.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 16.780/70
LK 30.1. Schlüchtern II
StAnz. 51/1970 S. 2417

*

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
Schlüchtern II

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Ahl	335	24
Eckardroth	168	11
Heubach	1 488	70
Kerbersdorf	331	11
Mottgers	1 316	46
Neustall	296	17
Oberkalbach	1 314	85
Oberzell	1 962	109
Romsthal	580	21
Salmünster	1 341	27
Sarrod	826	46
Schwarzenfels	1 202	43
Soden	1 124	17
Steinau	5 050	155
Sterbfritz	2 690	149
Urzell	661	41
Ulmbach	1 847	129
Uttrichshausen	1 082	61
Wahlert	157	6
Weichersbach	1 299	69
Züntersbach	614	44
	25 683	1181

2415

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Schlitzer Land

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1 — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Schlitzer Land an.

Der Planungsraum umfaßt die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 14 995 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung GmbH, Bad Homburg.

Der Betreuer muß die Erarbeitung der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanungen Neukirchen, Krs. Ziegenhain, Knüllgebiet, Neukirchen/Rhina und Hünfeld sind in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Betreuern mit der agrarstrukturellen Vorplanung Schlitzer Land abzustimmen.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 16.778/70
LK 30.1 Schlitzer Land

StAnz. 51/1970 S. 2418

*

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
Schlitzer Land

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Schlitz	2 976	38
Willofs	681	46
Nieder-Stoll	397	23
Ützhausen	484	23
Bernshausen	588	35
Üllershausen	746	37
Hartershausen	856	30
Hemmen	548	20
Pfordt	902	46
Fraurombach	685	33
Hutzdorf	560	34
Sandlofs	633	29
Queck	1 634	65
Rimbach	1 356	45
Ober-Wegfurth	352	12
Unter-Wegfurth	332	11
Unter-Schwarz	479	17
Krs. Hünfeld		
Langenschwarz	786	79
	14 995	623

2416

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Borken

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1. — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Borken an.

Der Planungsraum umfaßt die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 15 665 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die „Hessische Heimat" Siedlungsgesellschaft mbH, 35 Kassel.

Der Betreuer muß die Erarbeitung der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zuzulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung Knüllgebiet sind in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V. Wiesbaden, Alexandrastraße 2, mit der agrarstrukturellen Vorplanung Borken abzustimmen.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 16.784/70
LK 30.1 Borken

StAnz. 51/1970 S. 2418

*

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
Borken

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Borken, Krs. Fritzlar-Homberg	925	17
Großenenglis	991	34
Kleinenglis	601	21
Kerstenhausen	532	20
Arnsbach	685	26
Trockenerfurth	459	19
Römersberg	365	26
Nassenerfurth	513	29
Haarhausen	262	13
Stolzenbach	356	10
Pfaffenhausen	554	17
Freudenthal	293	22
Singlis	518	31

Gombeth	550	27
Neuenhain	765	33
Dillich	514	34
Verna	803	40
Allendorf	292	13
Frielendorf, Krs. Ziegenhain	644	18
Spieskappel	845	33
Leimsfeld	539	41
Gebersdorf	229	10
Linsingen	518	19
Todenhausen	646	29
Zimmersrode, Krs. Fritzlar-Homberg	549	23
Bischhausen	321	18
Gilsa	401	24
Waltersbrück	580	20
Dorheim	415	26
	15 665	693

2417

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Kuppenrhön

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1. — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Kuppenrhön an.

Der Planungsraum umfaßt die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 30 640 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung GmbH, Bad Homburg vor der Höhe.

Der Betreuer muß die Erdarbeiten der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zuzulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanungen Hünfeld und Neukirchen/Rhina sind mit der agrarstrukturellen Vorplanung Kuppenrhön abzustimmen.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 16.878/70
LK 30.1 Kuppenrhön
StAnz. 51/1970 S. 2419

*

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
Kuppenrhön

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Krs. Hünfeld		
Eiterfeld	728	39
Malges	311	26
Betzenrod	179	9
Leimbach	524	32
Körnbach	257	19
Dittlofrod	303	23
Giesenhain	87	7
Buchenau	1584	26
Arzell	244	20
Reckrod	214	17
Mengers	157	10
Wölf	417	27
Oberweisenborn	224	14
Ufhausen	1289	86
Soislieden	80	5
Mansbach	1243	75
Soisdorf	714	38
Treischfeld	349	19
Großentaft	1176	79
Leibolz	486	27
Erdmannrode	382	30
Oberbreitzbach	526	21
Krs. Hersfeld		
Schenklengsfeld	510	53
Landershausen	278	22
Konrode	343	21
Unterweisenborn	375	14
Wehrshausen	586	26
Oberlengsfeld	388	29
Hilmes	963	41
Hillartshausen	260	18
Motzfeld	513	45
Schenksolz	77	6
Malkomes	170	25
Dinkelrode	95	14
Wüstfeld	1384	27
Ransbach	1320	83
Ausbach	461	45
Friedewald	2825	93
Lautenhausen	364	23
Herfa	1024	32
Philippsthal	1060	22
Röhrighof	263	15
Heimboldshausen	271	46
Gethsemane	179	17
Unterneurode	110	14
Harnrode	249	11
Heringen	3561	125
Widdershausen	534	63
Leimbach	180	14
Bengendorf	106	12
Lengers	371	30
Kleinensee	346	47
	30 640	1682

2418

Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung Eschweger Becken

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (Landesplanung) ordne ich hiermit gemäß Nr. 7 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 — III F 50 3810/66 — IV A 4.575/66 — LK 30.1 — gen. — die agrarstrukturelle Vorplanung Eschweger Becken an.

Der Planungsraum umfaßt die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 26 156 ha.

Betreuer der agrarstrukturellen Vorplanung ist die Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V, Wiesbaden, Alexandrastraße 2.

Der Betreuer muß die Erarbeitung der Landschaftsplanung einer von mir jeweils zuzulassenden sachkundigen Stelle bzw. Einzelperson übertragen.

Der gemäß Nr. 6 meines Runderlasses vom 10. 6. 1966 nach der Durchführung des Termines zur Feststellung der grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse vorgesehene Antrag des Betreuers auf Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung entfällt im vorliegenden Falle. Der Entwicklungsteil der agrarstrukturellen Vorplanung ist nach dem Gliederungsmuster*) aufzustellen. Im übrigen sind jedoch die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Betreuer das Weitere zu veranlassen.

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung Ringgau sind in Zusammenarbeit mit der Siedlungsgesellschaft „Hessische Heimat" mbH in Kassel mit der agrarstrukturellen Vorplanung Eschweger Becken abzustimmen.

Wiesbaden, 23. 10. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV A — 14635/70
LK 30. 1. — Eschweger Becken
StAnz. 51/1970 S. 2419

*

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage
zur Anordnung der agrarstrukturellen Vorplanung
„Eschweger Becken"

Gemeinde	ha	Betr. über 2 ha LN
Frankenhain	720	61
Frankershausen	812	112
Wolfterode	204	34
Vockerode	1529	54
Hitzerode	414	51
Germerode	1054	88
Abterode	570	44
Wellingerode	298	23
Albungen	511	12
Weidenhausen	399	39
Alberode	414	19
Vierbach	704	41
Niddawitzhausen	339	21
Eltmannshausen	422	18
Oberhone	456	32
Jestädt	617	23
Motzenrode	408	13
Hitzelrode	289	10
Neuerode	458	10
Reichensachsen	1371	51
Oetmannshausen	380	11
Hoheneiche	387	22
Langenhain	1071	39
Eschwege	3844	43
Grebendorf	758	24
Schwebda	871	13
Niederdünzebach	423	33
Oberdünzebach	359	37
Frieda	562	18
Aue	714	12
Wanfried	2058	19
Völkershausen	870	6
Altenburschla	547	31
Heldra	500	27
Datterode	823	48
	26 156	1139

2419

Flurbereinigung Appenfeld, Krs. Fritzlar-Homberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Appenfeld wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 358 ha, worin eine Waldfläche von 112 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Appenfeld" mit dem Sitz in Appenfeld, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Appenfeld und den Nachbargemeinden Wallenstein, Grebenhagen, Hergetsfeld, Hülsa im Kreis Fritzlar-Homberg und Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Appenfeld und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 315-Appenfeld — Gesch.-Nr.: 14505/70
StAnz. 51/1970 S. 2420

2420

Flurbereinigung Hergetsfeld, Kreis Fritzlar-Homberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hergetsfeld wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 140 ha, worin eine Waldfläche von 24 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hergetsfeld" mit dem Sitz in Hergetsfeld, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hergetsfeld und den Nachbargemeinden Hülsa und Appenfeld im Kreis Fritzlar-Homberg und Schwarzenborn im Kreis Ziegenhain, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hergetsfeld und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 314-Hergetsfeld — 26315/70
StAnz. 51/1970 S. 2420

2421

Flurbereinigung Raboldshausen, Kreis Fritzlar-Homberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Raboldshausen, Kreis Fritzlar-Homberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Raboldshausen, Kreis Fritzlar-Homberg, festgestellt. Es hat eine Größe von 1163 ha, worin eine Waldfläche von 452 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Raboldshausen" mit dem Sitz in Raboldshausen, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Raboldshausen und den Nachbargemeinden Salzberg, Saasen, Wallenstein und Mühlbach, Kreis Fritzlar-Homberg, sowie Obergeis, Kreis Hersfeld, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsicht-

nahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Raboldshausen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 309 — GNr.: 26.310/70
StAnz. 51/1970 S. 2421

2422

Flurbereinigung Remsfeld, Kreis Fritzlar-Homberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Remsfeld, Kreis Fritzlar-Homberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Remsfeld, Kreis Fritzlar-Homberg, festgestellt. Es hat eine Größe von 764 ha, worin eine Waldfläche von 271 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Remsfeld", mit dem Sitz in Remsfeld, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Remsfeld und den Nachbargemeinden Welferode, Oberbeisheim, Völkershain, Schellbach, Relbehausen und Reddingshausen, Kreis Fritzlar-Homberg, und Nenterode, Kreis Rotenburg/F., öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Remsfeld und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 310 — GNr.: 26.306/70
StAnz. 51/1970 S. 2422

2423

Flurbereinigung Mühlbach, Kreis Fritzlar-Homberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Mühlbach, Kreis Fritzlar-Homberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Mühlbach, Kreis Fritzlar-Homberg, festgestellt. Es hat eine Größe von 1164 ha, worin eine Waldfläche von 786 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Mühlbach" mit dem Sitz in Mühlbach, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Mühlbach und den Nachbargemeinden Aua, Kreis Hersfeld, und Saasen, Raboldshausen, Ellingshausen und Wallenstein, Kreis Fritzlar-Homberg, sowie Hainrode und Oberthalhausen, Kreis Rotenburg/F., öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Mühlbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 312-Mühlbach — 25278/70
StAnz. 51/1970 S. 2422

2424

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Wolfgang Schaef (16. 10. 1970);

c) Regierungspräsident in Kassel

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Klaus Kaufmann (20. 10. 1970);

e) Hessische Bereitschaftspolizei

der ehemalige Beamte im Bundesgrenzschutz Heinz Schnitzmeier wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1970 als Polizeioberwachtmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt.

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Hans-Ullrich Gottschalk (8. 10. 1970);

Polizeikommissar (BaP) Gerhard Biesemeier (26. 10. 1970);

Hessische Polizeischule

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Wolfgang Stanzel (9. 10. 1970);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Wulf Klinge (16. 10. 1970);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Hermann Hintz (28. 10. 1970);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans-Dieter Mast (28. 10. 1970), Karl-Heinz Brosch (30. 10. 1970);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Siegfried Disser, Karl Harald Laskowski (beide 28. 10. 1970), Bernhard Szymanski (29. 10. 1970), Polizeiwachtmeister (BaP) Dieter Eckhardt (28. 10. 1970).

Wiesbaden, 3. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 42 — 8 b 06
StAnz. 51/1970 S. 2423

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Otto Meyer (26. 11. 1970).

Wiesbaden, 28. 11. 1970 **Der Hessische Minister der Justiz**
ZB pers. M 16
StAnz. 51/1970 S. 2423

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

ernannt:

zum **ordentlichen Professor** Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Heinrich Jäger (21. 7. 1970);

zum **Dozenten** Oberassistent Privatdozent Dr. Johannes Obst (26. 10. 1970);

b) Philipps-Universität Marburg a. d. L.

ernannt:

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Dozent Dr. Werner Schaal (22. 10. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Oberassistent Dr. Bernhard Unterhalt (22. 10. 1970), Dozent Dr. Otto Körner (22. 10. 1970), Oberassistent Dr. Gunther Seitz (22. 10. 1970), Dozent Dr. Walter Miesner (22. 10. 1970), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Karl-Theo Kalveram (26. 10. 1970);

zum **Oberstudienrat (BaL)** früherer Städt. Oberstudienrat der Landeshauptstadt München Franz Amrhein (23. 10. 1970);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Hans Scheidemann (31. 10. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Frantisek Jenc (1. 10. 1970);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Wissenschaftliche Assistentin Dr. Monika Rössing-Hager (19. 10. 1970);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Günter Stöber (26. 10. 1970);

zum **Dozenten** Oberassistent Privatdozent Dr. Gotthold Ebert (5. 10. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Heinz Taube (22. 10. 1970);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Angela Pfeil (29. 10. 1970);

zum **Präparator z. A. (BaP)** Konrad Merkel (9. 10. 1970);

c) Justus Liebig-Universität Gießen a. d. Lahn

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Oberassistent Dr. Kuno Schuhmann (27. 8. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Dozent Dr. Lothar Hoischen (22. 10. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Oberarzt Dr. Klaus Kunze (20. 10. 1970), Dozent Dr. Benno Artmann (22. 10. 1970);

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bisheriger Abteilungsvorsteher und Professor der Universität München Dr. Gerrit Dirksen (6. 10. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Gerhard Fischer (26. 10. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dr. Heinrich Sprankel (30. 10. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Klaus Klingelhöfer (26. 10. 1970) Dr. Edwin Pahlich (26. 10. 1970);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. Dr. Ulrich Habermalz (26. 10. 1970), Dr. Norbert Werner (20. 10. 1970);

zum **Studienassessor (BaP)** Assessor des Lehramts Christian Kaufmann (28. 10. 1970);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Werner Schaeg (26. 10. 1970);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Helga Schwenk (23. 10. 1970);

entpflichtet:

ordentlicher Professor Dr. Kurt Neumann (mit Ablauf des Monats September 1970).

d) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dr. Gerhard Wolfgang Bruhn (1. 10. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Alphons Keßler (21. 10. 1970);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat i. H. (BaL) Dr. Wilhelm Beier (16. 10. 1970);

e) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl-Ing. Johann Seltmann (2. 11. 1920);

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Klaus Frank (30. 10. 1970);

f) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Idstein

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Ekkhart Strub (2. 11. 1970);

g) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. Jutta Turowski 3. 11. 1970), Ute Ongyer (30. 10. 1970);

h) Pädagogisches Fachinstitut Fulda

ernannt:

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Frieder Hoffmann (1. 11. 1970);

i) Staatliche Hochschule für bildende Künste Kassel

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** ordentlicher Professor z. A. Dr. Detlef Noack (17. 8. 1970).

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 (105)

StAnz. 51/1970 S. 2423

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt:

zum **Landforstmeister** Oberforstrat (BaL) Walter Linkmann, Reg.-Präs. Darmstadt (30. 6. 1970);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Hermann Rameil, Reg.-Präs. Darmstadt (19. 9. 1970);

zum **Oberforstmeister** Forstmeister (BaL) Jörg Freudenstein, Reg.-Präs. Darmstadt (26. 8. 1970);

zu **Forstmeistern (BaL)** die Forstassessoren (BaP) Siegfried Hinder, FA Driedorf (21. 7. 1970), Hanns-Helmut Paul, FA Lampertheim (20. 7. 1970), Dr. Jochen Stahl-Streit, FA Idstein (29. 7. 1970), Peter Kraft, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt (FEA) Gießen (6. 8. 1970), Dr. Klaus Peter Rödig, FEA Gießen (4. 8. 1970), Dr. Hans Joachim Böhr, FEA Gießen (6. 8. 1970);

zum **Forstmeister** Forstassessor (BaP) Hans-Jochen Euler, FA Heppenheim (6. 10. 1970);

zum **Gartenbaurat** (BaL) Gartenbaurat z. A. (BaP) Gottfried Heintze, FEA Gießen, Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (1. 6. 1970);

zu **Forstassessoren (BaP)** die Forstreferendare (BaW) Hans Christian Holm, Reg.-Präs. Kassel (1. 7. 1970), Hartmut Kiene, Reg.-Präs. Kassel (1. 7. 1970), Lothar Serwaty, FA Fulda-Süd (1. 7. 1970), Axel Roeder, FEA Gießen (1. 7. 1970), Alfred Schleicher, FA Merenberg (2. 7. 1970), Peter Wurmbold, Reg.-Präs. Darmstadt (1. 7. 1970);

zu **Forstassessoren (BaP)** Eberhard Braune, FEA Gießen (3. 8. 1970), Jost Funck, FEA Gießen (3. 8. 1970), Gerhard Heinemann, FEA Gießen (3. 8. 1970), Eduard Scuhr, FEA Gießen (3. 8. 1970), Walter Obertreis, FEA Gießen (1. 9. 1970);

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Dipl.-Forstwirte Lothar Erbe, Reg.-Bezirk Kassel (1. 6. 1970), Arnold Krause, Reg.-Bezirk Darmstadt (1. 6. 1970), Gerhard Müller, Reg.-Bezirk Kassel (1. 6. 1970);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Otto Schmitt, Regierungs-Präs. Darmstadt (26. 5. 1970), Kurt Kittelmann, Reg.-Präs. Darmstadt (2. 6. 1970), Gerhard Poenicke, FA Wolfgang (19. 6. 1970), Albert Hömberg, FA Merenberg (29. 7. 1970), Hans Höres, FA Langen (29. 7. 1970), Julius Kaps, FA Brandoberndorf (3. 8. 1970), Willi Mohr, FA Dieburg (29. 7. 1970), Siegfried Müller, FA Herborn (29. 7. 1970), Heinrich Robert, FA Bensheim (29. 7. 1970), Reinhard Mewes, FA Schotten (30. 9. 1970), Friedrich Fälber, FA Hersfeld-West (20. 5. 1970), Friedrich Wallbach, FA Karlshafen (16. 5. 1970);

zu **Forstamtmännern** die Oberförser (BaL) Karl Balser, FA Gießen (25. 5. 1970), Hermann Jakobi, FA Langen (26. 6. 1970), Heinrich Jochim, FA Höchst (26. 6. 1970), Fritz Lockau, FA Jugenheim (26. 6. 1970), Karl Theil, FA Oberreifenberg (26. 6. 1970), Heinrich Künstler, FA Alsfeld (26. 6. 1970), Erich Harras, FA Haiger (26. 6 1970), Willi Nagel, FA Kirtorf (26. 6. 1970), Ferdinand Meyer, FA Alsfeld (26. 6. 1970), Norbert Agricola, FA Salmünster (29. 9. 1970), Fritz Müller, FA Marjoß (29. 9. 1970), Heinrich Olff, FA Kranichstein (30. 9. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Wolfgang Creutzburg, Reg.-Präs. Kassel (20. 5. 1970);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Günter Bender, FA Oberreifenberg (31. 7. 1970), Walter Buch, FA Lengfeld (30. 7. 1970), Karl Dönges, FA Dillenburg (30. 7. 1970), Hubert Dörr, FA Bad Nauheim (30. 7. 1970), Karl Eifert, FA Bensheim (29. 7. 1970), Friedrich Wilhelm Georg, FA Braunfels (29. 7. 1970), Eberhard Gömmer, FA Michelstadt (30. 7. 1970), Udo Kleinschmidt, FA Wörsdorf (30. 7. 1970), Egon Muth, FA Braunfels (30. 7. 1970), Wolfgang Reichl, FA Rod a. d. Weil (29. 7. 1970), Erhardt Rohn, FA Homberg (30. 7. 1970), Horst Wolff, FA Usingen (29. 7. 1970), Werner Wolf, FA Schotten (31. 7. 1970), Karl-Heinz Keitzer, FA Laubach (1. 8. 1970), Hans Klüber, FA Beerfelden (1. 8. 1970), Hans Dersch, FA Schlüchtern (1. 9. 1970), Walter Krau, FA Dillenburg (1. 9. 1970), Heinz Friedrich, FA Hatzfeld (15. 5. 1970), Hans-Dieter Jonietz, FA Waldkappel (14. 5. 1970), Kurt Tiede, FA Friedewald (24. 6. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Erich Buchkamp, FA Lich (26. 6. 1970), Karl Grünig, FA Homberg (29. 6. 1970), Konrad Richtberg, FA Romrod (29. 6. 1970);

zum **Revierförster (BaL)** Revierförster z. A. (BaP) Rudolf Böning, Reg.-Bezirk Darmstadt (26. 6. 1970);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Hans-Walter Eckel, Reg.-Bezirk Darmstadt, abgeordnet zum Institut für Forstpflanzenzüchtung in Hann. Münden (17. 8. 1970), Rainer Loos, FA Marjoss (19. 10. 1970), Franz Höfer, Reg.-Bezirk Kassel, abgeordnet zum Ministerium f. Landw. u. Forsten (24. 4. 1970), Jürgen Schuppelius, Reg.-Bezirk Kassel (1. 10. 1970), Rainer Volkwein, Reg.-Bezirk Kassel (1. 10. 1970);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Karl Heinrich Hechler, FA Wald Michelbach (7. 10. 1970), Günther Lohmann, FA Darmstadt (7. 10. 1970), Helmut Köbberling, FA Wilhelmshöhe (9. 11. 1970);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Horst Krauskopf, Reg.-Bez. Darmstadt (30. 4. 1970), Hans-Jürgen Fritz, FA Chausseehaus (1. 9. 1970), Matthias Neibig, FA Hofheim (1. 9. 1970), Werner Liphardt, Reg.-Bez. Kassel (3. 10. 1970);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförsteranwärter (BaW) Edmund Bachmann (1. 10. 1970), Manfred Gerhardt (1. 10. 1970), Karl-Heinz Kliegel (1. 10. 1970), Harald Kuffner (1. 10. 1970), Michel Küthe (1. 10. 1970), Hans-Joachim Leicht (1. 10. 1970), Michael Lipphardt (1. 10. 1970), Thomas Metzner (1. 10. 1970), Friedhelm Otto (1. 10. 1970), Armin

Theis (1. 10. 1970), Christian Winkler (1. 10. 1970), Wenzel Wondra (1. 10. 1970), Eberhard Zorn (1. 10. 1970), Arthur Schmidt (1. 10. 1970), Wilhelm Albrecht (1. 10. 1970), Klaus-Dieter Behlen (1. 10. 1970), Herbert-Dietrich Emde (1. 10. 1970), Aloys Füller (1. 10. 1970), Harald Gippert (1. 10. 1970), Rudolf Graulich (1. 10. 1970), Dieter Jeppe (1. 10. 1970), Udo Lippke (1. 10. 1970), Volker Renkwitz (1. 10. 1970), Hubertus Wachsmuth (1. 10. 1970), Horst Dorfschäfer (1. 10. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Revierförster Wilhelm Döring, FA Schotten (12. 6. 1970), Ewald Schaaf, FA Büdingen (29. 9. 1970), Jürgen Kuß, Reg.-Bez. Kassel (1. 9. 1970), Wilfried Küchemann, Reg.-Bez. Kassel (30. 8. 1970), Reinhard Semper, Reg.-Bez. Kassel (24. 8. 1970), Klaus Wolff, Reg.-Bez. Kassel (20. 8. 1970), Wolfgang Stöhr, Reg.-Bez. Kassel (12. 7. 1970), Wolfgang Fischer, Reg.-Bez. Kassel (21. 10. 1970), Wulf Schröder, Reg.-Bez. Kassel (3. 10. 1970), Eberhard Albrecht, Reg.-Bez. Kassel (1. 10. 1970), Rainer Demme, Reg.-Bez. Kassel (1. 10. 1970), Hans Jochen Nethe, Reg.-Bez. Kassel (1. 10. 1970);

in den Ruhestand getreten:

der Landforstmeister Hans-Eberhard Besch, Reg.-Präs. Kassel (31. 7. 1970);

die Oberforstmeister Wilhelm Neubarth, FA Wildeck (30. 6. 1970), Gerhard Hartwig, FA Naumburg (31. 7. 1970);

der Oberamtsrat Hermann Metz, FA Groß-Gerau (31. 5. 1970);

die Forstamtmänner Alfred Theuerkauf, FA Chausseehaus (30. 4. 1970), Friedrich Lepke, FA Wolfgang (31. 8. 1970), Werner Witte, FA Kirtorf (31. 8. 1970), Alfred Raudonat, FA Rotenburg (30. 9. 1970);

die Oberförster Karl Freudenberger, FA Michelstadt (31. 5. 1970), Ferdinand Draschner, FA Weilburg (30. 6. 1970), Leopold Körber, FA Fulda-Nord (31. 5. 1970), Johannes Keil, FA Nentershausen (30. 9. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

der Oberforstmeister Dr. Gustav Brunner, FA Luisenthal (30. 9. 1970), Amtsrat Heinrich Schneider, FA Dillenburg (31. 8. 1970), die Forstamtmänner Wilhelm Wallbott, FA Gießen (30. 4. 1970), Karl Bracht, FA Hirschhorn (30. 6. 1970), Karl Luley, FA Isenburg (31. 7. 1970), Georg Hoos, FA Hofgeismar (30. 6. 1970), die Amtmänner Nikolaus Krug, FA Bad Homburg (30. 9. 1970), Rudolf Hubold, Reg.-Präs. Kassel (31. 8. 1970), die Oberförster Walter Paul Jage, FA Hersfeld-West (30. 9. 1970), Kurt Kuß, FA Schönstein (30. 9. 1970), der Oberinspektor August Krug, FA Grünberg (31. 3. 1970);

verstorben:

der Oberforstmeister Walter Bentlin, Reg.-Bezirk Darmstadt (8. 8. 1970), der Amtsrat Gerhard Poenicke, FA Wolfgang (19. 8. 1970), der Forstamtmann Kurt Lehmann, FA Gahrenberg (6. 9. 1970), der Revierförsteranwärter Ronald Bürgermeister, Reg.-Bezirk Kassel (3. 8. 1970);

entlassen:

die Revierförsteranwärter Otto Beck, Reg.-Bezirk Darmstadt (31. 7. 1970), Hans-Ulrich Bill, Reg.-Bezirk Darmstadt (31. 7. 1970), Walter Müller, Reg.-Bezirk Kassel (30. 9. 1970).

Wiesbaden, 2. 12. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
VA 1 — 7 O 16 — Tgb.-Nr. 2731/70
StAnz. 51/1970 S. 2424

Regierungspräsidenten

2425 **DARMSTADT**

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Kocherbach in der Gemeinde Affolterbach, Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Kocherbach in der Gemeinde Affolterbach, Landkreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Bezeichnung:

„Ortsteil Kocherbach".

Darmstadt, 1. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 — (2) — 2
StAnz. 51/1970 S. 2425

2426

Benennung von Stadtteilen;

hier: Stadtteil Ober-Seemen in der Stadt Gedern, Landkreis Büdingen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Ober-Seemen in der Stadt Gedern, Landkreis Büdingen, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnung:

„Stadtteil Ober-Seemen".

Darmstadt, 1. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 4
StAnz. 51/1970 S. 2425

2427

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Hohe Straße (Weiler)" in der Gemeinde Wörsdorf, Untertaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Wörsdorf, Untertaunuskreis, wird der in der Gemarkung Wörsdorf gelegene Wohnplatz

„Hohe Straße (Weiler)"

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung neu benannt.

Darmstadt, 30. 11. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) 22
StAnz. 51/1970 S. 2425

2428

Benennung von Stadtteilen;

hier: Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Ilbenstadt in der Stadt Niddatal, Landkreis Friedberg

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der Stadt Assenheim sowie der Gemeinden Bönstadt und Ilbenstadt in der Stadt Niddatal, Landkreis Friedberg, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

„Stadtteil Assenheim",
„Stadtteil Bönstadt"
„Stadtteil Ilbenstadt".

Darmstadt, 1. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (9) — 5
StAnz. 51/1970 S. 2425

2429

Benennung von Stadtteilen;

hier: Stadtteile Breungeshain, Busenborn, Eichelsachsen, Eschenrod, Götzen, Michelbach, Rainrod und Rudingshain in der Stadt Schotten, Landkreis Büdingen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Breungeshain, Busenborn, Eichelsachsen, Eschenrod, Götzen, Michelbach, Rainrod und Rudingshain in der Stadt Schotten, Landkreis Büdingen, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

„Stadtteil Breungeshain",
„Stadtteil Busenborn",
„Stadtteil Eichelsachsen",
„Stadtteil Eschenrod",
„Stadtteil Götzen",
„Stadtteil Michelbach",
„Stadtteil Rainrod",
„Stadtteil Rudingshain".

Darmstadt, 1. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 — (2) — 4
StAnz. 51/1970 S. 2425

2430

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteile Altweilnau, Finsternthal, Mauloff, Neuweilnau und Riedelbach in der Gemeinde Weilnau, Landkreis Usingen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Altweilnau, Finsternthal, Mauloff, Neuweilnau und Riedelbach in der Gemeinde Weilnau, Landkreis Usingen, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Altweilnau",
„Ortsteil Finsternthal",
„Ortsteil Mauloff",
„Ortsteil Neuweilnau",
„Ortsteil Riedelbach".

Darmstadt, 30. 11. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 23
StAnz. 51/1970 S. 2426

2431

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteile Fellingshausen, Königsberg, Krumbach, Rodheim-Bieber und Vetzberg in der Gemeinde Biebertal, Landkreis Wetzlar

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Fellingshausen, Königsberg, Krumbach, Rodheim-Bieber und Vetzberg in der Gemeinde Biebertal, Landkreis Wetzlar, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Fellingshausen",
„Ortsteil Königsberg",
„Ortsteil Krumbach",
„Ortsteil Rodheim-Bieber",
„Ortsteil Vetzberg".

Darmstadt, 1. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 24
StAnz. 51/1970 S. 2426

2432

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Seligenstadt, Kreis Offenbach

Auf Antrag der Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach, werden die in der Gemarkung Seligenstadt gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

a) neu benannt:
„Eichwald"
„Schachenweg"
„Zirrlache"

b) aufgehoben:
„Rosenau"
„Forstwald (Forsth.)".

Darmstadt, 30. 11. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 19
StAnz. 51/1970 S. 2426

2433

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Hartenrod in der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Hartenrod in der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnung:

„Ortsteil Hartenrod".

Darmstadt, 1. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 2
StAnz. 51/1970 S. 2426

2434

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Igelsbach in der Gemeinde Kirschhausen Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Igelsbach in der Gemeinde Kirschhausen, Landkreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Bezeichnung:

„Ortsteil Igelsbach".

Darmstadt, 1. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 2
StAnz. 51/1970 S. 2426

2435

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Oberndorf in der Gemeinde Eisemroth Dillkreis

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Oberndorf in der Gemeinde Eisemroth, Dillkreis, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnung

„Ortsteil Oberndorf".

Darmstadt, 2. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 7
StAnz. 51/1970 S. 2426

2436

Benennung von Stadtteilen;

hier: Stadtteile Ennerich, Schadeck und Steeden in der Stadt Runkel, Oberlahnkreis

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Ennerich, Schadeck und Steeden in der Stadt Runkel, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Bezeichnungen:

„Stadtteil Ennerich",
„Stadtteil Schadeck",
„Stadtteil Steeden".

Darmstadt, 2. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 17
StAnz. 51/1970 S. 2426

2437

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Amdorf und Uckersdorf in der Gemeinde Burg, Dillkreis

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Amdorf und Uckersdorf in der Gemeinde Burg, Dillkreis, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Amdorf",
„Ortsteil Uckersdorf".

Darmstadt, 2. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 7
StAnz. 51/1970 S. 2426

2438

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Frankfurter Straße 100" in der Gemeinde Gräfenhausen, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag der Gemeinde Gräfenhausen, Landkreis Darmstadt, wird der in der Gemarkung Gräfenhausen gelegene Wohnplatz

„Frankfurter Straße 100"

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung neu benannt.

Darmstadt, 2. 12. 1970 **Der Regierungspräsident**
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 5
StAnz. 51/1970 S. 2426

2439

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Stadtteile Kerbersdorf und Romsthal in der Stadt Salmünster, Landkreis Schlüchtern

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Kerbersdorf und Romsthal in der Stadt Salmünster, Landkreis Schlüchtern, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

„Stadtteil Kerbersdorf",
„Stadtteil Romsthal".

Darmstadt, 4. 12. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 21
StAnz. 51/1970 S. 2427

2440

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Stadtteile Borsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelnau, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Stornfels, Ulfa, Unter-Schmitten, Wallernhausen und Bad Salzhausen in der neuen Stadt Nidda, Kreis Büdingen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Borsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelnau, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Stornfels, Ulfa, Unter-Schmitten, Wallernhausen und Bad Salzhausen in der neuen Stadt Nidda, Landkreis Büdingen, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

„Stadtteil Borsdorf",
„Stadtteil Fauerbach",
„Stadtteil Geiß-Nidda",
„Stadtteil Harb",
„Stadtteil Kohden",
„Stadtteil Michelnau",
„Stadtteil Ober-Lais",
„Stadtteil Ober-Schmitten",
„Stadtteil Ober-Widdersheim,
„Stadtteil Stornfels",
„Stadtteil Ulfa",
„Stadtteil Unter-Schmitten",
„Stadtteil Wallernhausen" und
„Bad Salzhausen — Stadtteil von Nidda".

Darmstadt, 4. 12. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 4
StAnz. 51/1970 S. 2427

2441

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Stadtteil Wahlert in der Stadt Bad Soden bei Salmünster, Landkreis Schlüchtern

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Wahlert in der Stadt Bad Soden bei Salmünster, Landkreis Schlüchtern, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnung:

„Stadtteil Wahlert".

Darmstadt, 4. 12. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 21
StAnz. 51/1970 S. 2427

2442

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Gemeinde Ober-Roden, Landkreis Dieburg, ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Dienstsiegel, ⌀ 34 mm, mit der Umschrift „Gemeinde Ober-Roden, Kreis Dieburg" und der Kenn-Nr. 2 unter dem Gemeindewappen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 4. 12. 1970

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (E 18)
StAnz. 51/1970 S. 2427

2443

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt im Juli 1964 ausgestellte Dienstausweis Nr. 40/64 des OI Heinz Balser beim Landrat des Landkreises Friedberg ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 30. 11. 1970

Der Regierungspräsident
I 1 — 7 d 14
StAnz. 51/1970 S. 2427

2444

Verlust eines Dienstausweises

Der für den beim Forstamt Eltville beschäftigten Revierförster Hans Hugo Beier, wohnhaft in Kiedrich, vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 10. 6. 1959 ausgestellte Dienstausweis Nr. 3360 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. 11. 1970

Der Regierungspräsident
VII/1 B 15
StAnz. 51/1970 S. 2427

Buchbesprechungen

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten, 42. Ergänzungslieferung, von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung 32,40 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 64,50 DM, Stand: September 1970, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10.

Die 42. Ergänzungslieferung setzt die reichhaltige Kommentierung, unter Zitierung der Rechtsprechung und Angabe des neueren Schrifttums, außerdem mit vielen Anmerkungen versehen, zu den Vorschriften über Renten, Regelleistungen und den Kreis der versicherten Personen fort. Hierbei nehmen dankenswerterweise die Bestimmungen über die Regelleistungen einen besonders breiten Raum ein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade die Gerichtsbarkeit in letzter Zeit z. B. in Fragen der Rehabilitationsmaßnahmen und der Voraussetzungen der Renten an Versicherte häufig angerufen worden ist. Aber auch die Zusammensetzung und Berechnung der Renten sowie die Voraussetzungen der einzelnen Rentenarten u. v. m. gaben dem Verfasser ein reiches Betätigungsfeld für eine wohlgelungene Darstellung, was in letzter Zeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in diesem wichtigen Versicherungszweig geschehen ist. Daneben geben die umfangreichen Literaturhinweise dieser Loseblattergänzung ein besonderes Gepräge. Normen über die Aufbringung der Mittel, das Beitragsverfahren, die Aufgaben und den Kreis der versicherten Personen, die Leistungen aus der Versicherung und die Sondervorschriften, ebenfalls gut mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen, beschließen dieses Nachtragswerk. Der Besteller hat die Gewißheit, daß sein Gesamtwerk eine wesentliche Bereicherung erfahren wird.

Regierungsdirektor Knuhr

Bundessozialhilfegesetz mit Recht der Kriegsopferfürsorge, Kommentar von Dr. Ernst Oestreicher, Präsident des Bayrischen Verwaltungsgerichts München, Loseblattausgabe, 5. Ergänzungslieferung August 1970, 320 S., 17,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Im Anschluß an die Ergänzungslieferung vom Mai 1970 erscheint nunmehr der zweite Teil der Ergänzungslieferung 1970. Er umfaßt die §§ 92 a bis zum Schluß des Bundessozialhilfegesetzes sowie die Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen des Bundes, der Vorschriften zur Kriegsopferfürsorge, ferner der Ausführungsgesetze und -verordnungen der Länder. Neu aufgenommen wurden die Bestimmungen über die Regelsätze der Länder und die landesrechtlichen Vorschriften über die Sonderleistungen (Pflegegeld) an die Zivilblinden. Des weiteren finden sich in dieser Ergänzungslieferung erstmals Hinweise auf Erlasse und Bekanntmachungen der Länder (für den Bund waren solche schon bisher im Kommentar enthalten).

Mit dieser Ergänzungslieferung wurde der Kommentar in allen Teilen auf den Stand vom August 1970 gebracht. Auch das Sachverzeichnis wurde gründlich überarbeitet.

Landrat Dr. Jost

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 40. Ergänzungslieferung, 32,80 DM, Gesamtwerk 57,— DM, Verlag R. S. Schulz, München 15, und Percha am Starnberger See.

Die 40. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber bringt im Kommentarteil die Berücksichtigung der Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes durch das zweite Änderungsgesetz vom 14. 8. 1969 (Neufassung vom 18. 9. 1969) bis § 66.

Die bereits angekündigte 41. Ergänzungslieferung soll die durch das zweite Änderungsgesetz notwendig gewordenen Änderungen des Kommentarteils zu Ende führen.

Landrat Dr. Jost

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1970 | Montag, den 21. Dezember 1970 | Nr. 5

Gerichtsangelegenheiten

3902

Dritter Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 16. 1. 1968

371 a E — 1.1088: Für das Central Office der United Restitution Organization (URO), Frankfurt/Main, Wiesenau 53, darf außer den in der Erlaubnisurkunde vom 16. 1. 1968 und den Nachtragsurkunden vom 20. 1. 1969 und 19. 10. 1969 bezeichneten Personen

Herr RA Dr. Raoul Visan, Frankfurt (Main), Wiesenau 46

unter den in der Urkunde vom 16. 1. 1968 aufgeführten Beschränkungen auftreten.

6 Frankfurt (Main), 3. 12. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

3903 Erlaubnisurkunde

371 a E 3 Sd. Bd. Schaffrath: Herrn Georg Walter Schaffrath, geboren am 28. 1. 1929 in Steinheim am Main, wohnhaft in 6452 Steinheim am Main, Uferstraße 30, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Steinheim am Main.

605 Offenbach (Main), 10. 12. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

3904

Kraftloserklärung eines Dienstsiegels

Bei dem Bezirksvorsteher des Stadtbezirks 42 I und IV, Herrn Rudolf Gesell, ist das Dienstsiegel der Stadtverwaltung Frankfurt am Main Nr. 438 in Verlust geraten. Es handelt sich um einen runden Gummistempel mit dem Frankfurter Adler und der Umschrift „Stadt Frankfurt am Main". Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

6 Frankfurt/M., 3. 12. 1970

Der Magistrat
Hauptamt

3905

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 352a in der Gemarkung Wetzlar, Landkreis Wetzlar Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Wetzlar, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 2,941 neu (= km 2,936 der K 352)

bis km 3,636 neu (bei km 3,721 der B 277) = 0,695 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Kreisstraße 352a.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

633 Wetzlar, 11. 11. 1970

Der Kreisausschuß
des Landkreises Wetzlar
Dr. Best, Landrat

3906 Güterrechtsregister

GR 1917 — 22. Oktober 1970: Die Eheleute Hans Friedemann, kaufm. Angestellter, und Ursula, geb. Mushardt, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. Aug. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1918 — 22. Oktober 1970: Die Eheleute Willy Liedtke, Kaufmann, und Mechthild, geb. Simmermacher, beide in Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 9. Sept. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1919 — 28. Oktober 1970: Die Eheleute Hans Leo Rohleder und Regina, geb. Quante, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. Sept. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1920 — 9. November 1970: Die Eheleute Hans Jürgen Krause, Luftverkehrsangestellter, und Annette Selma Renate, geb. Volkmann, Luftverkehrsangestellte, beide in Erzhausen, haben durch Vertrag vom 14. Juli 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1921 — 9. November 1970: Die Eheleute Walter Josef Empl, Reisebüroexpedient, und Ilse Luise Lina Alma, geb. Becker, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 29. Sept. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1922 — 9. November 1970: Die Eheleute Karl Munsch, Steuerbevollmächtigter und Margot, geb. Pfennig, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. Oktober 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1923 — 9. November 1970: Die Eheleute Konrad Otto Karl Hesse, Kaufmann, und Christl, geb. Heilinger, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. Okt. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1924 — 17. November 1970: Die Eheleute Franz Veldung, Ingenieur, und Gisela, geb. Quari, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 17. Oktober u. 7. November 1970 Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut des Ehemannes ist das ihm gehörige Ingenieurbüro Franz Veldung.

GR 1925 — 17. November 1970: Die Eheleute Dr. Klaus-Peter Neubert und Barbara, geb. Theegarten, beide in Jugenheim a. d. B., haben durch Vertrag vom 31. Okt. 1970 Gütertrennung vereinbart.

Veränderung:

GR 1742 — 27. Oktober 1970: Die Eheleute Volker Schweinsberger und Rita, geb. Seele, beide in Darmstadt, führen zufolge Namensänderung nunmehr den Familiennamen „Faber".

GR 1381 — 12. November 1970: Eheleute Ernst Krämer, Kaufmann, und Hannelore, geb. Essinger, beide in Ernsthofen. Durch Vertrag vom 24. Okt. 1970 ist der Gütertrennungsvertrag vom 9. Dez. 1967 aufgehoben und nunmehr Gütergemeinschaf vereinbart.

61 Darmstadt, 1. 12. 1970 **Amtsgerich**

3907 Neueintragung

Gr 477 — 1. Dezember 1970: Die Eheleute Diederik Floerke und Ingebor Floerke geb. Schmitz, beide in Nieder-Ro den, haben durch Vertrag vom 30. Apri 1962 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 25. 11. 1970 **Amtsgerich**

3908 Neueintragung

GR 478 — 1. Dezember 1970: Die Eheleute Jürgen Pfeiffer, Student, und Iren geb. Burckhardt, kaufm. Angestellte, beid in Groß-Bieberau, haben durch Vertra vom 23. Oktober 1970 Gütertrennung ver einbart.

611 Dieburg, 19. 11. 1970 **Amtsgerich**

3909

73 GR 12200: Kaufmann Artur Michae Gensert und Anita Hildegard geb. Giering, Frankfurt Main.

Durch Ehevertrag vom 28. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12201: Maschinenschlosser Johannes Krah und Magdalene geb. Betz, Bad Soden/Ts.

Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12202: Verwaltungsrat William Ernst Simmat und Karin geb. Techow Frankfurt/Main.

Durch Ehevertrag vom 29. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12203: Kaufmann Klaus Kummer und Krimhilde geb. Tillich, Eschborn/Ts.

Durch Ehevertrag vom 18. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12204: Wirtschaftsprüfer Dr rer pol. Egon Flechtner und Karin geb. Reincke, Frankfurt/Main.

Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12205: Heizungstechniker Ro Pfahler und Irmgard geb. Kircher, Frankfurt/Main.

Durch Ehevertrag vom 25. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12206: Kaufmann Rudolf Henrich, Frankfurt Main, und Gudrun geb. Witzel, Massenheim.

Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12207: Kaufmann Arnolf Russow und Ingeborg geb. Köcher, Frankfurt/M.

Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12208: Kaufmann Karl Albert Kornelius Lempertz und Dores Irene geb. Prickler, Frankfurt/Main.

Durch Ehevertrag vom 11. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12209: Kaufmännischer Angestellter Jochen Georg Friedrich Brinkmann-to Broxten und Eva Maria geb. Lehner, Frankfurt/Main.

Durch Ehevertrag vom 5. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12210: Technischer Angestellter Karl-Fritz Edgar Hundeshagen und Hergard geb. Hohmann, Frankfurt/Main.

Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12211: Kaufmann Siegfried Rode und Helga geb. Metschulat, Frankfurt/M.
Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12212: Kaufmann und Immobilienmakler Rudolf Schanz und Ingeborg geb. Zimmer, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 28. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12213: Polizeiangestellter Laurentius genannt Lorenz Englert und Traute Christel geb. Sedat, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12214: Augenoptiker Hendrik Gregor Lippa und Christel Frieda Luise geb. Weisse, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12215: Ingenieur Otto Fritz Anschütz und Gisela geb. Altendorf, Bergen-Enkheim.
Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12216: Kaufmann Peter Hankammer und Barbara geb. Hosang, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 11. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12217: Zahnarzt Dr. Wolfgang Lympius und Erika geb. Riepe, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1970 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen worden.
73 GR 12218: Taxiunternehmer Georg Böhm und Karin geb. Dillmann, Kelsterbach.
Durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12219: Kandidat der Pharmazie Klaus Schmidt und Gudrun geb. Przybilla, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 21. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12220: Student Hans Huhnstein und Gabriele geb. Schwarz, Frankfurt/M.
Durch Ehevertrag vom 26. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12221: Techniker Georg-Werner Lorenz und Rosemarie geb. Schwind, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 6. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12222: Friseurmeister Ulrich Ebel und Irmgard Maria Adelheid geb. Kaltwasser, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12223: Student Bernhard Heinrich Jockenhöfer und Hannelore geb. Meya, Eschborn/Ts.
Durch Ehevertrag vom 2. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12224: Maschinenbautechniker Karl-Heinz Dieterle und Gudrun Erika geb. von Stein, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12225: Bauarbeiter Karl-Heinz Hof und Siegrun geb. Jakobi, Okriftel.
Durch Ehevertrag vom 3. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
73 GR 12226: Gerüstbauer Henry Jonny Oden und Elfriede geb. Brückler, Frankfurt/Main.
Durch Ehevertrag vom 9. November 1970: ist Gütertrennung vereinbart.
6 Frankfurt (Main), 2. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 73

3910
GR 1781 — 30. 11. 1970: Eheleute Karl Adolf Fritz Binder, Flugingenieur, Rödgen, und Wiltrud geborene Freiin von Richthofen, Nieder-Mörlen.
Durch Vertrag vom 2. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
636 Friedberg (H.), 30. 11. 1970
Amtsgericht

3911
GR 122 — 2. Dez. 1970: Die Eheleute Kaufmann Horst Franz Karl Arndt und Karin Monika Arndt geb. Trumm, Geismar, Am Hang 4, haben durch notariellen Ehevertrag vom 11. September 1970 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.
3580 Fritzlar, 2. 12. 1970 **Amtsgericht**

3912 **Neueintragung**
GR 277 — 30. November 1970: Eheleute Kaufmann Peter Weil und Antje geb. Schmidt in Offenbach (Dillkreis), Marburger Straße 2.
Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
6348 Herborn, 30. 11. 1970 **Amtsgericht**

3913
GR 295 — 9. 11. 1970: Eheleute Arbeiter Alois Becker und Ehefrau Maria Becker geb. Schlüter in Korbach 21, Haus Nr. 64.
Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.
354 Korbach, 9. 11. 1970 **Amtsgericht**

3914 **Neueintragung**
4 GR 395 — 3. 12. 1970: Willi Franz Keller, Niederlassungsleiter, und Kordula Amalia Margareta Keller geb. Koch, beide in Langen.
Durch Vertrag vom 13. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
607 Langen, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

3915 **Neueintragung**
GR 177: Metzger Herbert Hahn und Monika Ingrid Hahn geborene Dörfel in Malsfeld.
Durch notariellen Vertrag vom 25. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 24. 11. 1970 **Amtsgericht**

3916 **Neueintragung**
GR 178: Ingenieur Werner Heinrich Hoppach und Ehefrau Martha Elisabeth Hoppach geborene Voland in Spangenberg, Melsunger Straße 9.
Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 24. 11. 1970 **Amtsgericht**

3917 **Neueintragung**
GR IV 95: Gernot Schmidt, Lagerist, und Kätchen Schmidt geb. Müller, beide Stockheim (Odw.).
Durch Vertrag vom 14. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
612 Michelstadt, 11. 12. 1970 **Amtsgericht**

3918 **Neueintragung**
GR 134 — 2. Dez. 1970: Kfz-Meister Karl Barufke und dessen Ehefrau Annemarie Barufke geborene Brandau, beide in Obersuhl, Am alten Garten 2.
Durch Vertrag vom 8. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
6442 Rotenburg a. d. F., 2. 12. 1970
Amtsgericht

3919
GR 120: Werner Franz Albert Kufalk und Ehefrau Maria Kufalk geb. Huber, wohnhaft in Hausen (Kr. Ziegenhain), Haus Nr. 94.
Das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen. Eingetragen am 3. Dezember 1970.
3578 Treysa, 7. 12. 1970 **Amtsgericht**

3920
GR 271 — 3. 12. 1970: Walter Best, Kaufmann in Usingen/Ts., Blücherstraße 15, und Renate geb. Kastl, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 12. 10. 1970 Gütertrennung vereinbart.
GR 272 — 3. 12. 1970: Techn. Kaufmann Johannes Joachim Grünewald, Grävenwiesbach/Ts., Industriestr. 8, und Margaretha Apollonia geb. Burggraf, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 30. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.
GR 273 — 3 12. 1970: Bauunternehmer Herbert Ohly, Grävenwiesbach/Ts., Kirchgasse 2, und Birgit Margarete geb. Reinfeld, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 19. 12. 1969 Gütertrennung vereinbart.
639 Usingen (Ts.), 3. 12. 1970 **Amtsgericht**

3921
GR 632: Eheleute Volksschullehrer Karl Alfred Victor Böhm und Traute Hilde Böhm geb. Hamann in Rodheim-Bieber, Kr. Wetzlar, Fellingshäuser Straße 10.
Durch notariellen Vertrag vom 9. November 1970 — Urkundenrolle Nr. 30/70 des Notars Karl Schnell in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 27. 11. 1970 **Amtsgericht**

3922
3 GR 388: Prokurist Rudolf Gundlach, Hess. Lichtenau, Bergstr. 34, und dessen Ehefrau Marianne, geb. Neumann.
Durch Vertrag vom 7. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
343 Witzenhausen, 30. 11. 1970
Amtsgericht

3923 **Vereinsregister**
VR 480 — 1. 12. 1970: Schützengilde 1955 Stierstadt (Ts.), Sitz Stierstadt (Taunus).
6380 Bad Homburg, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

3924 **Neueintragungen**
VR 345 — 8. 12. 1970: Verein der Hundefreunde Fehlheim und Umgebung e. V. Sitz: Fehlheim.
VR 344 — 8. 12. 1970: Verkehrs- und Verschönerungsverein in Beedenkirchen.
614 Bensheim, 9. 12. 1970 **Amtsgericht**

3925 **Neueintragungen**
VR 1248 — 24. November 1970: Versorgungseinrichtung der Firma ELTRA KG. Leicht & Trambauer in Pfungstadt.
VR 1249 — 25. November 1970: Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler Südhessens in Darmstadt.
VR 1250 — 26. November 1970: Chopin-Gesellschaft in der deutschen Bundesrepublik in Darmstadt.
61 Darmstadt, 1. 12. 1970 **Amtsgericht**

3926 **Neueintragungen**
mit dem Sitz in Frankfurt am Main
73 VR 5898 — 5. Nov. 1970: Kleintierzuchtverein 08 Oberrad.
73 VR 5900 — 5. Nov. 1970: American Continental Club.
6 Frankfurt (Main), 2. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 73

3927
Löschung des Vereins „Landespfadfinderschaft Limburg e. V."
Mit Datum vom 28. 4. 1970 beschloß die Mitgliederversammlung der „Landespfadfinderschaft Limburg e. V." einstimmig die Auflösung des Vereins.
Die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Diözese Limburg, bestätigte am 11. 10. 1970 einstimmig diesen Beschluß.
Liquidator ist der Vorstand des Vereins, bei dem etwaige Gläubiger ihre Ansprüche anmelden möchten. Die Anschrift des

1. Vorsitzenden ist: Klemens Wieck, 623 F.-Sindlingen, Hermann-Küster-Str. 37.
623 Ffm.-Zeilsheim, 5. 12. 1970
Landespfadfinderschaft Limburg e. V.

3928 **Neueintragung**
VR 370 — 2. 12. 1970: Sozialberatender Arbeitsring für den studentischen Sektor (SAR), Friedberg (Hessen).
636 Friedberg (Hessen), 2. 12. 1970
Amtsgericht

3929
VR Nr. 123 — 9. Dez. 1970: Fritzlarer Schützengilde e. V. Fritzlar Bez. Kassel. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 2. März 1970 ist eine neue Satzung vom gleichen Tage beschlossen.
3580 Fritzlar, 9. 12. 1970 Amtsgericht

3930 **Neueintragung**
VR 332: Roulette Racing Team im ADAC, Niedermittlau.
646 Gelnhausen, 23. 11. 1970 Amtsgericht

3931 **Neueintragung**
VR 38 — 10. 12. 1970: Turn- und Sportverein Besse; Sitz: Besse, Kr. Fritzlar-Homberg.
3505 Gudensberg, 10. 12. 1970
Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg

3932 **Neueintragung**
41 VR 527 — 26. 11. 1970: Geflügelzuchtverein 1878 Hanau e. V., Hanau.
645 Hanau, 26. 11. 1970
Amtsgericht, Abt. 41

3933 **Neueintragung**
8 VR 424 — 19. November 1970: Radfahrverein „Gemütlichkeit 1926" Schwalbach/Taunus in Schwalbach/Taunus.
624 Königstein (Taunus), 19. 11. 1970
Amtsgericht

3934 **Neueintragung**
8 VR 425 — 3. Dezember 1970: SOZIAL-PÄDAGOGISCHE PRAXIS e. V. in Kronberg (Taunus).
624 Königstein (Taunus), 3. 12. 1970
Amtsgericht

3935 **Neueintragung**
VR 374 — 2. 12. 1970: Verein der norddeutschen Pallottiner Limburg (Lahn).
625 Limburg (Lahn), 2. 12. 1970
Amtsgericht

3936 **Auflösung**
VR 610 — 30. Nov. 1970: Pensions- und Unterstützungsverein der Firma Physikalisch-Techn. Werkstätten B. Nickel KG in Marburg (Lahn).
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. November 1970 ist der Verein aufgelöst. Liquidator ist Frau Ilse Nickel, Marburg (Lahn).
355 Marburg (Lahn), 24./30. 11. 1970
Amtsgericht

3937 **Auflösung**
VR 761 — 30. Nov. 1970: Verkehrs- und Verschönerungsverein in Wehrshausen.
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1970 ist der Verein aufgelöst. Liquidatoren sind Valentin Götzfried, Oberamtsmeister, Wehrshausen, und Wolfgang Schostag, Kaufmann, Wehrshausen.
355 Marburg (Lahn), 25./30. 11. 1970
Amtsgericht

3938 **Neueintragung**
VR 835 — 8. Dezember 1970: Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter. Sitz: Marburg (Lahn).
355 Marburg (Lahn), 7./8. 12. 1970
Amtsgericht

3939 **Neueintragung**
VR 836 — 9. Dezember 1970: Familienhilfe. Sitz: Marburg (Lahn).
355 Marburg (Lahn), 8./9. 12. 1970
Amtsgericht

3940 **Neueintragung**
VR 837 — 9. Dezember 1970: Aktionsgemeinschaft Weidenhausen. Sitz: Marburg (Lahn).
355 Marburg(Lahn), 8./9. 12. 1970
Amtsgericht

3941 **Neueintragung**
Rü VR 188: In das Vereinsregister ist am 2. Dezember 1970 eingetragen worden: Werkstätten für Behinderte Rhein-Main eingetragener Verein, Rüsselsheim/M.
609 Rüsselsheim, 4. 12. 1970
Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3942
VR 68: Schwälmer Heimatbund, eingetragener Verein, Sitz: Ziegenhain.
Eingetragen am 10. Dezember 1970.
3578 Treysa, 10. 12. 1970 Amtsgericht

3943 **Neueintragung**
VR 112 — 4. 12. 70: Schützenverein „Diana" Wehrheim, Sitz: Wehrheim (Ts.).
639 Usingen (Ts.), 4. 12. 1970 Amtsgericht

3944 **Neueintragung**
VR 699: Tennisclub 1970 Burgsolms (TC 70) in Burgsolms.
Die Satzung ist am 28. Juni 1970 errichtet.
633 Wetzlar, 3. 12. 1970 Amtsgericht

3945 **Neueintragung**
3 VR 1110 — Turnverein Jahn 1904 in Rommerode.
343 Witzenhausen, 30. 11. 1970
Amtsgericht

3946 Vergleiche — Konkurse

Bekanntmachung:

81 N 482/67 des Amtsgerichts Frankfurt (Main): In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **„IAS", Internationaler Autobahnservice GmbH**, 6 Frankfurt (M.), Schäfergasse 2a—4, soll am 15. Januar 1971, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, Schlußtermin stattfinden.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) niedergelegt worden.

Zu verteilende Masse (wovon Verfahrenskosten und ähnliches abgeht): 7089,36 Deutsche Mark.

Summe der Forderungen ca. 50 440,43 Deutsche Mark, davon bevorrechtigt: 7695,61 DM.

638 Bad Homburg v. d. H., 3. 12. 1970
Der Konkursverwalter:
Dr. Alt, Rechtsanwalt

3947 **Beschluß**
3 N 5/66: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der **Kauffrau Gertrud Brauns**, früher in Eschwege, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n.

Die Vergütung des Gläubigerausschußmitgliedes wird auf 300,— DM, der Auslagenersatz auf 82,50 DM festgesetzt.
344 Eschwege, 9. 12. 1970 Amtsgericht

3948
81 N 381/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Hellmuth John**, wohnhaft 6451 Bischofsheim, Spessartstraße 18, **Inhaber einer Drogerie** in Frankfurt(Main-Nied), Oeserstraße 93, wird heute, am 3. Dezember 1970, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt (Main), Roseggerstr. 9, Tel.: 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Januar 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 19. Januar 1971, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 26. Januar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5 Januar 1971 ist angeordnet.
6 Frankfurt (Main), 3. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

3949
81 N 437/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma F. & E. K a r l, Geschäftszweig: Autozubehör Großhandel**, 6 Frankfurt (Main), Frankenallee 137, wird heute am 4. Dezember 1970, um 14.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, 6 Frankfurt (Main), Kaiser-Sigmund-Straße 15, Tel.: 56 13 60.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Januar 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 22. Januar 1971, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 19. Februar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Januar 1971 ist angeordnet.
6 Frankfurt (Main), 4. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

3950 **Beschluß**
81 N 60/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma NORMAIR Lufttechnische Apparate und Geräte GmbH & Co. KG**, Frankfurt (Main), Sophienstraße 44, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 29. Januar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 21 000,— DM, ggf. zuzüglich Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 der VO vom 22. 12. 1967 — BGBl. I S. 1322 —, b) Auslagen auf 1343,— DM.
6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

3951 **Beschluß**
81 N 298/70: In dem **Konkursverfahren** über den **Nachlaß des am 7. 5. 1970 verstorbenen** und zuletzt in Frankfurt (Main), Brunnenstr. 22 wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Richard Burkhardt**, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 29. Januar 1971, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.
6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

3952 **Beschluß**
81 N 128/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Herrn Otto Pohle**, 6 Frankfurt (Main), Schifferstraße 46, **alleiniger Inhaber einer Fach-Drogerie** in Frankfurt (Main), Textorstraße 67, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Verfahrens man-

gels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf den 8. Januar 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.
6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

3953 **Beschluß**

81 N 246/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Helga Pelzmann geb. Rieker, alleinige Inhaberin eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes** in Frankfurt (Main)-Bonames, Fleckenbühlstr. 40, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 8. Januar 1971, um 9.45 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.
6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

3954

81 N 442/70 — **Konkursverfahren:** Über den **Nachlaß des am 29. 10. 1970 verstorbenen** und zuletzt in Frankfurt (Main), Rossertstraße 8, wohnhaft gewesenen **Kaufmann Max Werner Kacholdt** wird heute, am 9. Dezember 1970, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 2. Februar 1971, um 9.15 Uhr, Prüfungstermin am 2. März 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1971 ist angeordnet.
6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

3955

81 N 60/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma NORMAIR Lufttechnische Apparate und Geräte GmbH und Co. KG** in Frankfurt (Main), Sophienstr. 44, mit Betriebsstätte in Flensungen, Freiherr-vom-Stein-Straße, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dafür sind 74 413,95 DM verfügbar, wovon noch die Kosten der Veröffentlichung sowie restliche Gerichtskosten abgehen. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen im Betrage von 67 739,94 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 1 032 066,70 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81 (81 N 60/66) zur Einsichtnahme auf.
6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1970
Der Konkursverwalter:
Dr. Konrad Morgen,
Rechtsanwalt

3956

N 20/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Leichtbauplatten GmbH Wittgenborn** (Kr. Gelnhausen) in Wittgenborn, Kr. Gelnhausen, ist am 10. Dezember 1970, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist Sparkassenamtmann i. R. Karl Wedel, Gelnhausen.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Januar 1971 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Termin am 20. Januar 1971, um 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 12. Februar 1971, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11.

Wer eine zur Konkurssache gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Januar 1971 anzeigen.
646 Gelnhausen, 11. 12. 1970 **Amtsgericht**

3957

42 N 18/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Eigenheim-Siedlungsgesellschaft mbH, i. L.**, in Gießen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen sind auf 50,— Deutsche Mark festgesetzt.
63 Gießen, 10. 11. 1970 **Amtsgericht**

3958 **Beschluß**

4 VN 1/70 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma Rotac Kommanditgesellschaft Damenkleiderfabrik**, Hadamar, persönlich haftender Gesellschafter Leo Adalbert Rosenthal, Hadamar, hat durch einen am 7. Dezember 1970 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Lawall in Limburg/Lahn, Hermann-Löns-Straße 4, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.
6253 Hadamar, 9. 12. 1970 **Amtsgericht**

3959

2 N 11/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Schätz & Röhlig GmbH & Co. Kommanditgesellschaft**, in 6091 Weilbach, Hauptstraße 24, — vertreten durch ihren Geschäftsführer Klaus Röhlig, 6091 Weilbach, Hauptstraße 24 — ist am 9. Dezember 1970, um 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, 6231 Schwalbach (Ts.).

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1971 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 5. Januar 1971, um 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 1. März 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6203 Hochheim (Main), Kirchstraße 21, I. Stock, Zimmer 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Februar 1971 anzeigen.
6203 Hochheim (Main), 9. 12. 1970
Amtsgericht

3960

50 N 36/69: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen **des am 11. 8. 1943** in Weimar **verstorbenen Fabrikanten Karl Viktor Lauckhardt**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 178, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.
35 Kassel, 26. 11. 1970 **Amtsgericht**

3961 **Beschluß**

N 4/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Ernst Dürk Baustoffwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Schlitz (Hessen), wird heute, am 8. Dezember 1970, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Der Steuerbevollmächtigte Rudolf Köck in Lauterbach, Hinter dem Spittel 2, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. 1. 1971 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, 30. 12. 1970, um 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, 27. 1. 1971, um 11.10 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 103, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. 12. 1970 Anzeige zu machen.
642 Lauterbach (Hessen), 8. 12. 1970
Amtsgericht

3962

2 N 4/70: In dem **Konkurseröffnungsverfahren** gegen den **Klempnermeister Justus Schaumburg** in Wolfhagen, Schützeberger Straße 70, ist am 7. 12. 1970 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.
3549 Wolfhagen, 7. 12. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Ver-

fahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3963

K 2/69: Das im Grundbuch von Eifa, Band 9, Blatt 418, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Eifa, Flur 1, Flurstück 280/25, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinesgraben, Größe 8,66 Ar,

soll am 16. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Seyberth und Ehefrau Rita geb. Löffel, Eifa, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 3. 12. 1970 **Amtsgericht**

3964

K 11/69: Die im Grundbuch von Niederaula (Kreis Hersfeld), Band 49, Blatt 1702, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederaula, Flur 20, Flurstück 30, Lieg.-B. 762, Ackerland, Am Hängeberg, Größe 5,03 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederaula, Flur 20, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 35/37, Größe 9,60 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederaula, Flur 20, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 35/37, Größe 9,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederaula, Flur 20, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 35/37, Größe 9,33 Ar,

sollen am 31. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Kaufmann Kurt Hinz und seine Ehefrau Erna Hinz geb. Hinze in Niederaula, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 7. 12. 1970 **Amtsgericht**

3965 **Beschluß**

2 K 18/69: Die ideelle Miteigentumshälfte des Ewald Steinmetz an dem im Grundbuch von Limbach, Band 20, Blatt 591, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr 1, Gemarkung Limbach, Flur 32, Flurstück 37, Ackerland, Am Ketternschwalbacher Pfad, Größe 30,03 Ar,

soll am 22. Februar 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 1. 7. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Ewald Steinmetz, Limbach.

Der Wert der Miteigentumshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6202 Bad Schwalbach, 21. 11. 1970 **Amtsgericht**

3966

4 K 24/69: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 4, Blatt 304, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 84/2, Hofraum zu Johannisstraße 8, Größe 2,44 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Johannisstraße 8, Größe 1,33 Ar,

und die ideelle Eigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lorsch, Band 4, Blatt 303, eingetragenen Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 85/2, Hofraum zu Johannisstraße 8 u. 10, Größe 0,65 Ar,

sollen am 26. Januar 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilde Schader geb. Amrhein in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

3967

K 22/70: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 4, Blatt 145, eingetragenen Grundstücke

Nr. 6, Gemarkung Biedenkopf, Flur 20, Flurstück 33, Ackerland, Bei der Ludwigshütte, Größe 1,56 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Biedenkopf, Flur 20, Flurstück 32/1, Ackerland, Bei der Ludwigshütte, Größe 0,95 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Biedenkopf, Flur 20, Flurstück 38/3, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 5, Größe 5,74 Ar,

sollen am Dienstag, dem 2. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fahrlehrer Hans Stille in Biedenkopf-Ludwigshütte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 7. 12. 1970 **Amtsgericht**

3968

K 16/70: Das im Grundbuch von Gönnern, Band 23, Blatt 830, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Gönnern, Flur 27, Flurstück 28/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Kreuz, Größe 8,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1971, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Wilfried Becker und Dora geb. Graf in Gönnern, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 10. 12. 1970 **Amtsgericht**

3969 **Beschluß**

5 K 14/69: Die im Grundbuch von Gambach, Band 40, Blatt 2152, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10 bis 15 des Bestandsverzeichnisses Gambach,

Flur 1, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 16, Größe 8,29 Ar,

Flur 2, Flurstück 41, Ackerland, Kneipefeld, Größe 15,00 Ar,

Flur 4, Flurstück 7, Ackerland, Kappesgärten, Größe 1,59 Ar,

Flur 7, Flurstück 260, Grünland, Kleegarten, Größe 15,00 Ar,

Flur 14, Flurstück 73, Ackerland, Bodenäcker, Größe 82,79 Ar,

Flur 17, Flurstück 53, Grünland, Auf dem Küchenberg, Größe 8,81 Ar,

sollen am 10. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1969 und 9. 4. 1970 (Tage der Versteigerungsvermerke): Maurer und Landwirt Klaus Petry in Gambach, geb. am 4. 11. 1942.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) bzgl. Flur 1, Flurstück 89/1 auf 30 000,— DM,

b) bzgl. Flur 2, Flurstück 41 auf 1530,— Deutsche Mark,

c) bzgl. Flur 4, Flurstück 7, auf 285,— DM,

d) bzgl. Flur 7, Flurstück 260, auf 1080,— DM,

e) bzgl. Flur 14, Flurstück 73, auf 11 562,— DM,

f) bzgl. Flur 17, Flurstück 53, auf 900,— Deutsche Mark.

6308 Butzbach, 7. 12. 1970 **Amtsgericht**

3970

61 K 6/70: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 64, Blatt 3986, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 53/13, Hof- und Gebäudefläche Alte Darmstädter Straße 36, Größe 3,08 Ar,

soll am 18. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Salomon, geb. Kistinger, in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 61**

3971

31 K 32/70: Die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 118, Blatt 4544, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 703, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 43, Größe 7,40 Ar,

Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 15, Flurstück 143, Ackerland, Beim Brückelchen, Größe 42,10 Ar,

sollen am Mittwoch, 24. 2. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eva Fröhlich, Näherin, Groß-Zimmern,

b) Georg Fröhlich 12., Feintäschner, daselbst,

c) Maria Dietrich geb. Fröhlich, daselbst,

d) Henrich Ludwig Balthasar Fröhlich, Ziegeleiarbeiter, daselbst,

e) Maria Katharina Plett geb. Fröhlich, daselbst,

f) Gisela Barbara Köbel geb. Fröhlich, daselbst,

g) Helga Maria Götzl geb. Fröhlich, daselbst,

h) Christel Helene Herbert geb. Fröhlich, daselbst,

zu a) bis h) in Erbengemeinschaft.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 des Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 2. 12. 1970 **Amtsgericht**

3972 **Beschluß**

8 K 12/70: Das im Grundbuch von Donsbach, Band 30, Blatt 1081, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Donsbach, Flur 25, Flurstück 3073, Hof- und Gebäudefläche, Grubstraße, Größe 2,63 Ar,

soll am 24. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schlosser Gustav Heinrich Hermann und Ilse geb. Müller, Donsbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 3. 12. 1970 **Amtsgericht**

3973

84 K 41/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 18, Blatt 697, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 270, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche Eppsteiner Straße 11, Größe 3,20 Ar,

am 24. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. März 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Willi Schütz, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1970 **Amtsgericht, Abt. 84**

3974 **Beschluß**

K 16/69 — 7. Dezember 1970: Das im Grundbuch von Gudensberg, Band 39, Blatt 1169, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gudensberg, Flur 16, Flurstück 3/11, Lieg.-B. 997, Hof- und Gebäudefläche, Besser Straße, Größe 7,26 Ar,

soll am 12. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Friedel Elisabeth Käthe Lüniger geb. Krug in Gudensberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 7. 12. 1970 **Amtsgericht**

3975 **Beschluß**

K 1/70 — 10. Dezember 1970: Das im Grundbuch von Schlierbach, Band 13, Blatt 341, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur 5, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Am Hainberg 2, Größe 0,91 Ar, bebauter Hofraum, Hausgarten, Haus Nr. 64, Größe 5,00 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 26,47 Ar,

soll am 26. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerhard Hartwig in Schlierbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 10. 12. 1970 **Amtsgericht**

3976

5 K 41/69: Die im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 39, Blatt 1343, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 2, Flurstück 91/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Aschenberg 10, Größe 7,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horas, Flur 2, Flurstück 91/14, Bauplatz, Am Aschenberg, Größe 2,06 Ar,

sollen am 17. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Autoschlosser Rudolf Wayda in Fulda,

b) seine Ehefrau Rita Wayda geb. Schreiner, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1 auf 42 200,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 6 180,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 8. 12. 1970 **Amtsgericht**

3977 **Beschluß**

42 K 20/70: Die im Grundbuch von Ruttershausen, Band 13, Blatt 424, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ruttershausen, Flur 3, Flurstück 130, Lieg.-B. 41, Grünland, In der Salgebach, Größe 12,29 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ruttershausen, Flur 4, Flurstück 59, Ackerland, Die vordersten Weidwiesen, Größe 12,09 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ruttershausen, Flur 5, Flurstück 261, Ackerland, In der Wolfswiese, Größe 20,17 Ar,

sollen am 18. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Günther Schön in Ruttershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 62,— DM,

b) für das Grundstück lfd. Nr. 6 auf 730,— DM,

c) für das Grundstück lfd. Nr. 10 auf 2020,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 1. 12. 1970 **Amtsgericht**

3978 **Beschluß**

42 K 28/70: Das im Grundbuch von Lich, Band 71, Blatt 3452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 18, Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück 404, Lieg.-B. 2419, Bauplatz Schillerstraße, Größe 10,75 Ar,

soll am 25. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hortus Eigenheim GmbH, 6302 Lich/Oberhessen, Schloßgasse 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 12. 1970 **Amtsgericht**

3979

41 K 16/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dörnigheim, Band 103, Blatt 4260, eingetragene Miteigentumsanteil von 14,91 tausendstel an dem Grundstück Dörnigheim, Flur 12, Flurstück 211, Hof- und Gebäudefläche, Südring 7, Größe 35,34 Ar, und Dörnigheim, Flur 12, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Südring 4, Größe 39,75 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Wohngeschoß, Ost, im Aufteilungsplan mit Nr. 111 bezeichnet, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Diele, Flur, WC, Bad mit WC, Loggia, Abstellraum und Kelleranteil 121; das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 4261—4339) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

am 8. 2. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frankfurter Wohnbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Kommanditgesellschaft in Frankfurt (Main).

Der Wert des Miteigentumsanteils verbunden mit dem Wohnungseigentum ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 12. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

3980

2 K 25/70: Die im Grundbuch von Fleisbach, Band 23, Blatt 809, eingetragenen Grundstücke

Nr. 4, Gemarkung Fleisbach, Flur 3, Flurstück 228, Ackerland, Dornheck, Größe 17,67 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Fleisbach, Flur 5, Flurstück 131, Grünland, Im Grund, Größe 12,55 Ar,

sollen am 4. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Aug. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Kurt Petry in Fleisbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 4 auf 1767,— DM,

zu lfd. Nr. 5 auf 1004,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 1. 12. 1970 **Amtsgericht**

3981

9 K 54/69: Das im Grundbuch von Ruppertshain (Ts.), Band 3, Blatt 114 A, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Fischbach (Ts.), Flur 1, Flurstück 4/63, Hof- und Gebäudefläche, Am Helleberg 10, Größe 3,40 Ar,

soll am 17. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Anni Roth geb. Rebmann in Ruppertshain/Ts. — zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— Deutsche Mark (1/2 = 21 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6210 Königstein (Ts.), 30. 11. 1970 **Amtsgericht**

3982

1 K 7/70: Das im Grundbuch von Oberense, Band 5, Blatt 116, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberense, Flur 2, Flurstück 318/161, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Breite, Haus Nr. 35, Größe 6,65 Ar,

soll am 15. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Heinrich Freund in Oberense.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 230,— Deutsche Mark (Vierunddreißigtausendzweihundertdreißig Deutsche Mark). Davon entfallen 6250,— Deutsche Mark (Sechstausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark) auf das Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 27. 11. 1970 **Amtsgericht**

3983

1 K 17/70: Das im Grundbuch von Höringhausen, Band 15, Blatt 541, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höringhausen, Flur 9, Flurstück 180, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Hauptstraße 1, Größe 25,00 Ar,

soll am 1. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Emmy Wagner geb. Loth in Höringhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 000,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 9. 12. 1970 **Amtsgericht**

3984 **Beschluß**

7 K 17/70 — 7. K 44/70: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 111, Blatt 5274, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 922/1, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistr. 14, Größe 11,14 Ar,

und zwar: 146/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im II. Obergeschoß rechts, mit einer Wohnfläche von 56,34 qm,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. bzw. 22. 9. 1970 (Tage des Versteigerungsvermerks): Gerhard Jordan und Ehefrau Irene geb. Bauer in Viernheim zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks (Miteigentumsanteils) wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 889,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 19. 11. 1970 **Amtsgericht**

3985 **Beschluß**

7 K 65/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 88, Blatt 4140, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 31/8, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstr. 49, Größe 6,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zita Anna Kempf geb. Münster in Mannheim zu 1/2.

Der Wert des 1/2 Grundstückes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 54 065,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 8. 12. 1970 **Amtsgericht**

3986

5 K 7/70: Die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 178, Blatt 7978, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Flurstück 640, Hof- und Gebäudefläche Im Feld gegen Langen auf die Straße, Größe 117,34 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Nr. 641, Ackerland, auf die Straße, Größe 9,12 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Nr. 642, Ackerland, auf die Straßengewann, Größe 6,72 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Nr. 659, Ackerland auf die Straße, Größe 3,39 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Nr. 660, Ackerland, daselbst, Größe 1,97 Ar,

sollen am 3. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Auto-Teile-Präzision KG, Tillo Faulhaber & Co., Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 20. Okt. 1970 wie folgt festgesetzt:

a) für das Grundstück, Flur 16, Nr. 640, lfd. Nr. 3, auf 932 222,— DM,

b) für die Grundstücke, Flur 16, Nr. 641, 642, 659, 660, lfd. Nr. 4—7, auf insgesamt 1 246 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 23. 11. 1970 **Amtsgericht**

3987 **Beschluß**

7 K 16/69: Das im Grundbuch von Würges, Band 45, Blatt 1568, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Würges, Flur 3, Flurstück 224/2, Hof- und Gebäudefläche Steinweg 16, Größe 3,78 Ar,

soll am 17. Februar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede, 14, Zimmer 14, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Winfried Haßler und dessen Ehefrau Marianne geb. Kreppel in Würges je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 8. 12. 1970 **Amtsgericht**

3988 **Beschluß**

7 K 10/70: Die im Grundbuch von Sterzhausen, Band 24, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Wittgensteiner Str. 14, Größe 7,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sterzhausen, Flur 14, Flurstück 58/14, Ackerland, hinterm Steinberg, Größe 27,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 117/2, Hofraum, Ketzerbach 30, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sterzhausen, Flur 1, Flurstück 43/1, Acker- und Grünland, Am Wetterberg, Größe 114,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Ketzerbach Nr. 30, Größe 7,03 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 76, desgl. Nr. 39, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 144/77, Hofraum, Ketzerbach 39, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 238/51, Hofraum, Ketzerbach 39, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 308/51, Hofraum, Ketzerbach 39, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Sterzhausen, Flur 9, Flurstück 93, Ackerland, In der gebechten Hute, Größe 28,52 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 309/78, Hof- und Gebäudefläche, Zu Ketzerbach 30, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Sterzhausen, Flur 9, Flurstück 92, Ackerland, In der gebechten Hute, Größe 61,40 Ar,

sollen am 18. 3. 1971 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landmaschinenmechanikermeister Johannes Becker, Sterzhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 74 600,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 3100,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 9260,— DM,
lfd. Nrn. 4, 6, 12 auf 44 200,— DM,
lfd. Nrn. 7, 8, 9, 10 auf 13 600,— DM
lfd. Nr. 11 auf 3600,— DM,
lfd. Nr. 13 auf 7200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 3. 12. 1970 **Amtsgericht**

3989 **Beschluß**

7 K 29/69: Das im Grundbuch von Leidenhofen, Band 20, Blatt 705, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 103/22, Hof- und Gebäudefläche, In der Erbsengasse, Haus Nr. 69, Größe 2,22 Ar,

soll am 25. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Was immer Sie finanzieren wollen:
Sprechen Sie zuerst einmal mit uns.
Wir lösen Ihre Probleme.
Schnell. Unbürokratisch. Und individuell.
Denn in Geld-
und Finanzierungsfragen kennen wir uns aus.
Nutzen Sie die Größe
und die Erfahrung einer großen Bank.
HESSISCHE LANDESBANK
·GIROZENTRALE·
Zentralinstitut der hessischen Sparkassen
6 Frankfurt/Main, Junghofstraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 0611/28641
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landeskreditkasse), Wiesbaden

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1970 und 5. 8. 1969 (Tage des Versteigerungsvermerks):

a) Baumaschinist Hans-Peter Claar,

b) dessen Ehefrau Gertrud Ingrid Claar geb. Hartmann,

beide wohnhaft in Leidenhofen Nr. 69 — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 12. 1970 **Amtsgericht**

3990

K 81/69: Die im Grundbuch von Haisterbach, Band 5, Blatt 175, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Haisterbach

Flur 1 Nr. 196 Bauplatz im Hellrain, Größe 7,32 Ar,

Flur 1 Nr. 197 Bauplatz, daselbst, Größe 7,53 Ar,

Flur 1 Nr. 206 Bauplatz, daselbst, Größe 7,03 Ar,

Flur 1 Nr. 205 Bauplatz, daselbst, Größe 6,78 Ar,

sollen am 11. Februar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Vogelmann, Mannheim-Friedrichsfeld zu 1/2,

b) Betti Vogelmann geb. Schmidt, daselbst zu 1/2.

Wertfestsetzung nach § 74 a ZVG: zu Nr. 196 auf 11 712,— DM, zu Nr. 197 auf 12 048,— DM, zu Nr. 206 auf 11 248,— DM, zu Nr. 205 auf 10 848,— DM. Insgesamt: 45 856,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, 1/10 ihres Gebots im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

3991

7 K 13/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 89, Blatt 3465, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 1, Nr. 77, Lieg.-B. 755, Hof- und Gebäudefläche, Strackgasse 7, Größe 1,81 Ar,

am Mittwoch, dem 20. Januar 1971, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Saal 38, versteigert werden

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Renate Klug geb. Stebich in Bürgel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 8. 12. 1970 **Amtsgericht**

3992 **Beschluß**

K 1/70: Das im Grundbuch von Froschhausen, Band 33, Blatt 1591, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 6, Flurstück 5/9, Hof- und Gebäudefläche, Jügesheimer Weg 30, Größe 6,37 Ar,

soll am Montag, 15. Februar 1971, um 14,15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Christina Weber geb. Flohr in Froschhausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 12. 1970 **Amtsgericht**

3993

3 K 77/69: Das Eigentum der im Grundbuch von Bellersdorf, Band 13, Blatt 539, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Bellersdorf, Flur 5, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Größe 3,15 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bellersdorf, Flur 5, Flurstück 22, Hofraum, im Dorf, Größe 0,63 Ar,

sollen am 24. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Dez. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herbert Neuhof, 6331 Bellersdorf Krs. Wetzlar, Hauptstraße 22.

Beschluß:

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 780,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

3994

3 K 55/70: Die im Grundbuch von Dreisbach, Band 16, Blatt 723, eingetragenen Grundstücke

Nr. 9, Gemarkung Dreisbach, Flur 3, Flurstück 26, Grünland, Im obersten Holstenroth, Größe 6,90 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Dreisbach, Flur 6, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 5, Größe 4,21 Ar,

sollen am 24. Februar 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Hüttenarbeiters Erich Mehl, Emmi geb. Kloos, in Dreisbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 570,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 12. 1970 **Amtsgericht**

3995

3 K 53/69: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 49, Blatt 1658, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/4, Hof- und Gebäudefläche, Ober den Höhgärten, Größe 4,62 Ar,

soll am 17. März 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther Str. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Herbert Dülfer in Laufdorf.

Beschluß:

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 65 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 9. 12. 1970 **Amtsgericht**

3996

3 K 2/70: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 48, Blatt 1624, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/7, Hof- und Gebäudefläche, Ober den Höhgärten, Größe 5,11 Ar,

soll am 17. März 1971 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Krankenpfleger Gregor Alexander und dessen Ehefrau Thea Alexander geb. Ziegenhahn, Gießen-Klein-Linden, zu je 1/2.

Beschluß:

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 66 100,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 9. 12. 1970 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

3997

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem

Verkehrsunternehmen Walter Kreutz — Inhaber Erwin Klein —, 6341 Haigerseelbach, Hauptstraße 50,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Haiger

bis zum 31. Mai 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Dillkreises in Dillenburg (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 10. 12. 1970

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/07 — K — (8)

3998

Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg

In StAnz 50/1970 S. 2369 muß es bei den Unterschriften für den Landkreis Groß-Gerau richtig heißen:

Plott, Landrat **Die Redaktion**

Öffentliche Ausschreibungen

3999

Kelsterbach. Für den Neubau des Überführungsbauwerkes der Bundesstraße 43 in km 14,991, Gemarkung Kelsterbach, sollen u. a.

nachfolgende Leistungen vergeben werden:

ca. 5000 cbm	**Erdaushub**
ca. 430 qm	**überspannte Fläche**
ca. 140 cbm	**Fundamentbeton**
ca. 400 cbm	**B 300 Widerlager und Flügel**
ca. 200 cbm	**B 300 Überbau**
ca. 85 t	**Betonstahl.**

Voraussichtlicher Baubeginn: 15. 3. 1971.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen über ausreichende Erfahrung im Stahlbeton-Brückenbau verfügen und nachweisen, daß sie bereits ähnliche Leistungen zufriedenstellend ausgeführt haben. Außerdem müssen sie die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. 12. 1970 beim Magistrat der Stadt Kelsterbach — Bauamt — 6092 Kelsterbach, Mörfelder Straße 33, anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen Vorlage der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen abgegeben.

Der Betrag ist bei der Stadtkasse Kelsterbach einzuzahlen oder auf das Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6601 unter Angabe der Zweckbestimmung zu überweisen.

Eröffnungstermin: 15. 1. 1971, um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Kelsterbach, Zimmer 303.

6092 Kelsterbach, 9. 12. 1970 **Der Magistrat der Stadt Kelsterbach**

4000

DER KREIS OFFENBACH

sucht zum baldigen Eintritt für die Kreiskasse einen

Vollziehungsbeamten

(Hauptsekretär, A 8 HBesG und Vollstreckungsentschädigung DM 150,–)

Gesucht wird ein zielstrebiger und verantwortungsfreudiger Beamter mit Kontaktfähigkeit und Eigeninitiative, der in einem Bezirk des Kreises Vollziehungsaufträge im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechts selbständig erledigen soll.

Kenntnisse und Erfahrungen im Vollziehungsdienst sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerber müssen über einen eigenen PKW verfügen. Für die Benutzung des Fahrzeuges zur Durchführung des Außendienstes wird eine angemessene Reisekostenpauschale gewährt.

Sollten Sie an diesem selbständigen Wirkungskreis Interesse haben, dann rufen Sie an oder schreiben Sie uns.

KREIS OFFENBACH
Der Kreisausschuß
605 Offenbach/Main, Geleitsstraße 124
Personalamt
Tel.: 8 06 82 44 (Durchwahl)

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5½ % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 64 Seiten